Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1825.

1stes bis 20stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,
gedruckt und zu finden bei dem Hofbuchdrucker C. C. Meinhold und Söhnen.

Repertorium
der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1825.

I. in chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
31. Dec. 1824.	5. Jan. 1825.	Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii, die getroffenen ergänzenden Bestimmungen zur Elbe-Schiffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. betr.	1.	1.	1 – 15.
24. Jan. 1825.	31. Jan.	Bekanntmachung des Kirchenrathes und Ober-Consistorii, die Feier der Bußtage im Jahr 1825. betr. . . .	2.	3.	22.
25. =	31. =	Mandat, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7ten December 1810. Cap. III., im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen, ertheilten Vorschrift betr.	2.	2.	17 – 21.
31. =	2. März.	Rescript aus dem Kirchenrathe an die Universität zu Leipzig, einen Zusatz zu den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig, vom 29sten März 1822. betr.	4.	5.	25 – 27.
9. Febr.	18. Febr.	Rescript der Landesregierung an den Kreishauptmann des Meißner Kreises, die Verlängerung des zeitherigen freien Mahlverkehrs an der Preußischen Grenze betr. . . .	3	4.	23 – 24.
25. =	7. März	Mandat, die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militair betr.	5.	6.	29 – 61.
26. =	= =	Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, die nächstbevorstehenden Recrutirungen betr.	=	7.	62 – 63.
14. März	26. =	Verordnung der Landesregierung, die Erläuterung einer zweifelhaften Stelle des Generalis vom 8ten Mai 1811. betr.	6.	8.	65 – 66.
21. =	= =	Mandat, die Ausschließung der Theilnehmer an geheimen Studentenverbindungen von öffentlichen Anstellungen betr.	=	9.	67 – 68.
= =	19. April	Generale des Geheimen Finanz-Collegii an sämmtliche Forstbeamten, das Verfahren in Forst-Untersuchungs-Sachen betr.	9.	13.	85 – 90.
23. =	26. März	Mandat, die Auflösung der Landescommission und die anderweite Vertheilung der, in Beziehung auf die Ausgleichungsanstalt, noch verbleibenden Geschäfte zwischen			

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		der Kriegs-Verwaltungs-Kammer und dem Ober-Steuer-Collegio betr.	6.	10.	69 – 71.
28. März	11. April	Valvationtabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzedicts vom 14ten Mai 1763., zu richten hat.	7.	11.	73 – 76.
21. April	28. =	Ausschreiben des Ober-Steuer-Collegii, die in der jetzigen Landesbewilligung von den Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien zu entrichtenden Bier-Tranksteuer-Fixa s. w. d. a. betr.	8.	12.	77 – 84.
27. =	18. Juni	Bekanntmachung des Geheimen Rathes, den Gnadengenuß der Wittwen und Kinder der mit Properresten verstorbenen Diener betr.	10.	14.	91.
11. Mai	= =	Bekanntmachung der Landesregierung, die Zahl der in jedem Jahre zu admittirenden Sachwalter betr. . . .	10.	15.	92.
6. Juni	= =	Verordnung der Landesregierung, die Abänderung der, in Ansehung der Verpflegung der Gendarmen, im Generali vom 7ten April 1820. §. VII. No. 2. 3. bestimmten Einrichtung betr.	=	16.	93 – 94.
17. =	9. Aug.	Mandat über die Gleichsetzung der Sächsischen Staatspapiere mit dem baaren Gelde, in Beziehung auf die Vorschrift in §. 9 des Mandats vom 1sten August 1811. die Beschränkung des jüdischen Wuchers betr.	13.	19.	101 – 102.
25. =	= =	Mandat, das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betr.	=	20.	103.
4. Juli	14 Juli	Mandat, den Durchzug fremder Militaircommandos zum Transport von Gefangenen durch hiesige Lande, und die Absendung dergleichen Commandos ins Ausland betr.	11.	17.	95 – 96.
25. Juli	2. Aug.	Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen betr. .	12.	18.	97 – 100.
6. Aug.	14. Nov.	Decret an den Geheimen Rath, die Interpretation der, im §. 30. des, über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs, unterm 10ten September 1822. ergangenen Mandats, wegen des von den			

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		Grundbesitzern, zu Führung der Abzugsgräben, zu Anlegung der zur Abfuhre und sonst nöthigen Wege herzugebenden Landes, getroffenen Bestimmung betr. . .	17.	24.	133–134.
20. Sept.	27. Sept.	Publicandum des Appellationgerichts, die Einführung einer verbesserten Appellation-Gerichts-Sportel-Taxe und die wegen Einziehung der zur Appellation-Gerichts-Sportel-Casse fließenden Gebühren angeordneten Einrichtungen betr.	14.	21.	105–116.
26. "	12. Oct.	Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig, die Leipziger Spaarcassen- und Leihhausordnungen betr.	16.	23.	121–132.
6 Oct.	8. "	Valvationtabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzedicts vom 14ten Mai 1763, zu richten hat.	15.	22.	117–120.
2. Nov.	15. Nov.	Mandat, die in der Oberlausitz nachzusuchende Confirmation der über daselbst gelegene Grundstücke jeder Art geschlossen werdenden Käufe, oder anderer Veräußerungscontracte betr.	18.	25.	135–136.
" "	" "	Mandat, die Beschränkung der, im Lehnsmandate vom 30sten April 1764. Tit. VI. §. 3. und einigen frühern Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, ingleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationgesuche wegen veräußerter Immobilien betr.	"	26.	137–138.
14. Nov.	2. Dec.	Generale des Geheimen Finanz-Collegii, wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter.	19.	27	139–141.
23. "	8. "	Rescript der Landesregierung an den Justizbeamten zu Dresden, die Gerichtsbarkeit über die Wittwen, deren Ehemänner, ohne einen Hofrang zu besitzen, einen eximirten Gerichtsstand gehabt haben, betr.	20.	28.	143–144.

Repertorium
der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1825.

II. in alphabetischer Ordnung.

Seitenzahl.

A.

Abschiede, s. Armee sub II. — Militairpersonen, verstorbene.
Abtrennungen von Rittergütern, s. Rittergüter.
Advocaten, s. Sachwalter.
Appellation-Gerichts-Sportel-Taxe, verbesserte — deren Einführung und die, wegen Einziehung der zur Appellation-Gerichts-Sportel-Casse fliessenden Gebühren, angeordneten Einrichtungen . . . . . 105–116.
— — — — in Oberlausitzer Appellationsachen . . . . . 115–116.
Armee — Mandat, deren Ergänzungen und die Entlassungen vom Militair betr. und zwar 29–61.

I. Ergänzungen.

— Ergänzung im Allgemeinen . . . . . 31.
— zur Aushebung bestimmte Mannschaften und deren Eintheilung in 4 Klassen . 31–36.
— Recrutirungsbehörden . . . . . 36–37.
— Recrutirungsbezirke . . . . . 37.
— Recrutirungscommissionen . . . . . 37–40.
— Anmeldung und Aufzeichnung der Militairpflichtigen . . . . . 40–41.
— Fertigung der Mannschaftslisten . . . . . 42–43.
— Bestimmung der zu stellenden Quoten . . . . . 43.
— Zusammentreten der Recrutirungscommissionen und persönliche Einberufung der Mannschaften . . . . . 44.
— Prüfung der Mannschaftslisten, ... 44.
— Untersuchung der Mannschaften, ... 44.
deren Klassificirung, ... 45.
deren Aushebung, ... 45–46.
— Abgabe der Ausgehobenen ans Militair, ... 46.
— Reservehaltung, ... 47.
— Maßregeln zu Verhütung der Militair-Pflicht-Entziehung und Bestrafung derselben, ... 47–50.
— Bestrafung Derjenigen, welche die Hinterziehung der Militairpflicht befördern, . 50–51.

II. Entlassungen.

— Künftige Dauer der Dienstzeit und Verpflichtung zur Dienstreserve, . . 51.

	Seitenzahl.
Armee, Ehrenvolle Entlassung vom Militair,	52 – 53.
— — — wegen abgelaufener Dienstzeit,	52.
— — — wegen nothwendiger Verwaltung eines Besitzthums und Erhaltung hülfloser Familien,	52.
— — — wegen Dienstuntüchtigkeit,	53.
— Entfernungen vom Militair,	53.
— Vortheile und Begünstigungen der Entlassenen	
— — — — nach 8jähriger } Dienstzeit,	53 – 54.
— — — — — 16jähriger } Dienstzeit,	54 – 55.
— — — — für im Dienste Untüchtiggewordene,	55.
— Welche Behörden über widerrechtliche Entziehung ferner Begünstigungen zu entscheiden haben,	55.
— Verfügung über die Militairabschiede Verstorbener,	55 – 56.
— cf. Recrutirungen.	
Ausgleichungsanstalt, s. Landescommission.	
B.	
Bauern, s. Rittergüter.	
Bier-Tranksteuer-Fixa der Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien — deren Entrichtung während der jetzigen Landesbewilligung,	77 – 84.
Brauereien, s. Bier-Tranksteuer-Fixa — Trank-Steuer-Revisoren.	
Braunkohlen, s. Stein- u. s. w. Kohlen.	
Bußtage — deren Feier im Jahre 1825.	22.
C.	
Confirmation der Käufe, s. Käufe und andere Veräusserungscontracte.	
D.	
Diener, Gesellen und Mühlbursche, wandernde — Erläuterung und Ergänzung der, wegen deren Legitimation, im Mandate vom 7ten December 1810. ertheilten Vorschrift,	17 – 21.
Diener, Königliche, s. Gnadengenuß.	
Dienstverbrechen, s. Gnadengenuß.	
Dismembrationen, s. Rittergüter.	
Duell, s. Leipzig.	
E.	
Elbe — Tarif der Recognitionsgebühr für selbige,	12.
Elbe-Schiffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. — Ergänzungen dazu,	1 – 15.
Elbeschiffe — Formular zu den für selbige erforderlichen Meß- oder Aufbriefen,	12.
— Desgleichen zu einem Manifeste für selbige,	13.
Elbezoll — dessen Ermäßigung,	2 – 3.
— — Gewichtstabelle zur Berechnung desselben,	5 – 10.
Elbezoll — Tarif,	11.
Entlassungen vom Militair, s. Armee sub II.	

Seitenzahl.

Erdkohlen, s. Stein- u. s. w. Kohlen.
Ergänzungen der Armee, s. Armee sub I.

F.

Forst- und Jagdrügen — die über selbige einzureichenden summarischen Anzeigen betr. . . . . 90.
Forstrügen, s. Forstverbrechen.
Forst-Untersuchungs-Sachen, s. Forstverbrechen.
Forstverbrechen — Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Untersuchung derselben, wie auch deren Bestrafung, ... 85–90.

G.

Gefangene aus angrenzenden Staaten, mit fremden Militaircommandos in oder durch hiesige Lande zu escortirende — s. Militaircommandos, fremde.
Gendarmen, ausserhalb ihrer Stationorte sich aufhaltende — Abänderung der, wegen deren Verpflegung, im Generale vom 7ten April 1820. §. VII. No. 2. 3. enthaltenen Bestimmungen, ... 93–94.
Gerichtsstand, eximirter, soll den Wittwen, deren Ehemänner, ohne einen Hofrang zu besitzen, einen eximirten Gerichtsstand gehabt haben, so wie auch den hinterlassenen minderjährigen Kindern solcher Personen verbleiben, ... 143–144.
Geschenke an wandernde Gesellen — was wegen deren Verabreichung zu beobachten, ... 19.
Gesellen, wandernde, s. Diener, Gesellen u. s. w.
Gnadengenuß — daß auf selbigen die Hinterlassenen der künftig anzustellenden Diener, bei deren Ableben ein Properrest oder sonstiges Dienstverbrechen sich ergiebt, keine Ansprüche haben sollen, ... 91.
— daß hinsichtlich der Hinterlassenen bereits angestellter Diener jedesmal, nach Befinden, besondere Entschließung gefaßt werden solle, ... 91.
Gnadenmonate, s. Gnadengenuß.
Grundstücke, s. Käufe, rc. Contracte — Rittergüter.

H.

Häuser, neue, unter Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter — Bestimmungen wegen deren Erbauung, ... 139–141.
Handwerksbursche, vagabondirende, s. Diener, Gesellen u. s. w. — Oberlausitz.

J.

Jagdrügen, s. Forst- und Jagdrügen.
Immobilien, veräußerte, s. Rittergüter.
Juden, deren Wucher, s. Staatspapiere, Sächsische.
Justizämter, s. Häuser, neue.

Seitenzahl.

K.

Kammergüter, s. Häuser, neue — Tischtrunk.
Käufe und andere Veräusserungscontracte über die, bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, oder bei Unterbehörden der Oberlausitz zu Lehn gehenden Grundstücke — Bestimmungen wegen nachzusuchender Confirmation derselben, ... 135–136.
— — — s. Rittergüter.
Kinder, hinterlassene, minderjährige — s. Gerichtsstand.
Kosten sind von den Unterbehörden, vor Abgang der Berichte, zu den Acten zu liquidiren, ... 103.

L.

Landescommission und Ausgleichungscasse — deren Auflösung und die anderweite Vertheilung der, in Beziehung auf die Ausgleichungsanstalt, noch verbleibenden Geschäfte zwischen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer und dem Ober-Steuer-Collegio betr. . . 69–71.
Lehngüter, s. Rittergüter.
Leihhaus, Leipziger, s. Leipzig.
Leipzig, Universität zu — daß die in den am 29sten März 1822. bekannt gemachten Gesetzen für die dort Studirenden enthaltene Disposition, wegen criminellen Verfahrens im Falle einer beim Zweikampfe erfolgten Tödtung oder Verstümmelung, auch auf den Fall einer lebensgefährlichen Verwundung zu erstrecken sei, . . 25–27.
— Universität, s. Studentenverbindungen.
— Spaarkassen- und Leihhaus-Ordnungen — deren Bestätigung, . . 121–122.
— Ordnung der Spaarkasse, ... 123–125.
— — des Pfand- und Leihhauses, ... 126–132.
Liquidationen, s. Kosten.

M.

Mahlverkehr, zeitheriger freier, an der Preuß. Grenze — dessen Verlängerung auf zwei Jahre, ... 23–24.
Malzsteuer, s. Bier-Trank-Steuer-Fixa.
Militair, s. Armee.
Militairabschiede, s. Militairpersonen, verstorbene.
Militaircommandos, fremde, zum Transport von Gefangenen in oder durch hiesige Lande — wie die Civil- und Militairbehörden, hinsichtlich des Durchzuges derselben, so wie bei Absendung dergleichen Commandos ins Ausland, zu verfahren haben, ... 95–96.
Militairpersonen, verstorbene — Verfügung über deren Militairabschiede, . 55–56.
Mühlbursche, wandernde, s. Diener, Gesellen ꝛc.

Seitenzahl.

Mühlen, Anlegung neuer — Erläuterung einer zweifelhaften Stelle im 5. §. des deshalb unterm 8ten Mai 1811. ergangenen Generalis, . . . 65.

N.

O.

Oberlausitz — wie dort gegen vagabondirende Handwerksgesellen zu verfahren, 20.
— — s. Appellation-Gerichts-Sportel-Taxe — Käufe und andere Veräusserungscontracte — Rittergüter.

P.

Peräquationscasse, s. Landescommission.
Pfand- und Leihhaus, Leipziger, s. Leipzig.
Preussen, s. Mahlverkehr.
Properrest, s. Gnadengenuß.

Q.

R.

Recrutirung, s. Armee sub I.
Recrutirungen, nächstbevorstehende — Bestimmung der Altersclassen der dabei Auszuhebenden, ... 62-63.
Rittergüter und andere bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin zur Lehn gehende Grundstücke und Gerechtsame — Bestimmungen hinsichtlich des Verbotes eigenmächtiger Abtrennungen oder Veräusserungen von Zubehörungen derselben, ... 97-100.
— — daß die Ober-Amts-Regierung in dergleichen Sachen unentgeldlich zu expediren habe, ... 99.
— — welche Ausnahmen von jenem Verbote Statt finden sollen, . . . 100.
— — bei der Landesregierung zur Lehn gehende — zu deren Erwerbung sind Personen vom Bauernstande nicht zuzulassen, ... 137.
— — — — — Beschränkung der, in Beziehung auf deren Veräusserung, im Lehnsmandate vom 30sten April 1764. tit. VI. §. 3. und frühern Gesetzen enthaltene Vorschriften, ingleichen Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationgesuche wegen veräusserter Immobilien, ... 137-138.
Rittergüter und Grundstücke = bei der Landesregierung zu Lehn gehende Allodial- = können auch vor Confirmation der desfallsigen Uiberlassungsverträge in Besitz gegeben oder genommen werden, ... 137.
= — s. Käufe ꝛc. Contracte.

Seitenzahl.

S.

Sachwalter, jährlich zu admittirende — deren Zahl wird von 25. auf 30. erhöhet, ... 92.
Schroten, s. Mahlverkehr.
Siebzehnkreuzerstücke werden außer Cours gesetzt, ... 120.
Spaarkasse, Leipziger, s. Leipzig.
Sporteln, s. Appellation-Gerichts-Sporteln.
Staatspapiere, Königl. Sächsische, werden, in Beziehung auf §. 9. des Mandats vom 1sten August 1811. die Beschränkung des jüdischen Wuchers betr. bei Zahlungen jüdischer Darleiher dem baaren Gelde und den Cassenbillets gleichgestellt. . . . . 101–102.
Stein-, Braun- und Erdkohlen — Interpretation der, im 30sten §. des, wegen deren und des Torfs Gewinnung, den 10ten September 1822. ergangenen Mandates, enthaltenen Bestimmung wegen des, von den Grundbesitzern, zu Führung der Abzugsgräben, zu Anlegung der zur Abfuhre und sonst nöthigen Wege, herzugebenden Landes, . . . 133–134.
Sterbe- und Gnadenmonate, s. Gnadengenuß.
Studentenverbindungen, geheime, staatsverbrecherische — daß gegen die der Theilnahme daran Beschuldigten, oder derselben Verdächtigen, mit der Criminaluntersuchung verfahren, die Uiberführten aber von öffentlichen Anstellungen ausgeschlossen, insbesondere auch zu Errichtung pädagogischer Anstalten für unfähig erachtet werden sollen, ... 67–68.
Studirende, s. Leipzig.

T.

Tischtrunk, ritterschaftlicher — Bestimmungen hinsichtlich dessen Steuerfreiheit, . 82–83.
— — in wiefern jene Bestimmungen auch auf Kammergüter anzuwenden seien, ... 83.
Torf, s. Stein-, Braun- und Erdkohlen.
Trank-Steuer-Fixa, s. Bier-Trank-Steuer-Fixa.
Trank-Steuer-Revisoren — deren Incumbenz hinsichtlich der Controlirung und Revidirung fixirter Brauereien; ingleichen deren Besoldungserhöhung betr. . . . . 80–81.
Transportirung Gefangener, s. Gefangene.

U.

V.

Valvationtabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten vom 28sten März 1825. . . . . 73–76.
— — — — vom 6ten October 1825. . . . . 117–120.

	Seitenzahl.
Verabschiedung, s. Armee sub II.	
Veräusserungscontracte, s. Käufe und andere Veräusserungscontracte.	
W.	
Wanderbücher — deren Ausstellung und Visirung, ...	17–20.
Wandern ausländischer Gesellen, s. Diener, Gesellen rc.	
Werbung, s. Armee sub I.	
Wittwen und Kinder, s. Gerichtsstand.	
Wohngebäude, s. Häuser, neue.	
Wucher, jüdischer, s. Staatspapiere Sächsische.	
Z.	
Zweikampf, s. Leipzig.	

Anmerkung.

Höchster Anordnung zufolge, wird hierdurch die bereits in der Leipziger Zeitung 1820. No. 42. abgedruckte Bekanntmachung wiederholt, daß Ergänzungen angeblich nicht eingegangener Stücke der Gesetzsammlung künftig nicht Statt finden, wenn dergleichen Defecte nicht spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen, in der Leipziger Zeitung angekündigten Erscheinen eines Stückes gedachter Gesetzsammlung der unterzeichneten Redaction derselben angezeigt worden sind. Nach Ablauf des bemerkten Termins hat man sich einzig an die hiesige Königl. Hofbuchdruckerei zu wenden.

Dresden, am 7ten Januar 1826.

Redaction der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
1.

1.) Bekanntmachung,
die getroffenen ergänzenden Bestimmungen zur Elbe-Schiffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. betreffend;

vom 31sten December 1824.

Nachdem von den, in Folge des Artikels 30. der Elbe-Schiffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. in Hamburg, zur Revision dieser Acte, versammelt gewesenen Commissarien sämmtlicher Elbe-Ufer-Staaten, eine gemeinschaftliche Uibereinkunft über ergänzende Bestimmungen zu sothaner Elbeacte getroffen worden; so werden solche, im Verfolg dieser Uibereinkunft, auf Ihro Königl. Majestät allerhöchsten Befehl, hierdurch in Folgendem zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in hiesigen Landen bekannt gemacht:

§. 1.

Die dem Artikel 8. der Elbe-Schiffahrts-Acte anliegende Gewichtstabelle ist in der Art berichtiget, wie sie sub Lit. A. gegenwärtiger Bekanntmachung zur alleinigen Anwendung beiliegt. zu Artikel 8. Lit. A.

§. 2.

Die dem Artikel 9. der Elbe-Schiffahrts-Acte sub No. 2. beigefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tarifsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage Lit. B. ergänzt. zu Artikel 9. Lit. B.

§. 3.

Transitirende Schiffe können in dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats entrichten. zu Artikel 9.

§. 4.

zu Artikel 10. Der Artikel 10. der Elbeacte ist modificirt wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbezolls werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Drath (eisern), Eisenblech (ohne Unterschied), Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas (ohne Unterschied) Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Laffetten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Münzkrätze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rinds-Hörner und Füße, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf, Rübsaamen rc. Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weizen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:

Gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbern Korbsorten zu Fustagen von Baumwurzeln rc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:

Bau- und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eyer, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:

Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Galmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Kies (gemeiner Stein),

leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und luft-), Ziegelcement.

§. 5.

Die im Manifeste nicht verzeichneten Reisevictualien der Schiffer sind in verhältnißmäßiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. verfahren werden. zu Artikel 10.

§. 6.

Die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Breter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Elbezolls befreiet die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Breter, und zwar: zu Artikel 10.

1stens bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit			1	Schock,
2tens	= = = von 10 bis 25 Last		2	=
3tens	= = = = 25 = 45		$2\frac{1}{2}$	=
4tens	= = = = 45 und mehr		3	=

§. 7.

Der Artikel 11. der Elbeacte ist modificirt, wie folgt: zu Artikel 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionsgebühr wird nach vier Klassen und nach dem unter C. beigeschlossenen Tarif erhoben. Lit. C.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge, von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit,

(die Last zu 4000 Pfund)	3 Thlr.	4 gl.
von der 2ten Klasse von 10 bis 25 Last,	7 =	8 =
= = 3ten = = 25 = 45 =	11 =	12 =
= = 4ten = = 45 Last und drüber	13 =	16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

§. 8.

Zum Behuf der Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Elbeschiffe künftig gleichförmig vermessen und mit gehörigen Documenten hierüber, nach dem Formular Lit. D, versehen seyn. zu Artikel 11. Lit. D.

§. 9.

zu Artikel 11. Bei Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden und nur ein Viertheil der durch den Artikel 11. der Elbeacte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

bei der ersten Klasse 10 Centner,
" " zweiten " 20 " "
" " dritten " 30 " "
" " vierten " 40 " "

§. 10.

zu Artikel 11. Von Entrichtung der Recognitionsgebühr sind gänzlich befreiet:

a.) die das Hauptschiff nur auf kurze Strecken, zur Uiberwindung örtlicher Hindernisse, begleitenden leichtern Kähne,

b.) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören und nicht zum Waarentransport dienen.

§. 11.

zu Artikel 11. Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitionsgebühr erhoben werden.

§. 12.

zu Artikel 17. Lit. E. Das sub Lit. E. anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

§. 13.

Insoweit durch vorstehende Bestimmungen keine Abänderungen ausgesprochen werden, hat es bei den Vorschriften der Elbeacte sein alleiniges Bewenden.

§. 14.

Obige Bestimmungen sollen vom 1sten Januar künftigen Jahres an, so wie auf allen Punkten der Elbe, also auch in hiesigen Landen, in volle Wirksamkeit gesetzt werden.

Dresden, am 31sten December 1824.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Carl August Wilcken, S.

Lit. A.

Gewichtstabelle
zur Berechnung des Elbezolls.
(zum Art. 8. der Dresdner Elbeacte.)

A. Flüßige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage, ohne Uiberfaß; der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das Französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Cubikzoll Inhalts; das Anker zu 5, das Ohm zu 20 Hamburger, das Orhoft zu 30 Französischen, das Legel zu 72 Französischen Vierteln; der Centner zu 112 Hamburger Pfund.

				Centner	Pfund
Arak, wie Rum.					
Bier, Englisches, das Faß (Barrel)	zu	36	Gallons, ...	4	—
das Orhoft (Hogshead) .	=	54	=	$5\frac{3}{4}$	—
die Pipe	=	108	=	11	70
— aus den Elbestaaten, die Tonne .	zu	14	Hamburger Vierteln,	$2\frac{1}{4}$	—
das halbe Faß	=	26	= =	$4\frac{1}{2}$	—
das ganze Faß	=	56	= =	$8\frac{3}{4}$	—
Blut, das Hamburger Viertel, ...				—	20
Branntwein, wie Rum.					
Essig, Bier und Cider, ein Anker	zu	5	Hamburger Vierteln,	—	95
eine halbe Tonne	=	$7\frac{1}{2}$	= =	1	25
eine ganze Tonne	=	15	= =	2	50
Weinessig, ein Tierçon . . .	=	20	Veltes, ...	$3\frac{1}{4}$	—
ein Orhoft	=	30	=	$5\frac{1}{8}$	—
in andern Gebinden jedes Viertel				—	18
Häring, die Tonne von $5\frac{1}{4}$ Hamburger Cubikfuß, (800 Stück, weniger oder mehr,)				3	—

	Centner	Pfund
Rum, ein Anker,	$\frac{3}{4}$	—
ein Viertel-Legel,	$2\frac{3}{4}$	—
ein Oxhoft,	$4\frac{3}{4}$	—
ein Puncheon (55 Velies,)	8	40
In gemessenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel,	—	17
Selfe, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel,	—	70
Sprit, (Spiritus) jedes Viertel,	—	16
Theer, die Tonne,	3	—
Thran, die Tonne (224 Pfund netto)	$2\frac{1}{2}$	—
die Quartele zu 2 Tonnen,	4	100
die Pipe - 4 -	9	—
die Stampe - 8 -	18	—
Wasser, mineralische,		
a) unverpackt:		
Driburger, Spaaer und Wildunger, die 100 ganze Flaschen,	3	—
die 100 halbe -	$1\frac{3}{4}$	—
Eilsener, Nendorfer und Pyrmonter, die 100 ganze Pinten,	2	70
die 100 halbe -	1	70
Pyrmonter Bouteillen, No. 1. die 100 Stück,	$3\frac{1}{2}$	—
Eger und Marienbader, die 100 ganze Krüge,	3	70
die 100 halbe -	2	14
Emser, Fachinger, Geilnauer, Selterser und Wisbadner, die 100 ganze -	$3\frac{1}{4}$	—
die 100 halbe -	2	50
b) verpackt:		
Eger, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 halben Krügen,	$1\frac{3}{4}$	—
Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen,	$2\frac{1}{4}$	—
- - - 72 halben -	2	—
- - - 30 Hyalit-Bouteillen,	1	—
Saidschitzer, - - - 40 ganzen Krügen,	$2\frac{1}{2}$	—
- - - 40 halben -	$1\frac{1}{2}$	—
Bei Verpackung in Körben:		
die Thara von jeden 50 Flaschen oder Kruken	—	35
Cöllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Uiberkiste,	—	6

	Centner	Pfund
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden:		
ein Anker, } von allen Weinen,	—	90
ein Eimer, (zwei Anker,) } von allen Weinen,	1	70
ein halbes Oxhoft, } von allen Weinen,	$2\frac{1}{2}$	—
ein Ohm (zwei Eimer,) } von allen Weinen,	$3\frac{1}{4}$	—
— ein Oxhoft Bordeaux, Muskat, Nantz,	$5\frac{1}{8}$	—
ein Oxhoft Bayonne,	$6\frac{1}{4}$	—
eine Trommel Tavell,	5	98
ein Stück Picardan,	7	70
eine Pipe Ximenes,	$8\frac{3}{4}$	—
eine Pipe Madeira, Fayell, Teneriff, Vidogne, } ein Both Corsica,	$9\frac{1}{4}$	—
ein Both Benicarlo, Catalon, Tarragon,	9	70
ein Both Mallaga, Lissabon, Porto, Xeres und Ximenes,	11	—
Halbe und Viertel-Bothe und Pipen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ ihres obigen Gewichts.		
Bei allen andern nicht benannten Gebinden jedes Viertel (Velte) Brutto,	—	18

B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himpten) 2656 Pariser Cubikzoll haltend.

	Pfund		Pfund
Bohnen,	88	Mehl,	45
Buchweizen, } Buchweizen-Grütze,	71	Nüsse,	44
		Obst, grüne Aepfel und Birnen,	56
Erbsen und Wicken,	90	— gedörrte Aepfel,	32
Gerste,	68	— „ Birnen,	52
Gerste-Graupen und Grütze,	84	— „ Kirschen,	72
Hafer,	48	— „ Pflaumen,	64
Hafer-Graupen und Grütze,	64	Roggen,	80
Hirse,	78	Rüben,	37
Kastanien,	75	Saamen, Hanf,	56
Linsen,	89	— Rapp und anderer,	70
Malz,	54	Weizen,	84

100 Hamburger Faß sind = $84\frac{7}{10}$ Hannöverischen Scheffeln, $135\frac{19}{40}$. Mecklenb. Rostocker, $95\frac{43}{50}$ Preußischen, $90\frac{19}{40}$. Anhaltschen, $49\frac{1}{25}$. Dresdner Scheffeln, $56\frac{3}{10}$. Böhm. Strich, $85\frac{17}{25}$. Wiener Metzen, und $147\frac{12}{25}$ Engl. Buschels.

C. Holz.

1.) In Flößen, und wo die Stücke einzeln cubisch (nach den Hartigschen oder Segendatschen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Centner gerechnet:

a) Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen- und Obstbaumholz, 3 Hamb. Cubikfuß,

b) Fichten- oder Tannen- Aspen- Birken- Erlen- Linden- Pappeln- Ulmen- und Weidenholz, . . . 4 . .

2.) Kahn- oder Schiffeladungen werden im Ganzen cubisch vermessen, und dann sind bei obigem Gewichte von dem Gesammtinhalte noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren,

vom Bau- und Nutzholz aller Art, ein Viertheil oder 25 von 100 Cubikfuß,
vom rauhen Brennholze, ein Drittheil oder $33\frac{1}{3}$ von 100 Cubikfuß,
vom Band- und Zweigenholze, ein Drittheil oder 50 von 100 Cubikfuß,
von Wellen und Reisbunden, ein Drittheil oder 60 von 100 Cubikfuß.

3.) Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz, in Faden, Haufen rc. abgesondert, so aufgestellt, daß es cubisch gemessen werden kann, so sind von jeden 100 Cubikfuß zu rabattiren,

vom	2	3	4	5	6 füßigen
schiren Nutzholze . .	25	$26\frac{1}{2}$	28	30	32 Cubikfuß.
Brennholze in unebenern Kloben	29	31	33	35	37 .
in Stangen .	40	43	46	49	52 .
in Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60 .
Das Gewicht wie ad 1. bemerkt.					

4.) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so sind auf den Centner zu rechnen:

a) 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hamburger Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite,

eichene Pipenstäbe, . . .	67 bis 70 Zoll lang, ...	8	Stück,
. Orhoftstäbe, . . .	55 . 58	10	.
. Tonnenstäbe, . . .	45 . 48	13	.
. Orhoftboden, . . .	29 . 32	20	.
. Tonnenboden, . . .	22 . 25	25	.

b) $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite,

eichene Tonnenstäbe, . . .	33 bis 36 Zoll lang, ...	43	Stück,
. Buttenstäbe, . . .	24 . 26	60	.
buchene Tonnenstäbe, . . .	36 . 42	35	.
. Tonnenstäbe, . . .	30 . 36	38	.
. Bodenstäbe, . . .	18 . 25	45	.

Fichtene Stäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2 oder 3.

5.) Buchene Kandies-Kisten, complete, auf den Centner:
große: 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit, ... 9 Stück,
kleine: 22 " " 12 " " " " . . . . . 12 "

6.) Lohrinde (Borke) auf den Centner
in Stücken . . . . . 11 Cubikfuß,
zerhackte . . . . . 10 "

D. Brennmaterial und Asche.

		Centner	Pfund
Braunkohlen, ...	. . . . .	$2\frac{1}{2}$	—
Holzasche, das Hamburger Faß, unausgelaugte,	die 10 Cubikfuß, . . .	—	56
" " " " ausgelaugte,		—	98
Holzkohlen, ...	. . . . .	—	75
Lohkuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat, ...		12	—
Steinkohlen, Englische, die Tonne $8\frac{3}{5}$ Cubikfuß, ...		2	100
" " oberelbsche, die 10 Cubikfuß, ...		3	—
Torf, die 1000 Soden oder Steine, ...		9	—
die 10 Cubikfuß, ...		2	—

E. Steine, Erden ꝛc.
die zehn Hamburger Cubikfuß.

Granit, behauener, ...		10	—
Kalksteine, rohe, ...		$4\frac{3}{4}$	—
Kies, ...		7	—
Lehm und Mergel, ...		6	—
Pflastersteine, ...		$7\frac{1}{2}$	—
Pfeifenerde, ...		3	—
Sand, weißer, ...		$6\frac{1}{2}$	—
Sandstein, behauener, ...		10	—
" in unbehauenen Bruchstücken, ...		7	—
Thon, Töpfer- und Walker-Erde, ...		5	—
Trester (Drußen) . . . . / Vieh- und andrer Dünger,	. . . . .	3	—
Ziegel, Dachzungen, ...	1000 Stück, ...	30	—
" Dachpfannen und Holster,	. . . . .	50	—
" Klinker, ...	. . . . .	$16\frac{1}{2}$	—
" Mauersteine, ...	. . . . .	84	—
" dergleichen ungebrannte, .	. . . . .	96	—

	Centner	Pfund
Kalk, die Tonne (3 Faß)		
„ „ „ Bardowieker, ...	$3\frac{1}{8}$	—
„ „ „ Gothaischer und Preußischer, ...	2	76
„ „ „ Lüneburger, ...	$3\frac{3}{8}$	—
F. Leere Gefäße.		
Ein Anker, ...	—	16
ein Eimer (Doppelanker), eine Biertonne, ...	$\frac{1}{4}$	—
eine Oel- und Thran-Tonne, ...	—	40
ein Ahm, eine Tierce, $\frac{1}{4}$ Both, $\frac{1}{4}$ Pipe, ...	$\frac{1}{2}$	—
ein Essigorhoft, ein halb Bierfaß, eine Theertonne, ...	$\frac{3}{4}$	—
ein Orhoft, Trommel, Quarteel, halb Pipe, halb Both, ...	1	—
ein Bierfaß, eine Pipe, halb Cettestück, ...	$1\frac{1}{4}$	—
ein Both, Branntwein- und Sprit-Stück, ...	$1\frac{1}{2}$	—
ein Stückfaß, Stampe, ...	$2\frac{1}{2}$	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitionsgebühr.

Bemerkungen.

1.) Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisionscommission vorbehalten, und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen.

2.) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Lit. B.

Tarif für den Elbezoll,

nach den, bei der Auf-, wie bei der Niederfahrt zu befahrenden Strecken vertheilt.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtende Gebühr vom Centner zu 112 Pfund Hamb. für die einzelnen Strecken. thl.	gl.	pf.	für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats. thl.	gl.	pf.	Anmerkung.
Oesterreich. . .	1.) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze	—	—	—	—	1	9	Die Zollpflichtigkeit tritt ein: a) in Oesterreich, Preußen, mit Ausnahme von Lenzerfähre, und Sachsen, bei Berührung der Zollstätte. b) in Preußen bei Lenzerfähre, Hannover, Lauenburg, Mecklenburg u. Anhalt, nach dem Zollgeleite und bei Berührung des Zoll-Geleit-Bezirks. c) der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamb. Cent. pr. Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
	2.) von Melnik bis Außig	—	—	11				
	3.) von Außig bis zur Sächsischen Grenze .	—	—	10				
Sachsen. . .	1.) für die ganze Strecke von der Oesterreichischen bis zur Preußischen Grenze	—	—	—	—	5	3	
	2.) von der Oesterreichischen Grenze bis Pirna	—	1	3				
	3.) von Pirna bis Dresden	—	1	4				
	4.) von Dresden bis zur Preußischen Grenze	—	2	8				
Preußen. . . .	1.) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze . . .	—	—	—	—	13	—	
	2.) von der Sächs. bis zur Anhaltischen Grenze	—	4	—				
	3.) von der Anhalt. bis zur Mecklenb. Grenze	—	9	—				
	4.) aus dem Anhalt. bis nach Dornburg (Anhalt)	—	1	8				
	5.) für den Cours von und nach Schnackenburg und Gegend	—	1	4				
Anhalt-Bernburg.	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
„ Cöthen.	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
„ Dessau.	1.) für die ganze Strecke	—	—	—	—	1	4	
	2.) für die Strecke des Dessauer Gleits . .	—	—	8				
	3.) für die Strecke des Tochheimer Gleits .	—	—	8				
Hannover. . .	1.) für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis Hamburg	—	—	—	—	2	6	
	2.) von der Preußischen Grenze bis Hitzacker	—	1	3				
	3.) von Hitzacker bis Hamburg . . .	—	1	5				
Mecklenburg. .	1.) für die ganze Strecke von der Preußischen bis zur Dänischen Grenze	—	—	—	—	1	8	
	2.) von der Preuß. bis zur Hannöverschen Grenze	—	—	10				
	3.) von der Hannöv. bis zur Dänischen Grenze	—	—	10				
Dänemark. . .	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
	Zusammen für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg und umgekehrt	.	.	.	1	3	6	

Lit. C.

Tarif der Recognitionsgebühr für die Elbe.

a) Mit Ladung.	1. Klasse, unter 10 Last		2. Klasse, 10 — 25 Last		3. Klasse, 25 — 45 Last		4. Klasse, 45 Last u. mehr.	
	die Last zu 4000 Pfund in Conventionsmünze.							
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
1.) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2.) Preußen, zu Mühlberg, . .	—	8	—	16	1	—	1	8
— zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
— c* an den im Art. 16. der Elbeacte genannten Zwischen- und Nebenämtern.	—	8	—	16	1	—	1	8
3.) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4.) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5.) Mecklenburg	—	12	1	12	3	—	3	—
6.) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

c*) Schiffe, welche direkt durch die Preußischen Staaten transitiren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Recognitionsgebühr an den Preußischen Zwischen- und Neben-Aemtern. Desgleichen finden die bei diesen Aemtern ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

Lit. D.

Formular zu den Meß- oder Auf-Briefen.

Das Schiffsgefäß (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält in Preußischem Maaß
Länge des Raums von der Pflicht bis zum Stand . . . Fuß . . . Zoll.
Größte lichte Breite des Raums zwischen den Schwellen (oder Borden) — . . — . . —
Tiefe von der Schnur, welche in der Nähe der Segelducht über den
Auflauf gespannt worden, bis auf die Lagerdielen . . — . . — . . —
Ist geaicht auf Last zu 4000 Pfund Preußisch —

den 182

Lit. E.

Ausstellungsamt zu _____ No.

Manifest

für den Schiffer

zur Fahrt von nach

mit dem Schiffe No.

zur ten Klasse von bis Lasten gehörig und

bemannt mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1.) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2.) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbe-Zoll-Amte gehörig nachgewiesen werden.

3.) Das Manifest wird unentgeldlich unterferrigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbe-Zoll-Amte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben — Duplicate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

4.) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5.) Dies Manifest wird zu bei dem abgegeben und von demselben, nach Vorschrift der Elbeconvention, aufbewahrt.

6.) Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Vollständiger Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge No. des Frachtbriefs.	Der Colli und Gebinde		Benennung der Waaren.	Maaß nach der	
			Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.		Declaration.	Revision.

Gewicht nach der		Reduction des bei der Revision gefundenen Maaßes oder Gewichts auf Hamburger Gewicht und Klassificirung nach den Zollsätzen.						Macht zum vollen Zollsatze.		Zollbetrag in Conventionsgeld.		
Declaration.	Revision.	zum vollen Zollsatze.	zu $\frac{1}{4}$.	zu $\frac{1}{5}$.	zu $\frac{1}{10}$.	zu $\frac{1}{20}$.	zu $\frac{1}{40}$.					
			des vollen Zollsatzes.									
Hamburger	Hamburger	Hamburger	Hamburger	Hamburger	Hamburger	Hamburger	Hamburger	Hamburger				
℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔	℔ ℔		Thlr.	gr.	pf.

Ausgegeben zu Dresden, am 5. Januar 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.

2.

2.) Mandat,

die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7ten December 1810. Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen, ertheilten Vorschrift betreffend;

vom 25sten Januar 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir, zu Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7ten December 1810. Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche ertheilten Vorschriften, und zu desto wirksamerer Verhütung des immer noch häufig Statt findenden Herumziehens vagabondirender, besonders ausländischer Handwerksbursche in hiesigen Landen, Folgendes zu verordnen für nöthig gefunden haben.

§. 1.

Die Ausstellung des ersten Wanderbuchs für einen Gesellen (worunter in diesem Gesetze in der Regel fortwährend zugleich Diener und Mühlbursche, soweit solches auf letztere anwendbar ist, verstanden werden) mag hinführo, nach erfolgtem Nachweis der Lossprechung und in den dazu geeigneten Fällen, an Orten, wo eine Innung des betreffenden Handwerks sich nicht befindet, durch die Orts-Polizei-Behörde erfolgen.

Eben dieselbe hat künftig auch das, Cap. III. §. 4b. und 5. des Mandats vom 7ten December 1810. vorgeschriebene Zeugniß für einen aus der Arbeit tretenden Gesellen in das Wanderbuch einzutragen.

Die Vorschrift des gedachten Gesetzes Cap. III. §. 3a., nach welchem beides bisher der Obrigkeit oblag, der die Innung des Gesellen untergeben war, wird demnach hierdurch in gedachter Maße abgeändert.

§. 2.

Neue Wanderbücher dürfen, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, von den Obrigkeiten nicht anders ausgefertigt werden, als wenn

a) die alten vollgeschrieben sind, oder

b) der Gesell sich wegen deren Verlusts, nach §. 9. Cap. III. des erwähnten Mandats, gerechtfertigt, oder

c) mit einem Passe oder einer Kundschaft aus dem Auslande eingewandert ist, und, nach am Orte gehabter Arbeit, seine Wanderschaft in hiesigen Landen fortsetzen will, sowohl auch

d) wenn in allen diesen Fällen, bei Ausländern hinsichtlich der einschlagenden Cartelgesetze, kein Hinderniß entgegen steht.

Uiber dergleichen, so wie über die nach §. 1. ausgestellten Wanderbücher ist ein fortlaufendes vollständiges Register zu führen, bei welchem die beigebrachten frühern Legitimationen genau anzumerken, auch aufzubewahren sind.

§. 3.

Die, Cap. III. §. 12a. gedachten frühern Gesetzes, vorgeschriebene Untersuchung und Visirung der Legitimationen wandernder Gesellen soll hinführo allenthalben durch die Orts-Polizei-Behörde erfolgen. Nur in Fällen, wo dieß, den Localverhältnissen nach, nicht wohl thunlich ist, bleibt derselben, nach vorgängiger Zustimmung des Amtshauptmanns, verstattet, solches den Handwerksältesten oder Meistern, unter ihrer Obsichtsführung, ferner zu überlassen.

§. 4.

In Ansehung der Mühlburschen bewendet es dießfalls vor der Hand zwar bei der bisherigen Vorschrift.

Wir behalten Uns jedoch vor, durch behusige Localeinrichtungen, dem nachtheiligen Herumziehen derselben, in den einzelnen Mühlen thunlichst vorbeugen zu lassen.

§. 5.

Mit vorzüglicher Sorgfalt sind die Legitimationen ausländischer Gesellen zu prüfen.

Diesen wird hinführo überhaupt das Wandern in hiesigen Landen nur in dem Falle gestattet, wenn solche

a) durch einen Paß, oder sonstiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath, zum Wandern ausserhalb ihres Vaterlandes ausdrücklich legitimirt, und

b) bei dem Eintritte in hiesige Lande, mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern versehen sind, auch nicht etwa

c) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergehenden vier Wochen, oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen.

§. 6.

Jeder ausländische Gesell, dem diese Erfordernisse abgehen, ist von der nächsten Polizeibehörde, die solches bei Untersuchung seiner Legitimationen wahrnimmt, sofort, unter Androhung von Zuchthausstrafe für den Fall des fernern Verweilens oder unbefugten Rückkehrens in hiesige Lande, über die Grenze zurück zu weisen, oder auch, nach Befinden, mittelst Schubes auszuschaffen, dieses alles aber, so wie, entgegen gesetzten Falles, die erfolgte Gestattung des Wanderns in dessen Passe oder Wanderbuche zu bemerken.

Ausländern, welche dem zufolge zwar nicht zum Wandern in hiesigen Landen berechtigt, aber auf der in gerader Linie durch solche führenden Rückreise in ihre Heimath begriffen sind, mag diese auf dem nächsten, ihnen dießfalls vorzuschreibenden Wege zwar gestattet werden; sie dürfen jedoch, bei Vermeidung achttägiger Gefängnißstrafe, und weiterer Fortschaffung mittelst Schubes, von solchem schlechterdings nicht abweichen.

§. 7.

Bei Visirung der Wanderbücher ist nicht nur nach Vorschrift des Mandats vom 7ten December 1810. Cap. III. §. 12. a. ob der Gesell am Orte Arbeit gefunden oder nicht, und warum er solche ersternfalls nicht angenommen, sondern künftig auch der nächste Ort, wohin derselbe zu wandern gedenkt, was jedoch in der Regel nur dahin erlaubt ist, wo dessen Gewerbe betrieben wird, jedesmal bestimmt anzumerken.

§. 8.

Das Geschenk ist einem Gesellen, der ohne die §. 6. und 7. vorgeschriebene Bescheinigung einwandert, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber, bei Vermeidung

eines neuen Schocks Strafe, vor beschehener Visirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden Wanderbuchs, zu verabreichen.

Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrücklich im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, eine Nacht länger daselbst verweilt, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 9.

Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wanderbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermag, soll als Vagabond angesehen, und, in den Kreislanden, dafern er Ausländer ist, unter der §. 6. bemerkten Verwarnung, mittelst Schubs über die Gränze, ist er aber Inländer, nach Vorschrift des Mandats vom 9ten Juni 1803. §. 9. bis 13., in das Landarbeitshaus zu Coldiß gebracht werden. Von hier ist derselbe, nach verbüßter Correctionszeit, in seine Heimath zu weisen, woselbst ihm ein neues Wanderbuch in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden aber gar nicht wieder ausgestellt werden soll.

In der Oberlausitz ist mit solchen Handwerksgesellen, nach Vorschrift der Regulative vom 24sten Januar 1787. das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler betreffend, und vom 21sten September 1809. die, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu ergreifenden Maßregeln betreffend, zu verfahren.

§. 10.

Die §. 8. und 9. ertheilten Vorschriften sind den Wanderbüchern künftig mit vorzudrucken, oder in den bereits vorhandenen Exemplarien, vor deren Aushändigung, nachzutragen; auch soll künftig dem Signalement des Empfängers jedesmal dessen eigene Namensunterschrift beigefügt werden.

§. 11.

Die durch Aufgreifung eines mit mangelhafter Legitimation versehenen Gesellen, und die dießfalls weiter nöthige Erörterung erwachsenden Kosten, sollen von den Obrigkeiten, oder den sonst §. 3. bemerkten Personen, welche durch eine Vernachlässigung obstehender Vorschriften dazu Anlaß gegeben haben, eingebracht, und dieselben überdieß annoch, nach Maßgabe ihres Verschuldens, nachdrücklich bestraft werden.

Nach gegenwärtigem Mandate, von welchem ein Exemplar in jeder Innungsherberge anzuschaffen ist, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 25sten Januar 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

3.) Bekanntmachung,

vom 24sten Januar 1825.

Auf höchsten Befehl sollen auch in dem heurigen Jahre drei Bußtage, und zwar den eilften März, den zehnten Junius und den eilften November, in hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Bußtagen in den Kirchen abzulesenden und zu erklärenden biblischen Abschnitte und Texte, ingleichen wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst dießfalls, zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage die nähere Vorschrift.

Dresden, am 24sten Januar 1825.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

Ausgegeben zu Dresden, am 31sten Januar 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
3.

4.) Rescript der Landesregierung an den Kreishauptmann des Meißner Kreises,

die Verlängerung des zeitherigen freien Mahlverkehrs an der Preußischen Grenze betreffend;

vom 9ten Februar 1825.

(in simili an den Kreishauptmann des Leipziger Kreises.)

Unsern Gruß zuvor! Hoch- und Wohlgeborner Rath, lieber getreuer. Wir haben, im Verfolg eures, unterm 7ten Mai vorigen Jahres, erstatteten Berichts, bei dem Königlich Preußischen Hofe auf unbestimmte Verlängerung des, nach Maßgabe des IIten Artikels der Hauptconvention vom 28sten August 1819. sub 10., an der neuen Preußischen Grenze bisher gegenseitig gestattet gewesenen freien Mahlverkehrs antragen lassen.

Wenn denn nun hierauf Königlich Preußischer Seits erklärt worden ist, daß man sich gern damit einverstehe, die in der vorbemerkten Stelle der Hauptconvention, den gegenseitigen Unterthanen, rücksichtlich des Mahlens und Schrotens in ausländischen Mühlen gestattete, dermalen abgelaufene Frist für jetzt auf zwei Jahre zu verlängern, und daß, in Voraussetzung diesseitiger Zustimmung zu dieser Zeitbestimmung, die Re-

gierung zu Merseburg bereits angewiesen worden sei, die zeitherigen Verhältnisse in obiger Beziehung bis auf Weiteres fortdauern zu lassen; Als haben Wir Unser Einverständniß hierunter dem Königlich Preußischen Hofe zu erkennen geben lassen und bleibt euch daher solches, zu eurer Nachachtung und zu weiterer Bescheidung der betreffenden Amtshauptleute des eurer Obsicht anvertrauten Kreises, andurch unverhalten.

Gegeben zu Dresden, den 9ten Februar 1825.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ludwig Hausmann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 18ten Februar 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.

4.

5.) Rescript aus dem Kirchenrathe an die Universität zu Leipzig,

vom 31sten Januar 1825;

einen Zusatz zu den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig, vom 29sten März 1822. betreffend.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Wir haben, nach angehörtem Vortrag eures unterthänigsten Berichts vom 16ten März des vorigen Jahres, Uns bewogen gefunden, die in den unter dem 29sten März 1822. bekannt gemachten Gesetzen für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig, §. 52. Nr. 2. d. und §. 158. enthaltene Disposition, nach welcher, im Falle einer bei dem Zweikampfe erfolgten Tödtung oder Verstümmelung, nicht disciplinarisch, sondern, nach den Landesgesetzen, criminell verfahren werden soll, auch auf den Fall einer im Duell vorgefallenen lebensgefährlichen Verwundung zu erstrecken, und deshalb den beiliegenden Zusatz zu vorgedachten Gesetzen abfassen zu lassen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet nach der in sothanem Zusatze getroffenen Bestimmung euch gehorsamst achten, solchen zum Druck befördern, durch öffentlichen Anschlag bekannt machen, sowohl, daß jedem jetzigen und jedem künftigen Studirenden auf der Universität zu Leipzig ein Abdruck davon zugestellet werde, Vorkehrung treffen. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Daran geschiehet Unsre Meinung.

Dresden, am 31sten Januar 1825.

von Globig.

Friedrich Benjamin Schell, S.

Zusatz

zu den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 29sten März 1822.

In den unter dem 29sten März 1822. erlassenen Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig ist §. 52. Nr. 2. d. und §. 158. bereits die Bestimmung enthalten, daß, wenn ein Todschlag oder eine Verstümmelung im Duell geschehen, nicht disciplinarisch, sondern, nach den Landesgesetzen, criminell verfahren werden soll. In Zukunft soll aber außerdem

> auch im Fall einer in einem Zweikampfe erfolgten lebensgefährlichen Verwundung

ebenmäßig die Sache der akademischen Gerichtsbarkeit entnommen werden, und criminelle Strafe eintreten.

Dresden, am 31sten Januar 1825.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten März 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
5.

6.) Mandat,
die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militair betreffend;
vom 25sten Februar 1825.

Inhalt.

Erster Theil.

Von dem Ersatze des Mannschaftsabganges bei der Armee.

Cap. I. Von der Ergänzung der Armee im Allgemeinen.

Cap. II. Von den Mannschaften, welche zur Aushebung für die Ergänzung der Armee bestimmt seyn sollen.

Cap. III. Von den Behörden für das Aushebungsgeschäft und von den Rekrutirungsbezirken.
- A. Von der obersten Rekrutirungsbehörde.
- B. Von den Rekrutirungsbezirken.
- C. Von den Rekrutirungscommissionen.

Cap. IV. Von den Vorbereitungen zu einer Aushebung.
- A. Von der Anmeldung und Aufzeichnung der jungen Mannschaften.
- B Von der Anfertigung der Mannschaftslisten.

Cap. V. Von der Bestimmung der Mannschaftsquoten.

Cap. VI. Von dem Verfahren bei dem Aushebungsgeschäfte selbst.
- A. Von dem Zusammentreten der Rekrutirungscommissionen und von der persönlichen Einberufung der Mannschaften.
- B. Von der Prüfung der Mannschaftslisten.
- C. Von der Untersuchung der Mannschaften.

D. Von der Klassificirung der Mannschaften.
E. Von der Aushebung selbst.
F. Von der Abgabe der Mannschaften an das Militair.
G. Von der Reservehaltung.

Cap. VII. Von den Maßregeln zu Verhütung der Militair-Pflicht-Entziehung und von den hierbei eintretenden Strafen.

Cap. VIII. Von den Strafen, welche Diejenigen zu erleiden haben, welche die Militair-Pflicht-Entziehung eines Mannes befördern.

Zweiter Theil.

Von den Entlassungen.

Cap. I. Von der künftigen Dauer der Dienstzeit und von der Verpflichtung zur Dienstreserve.

Cap. II. Von den verschiedenen Fällen der ehrenvollen Entlassung, und von den Entfernungen vom Militair.

A. Entlassung wegen abgelaufener Dienstzeit.
B. — wegen nothwendiger Verwaltung eines Besitzthums, oder wegen Erhaltung hülfloser Familien.
C. — wegen erlangter Dienstuntüchtigkeit.
Entfernungen von dem Militair.

Cap. III. Von den Vortheilen und Begünstigungen, welche für Entlassene Statt finden können.

A. Für Entlassene nach 8 Jahren Dienstzeit.
B. Für Entlassene nach 16 Jahren Dienstzeit.
C. Für im Dienst untüchtig gewordene Mannschaften.

Cap. IV. Von den Verfügungen über die Militairabschiede von Verstorbenen.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, wegen des Ersatzes des Mannschaftsabganges bei der Armee, wegen der Dienstentlassung der Unteroffiziere und Gemeinen, und wegen der ihnen nach derselben zu gewährenden Vortheile und Begünstigungen, nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu ertheilen und alle in dieser Beziehung früher ergangene Anordnungen hierdurch insgesamt aufzuheben.

Erster Theil.

Von dem Ersatze des Mannschaftsabganges bei der Armee.

Cap. I.

Von der Ergänzung der Armee im Allgemeinen.

§. 1.

Der Ersatz des Abganges an gemeinen Mannschaften bei der Armee soll hauptsächlich auf dem Wege der Aushebung geschehen.

§. 2.

Uiberdem bleibt aber auch noch dem Militair nachgelassen, freiwillige Mannschaften anzunehmen.

§. 3.

Die Bestimmungen, unter welchen eine solche Annahme erfolgen darf, sollen den Militairbehörden, mittelst besonderer Anweisungen, bekannt gemacht werden.

Cap. II.

Von den Mannschaften, welche zur Aushebung für die Ergänzung der Armee bestimmt seyn sollen.

§ 4.

Die Aushebung für den Militairdienst soll aus der dazu tüchtigen jungen Mannschaft des Landes, nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, erfolgen.

Die Militairpflichtigkeit des Einzelnen tritt ein mit dem 1sten Januar desjenigen Jahres, in dessen Laufe derselbe sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 5.

Der Mannschaftsbedarf zur Ergänzung der Armee ist, in der Regel, ganz aus dieser im Aushebungsjahre das zwanzigjährige Alter erreichenden Mannschaft zu ent-

nehmen. Nur dann, wenn die vorhandene Anzahl der tüchtigen und nicht unentbehrlichen jungen Leute dieser Altersklasse den erforderlichen Bedarf nicht decken würde, sollen Mannschaften aus den zunächstfolgenden Lebensjahren zum Militairdienste beigezogen werden. Beim Eintritt eines solchen Falles wird deshalb jedesmal besondere Bestimmung, mit thunlichster Schonung des Nahrungsstandes, und jedenfalls nur durch Beiziehung von Individuen aus der im 14ten §. aufgeführten vierten Klasse, getroffen werden.

§. 6.

Als tüchtig zu dem Militairdienste sind diejenigen Mannschaften anzusehen, welche

a) wenigstens 67 Zoll Dresdner Maaß messen,

b) zu Führung der Waffen und zu Ertragung der Beschwerden des Krieges fähig sind, und

c) sich nicht der Ehre der Vaterlandsvertheidigung unwürdig gemacht haben.

§. 7.

Zu genauer Uibersicht der mehreren oder minderen Entbehrlichkeit der Mannschaften und der übrigen bei der Aushebung zu berücksichtigenden Verhältnisse derselben, sollen künftig die nach §. 4. und 6. zu dem Militairdienste verpflichteten Individuen in vier Hauptklassen getheilt werden.

§. 8.

Die erste Hauptklasse soll diejenigen jungen Mannschaften enthalten, welche völlig unentbehrlich und daher für unbedingt befreit zu achten sind.

Zu dieser Klasse sind zu zehnen:

a) Diejenigen, welche durch Erbschaft oder Schenkung auf den Todesfall alleinige, oder Miteigenthümer

einer Handlung,
eines Wechselhauses,
einer Fabrik,
einer Apotheke,
eines aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, auch Feldgrundstücken bestehenden Ritter- oder Landgutes,
einer mit Ausspannung versehenen Gastwirthschaft,
eines Mühlengrundstücks, oder
eines Elbfrachtschiffs

geworden sind;

b) diejenigen Berg- und Hüttenarbeiter, welche sich diesem Berufe vom vollendeten 15ten Lebensjahre an practisch gewidmet haben, und durch berg- oder oberhüttenamtliche, resp. auf den Grund der Gruben- oder Arbeitsregister ausgestellte Zeugnisse erweisen können, daß sie wirklich die ordentlichen wöchentlichen Schichten ununterbrochen verfahren und solche nicht anders, als wenn sie wegen Krankheit, oder sonst aus erheblichen Ursachen entschuldigt gewesen, mit Vorwissen der ihnen vorgesetzt gewesenen Beamten, ausgesetzt oder versäumt gehabt.

§. 9.

Die in dieser ersten Hauptklasse begriffenen Individuen sollen zwar aufgezeichnet, der Aushebung aber nicht mit unterworfen werden.

§. 10.

Die zweite Hauptklasse soll diejenigen jungen Mannschaften umfassen, welche sich, auf nachbemerkten Bildungsanstalten hiesiger Lande, den Wissenschaften oder den Künsten widmen, und zwar:

a) auf der Universität zu Leipzig,
b) auf der Bergakademie zu Freiberg,
c) auf der Forstakademie zu Tharand,
d) auf einer der Akademieen der bildenden Künste,
e) auf der chirurgisch- medicinischen Akademie zu Dresden, mit Inbegriff der Thierarzneischule,
f) auf einer der beiden Landschulen Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien und Lycäen, und endlich
g) auf einem Schullehrer-Seminar.

§. 11.

Sämmtliche zu der §. 4. gedachten jungen Mannschaft des Landes gehörige, auf den vorgenannten Anstalten sich befindende Zöglinge sollen zwar aufgezeichnet und in die zweite Klasse gesetzt, zu dem Eintreten in das Militair aber nur dann erst verpflichtet werden, wenn selbige nicht im Stande seyn würden, durch die erlangten Censuren, nach überstandenem Examen, oder durch sonstige gültige Zeugnisse, nachzuweisen, daß ihre Studien von Erfolg gewesen sind, oder daß sie, auch ohne überstandenes Examen, eine Anstellung im öffentlichen Dienste erlangt haben.

§. 12.

Im Betreff derselben findet daher künftig folgende Controle Statt:

a.

Alle auf gedachten Anstalten befindlichen Zöglinge werden, nach §. 29., wenn selbige zu den neunzehnjährigen und resp. zwanzigjährigen Mannschaften gehören, ebenfalls aufgezeichnet.

b.

Die hiernach verzeichneten zwanzigjährigen Individuen haben sich, binnen nachstehenden Zeiträumen, mit ihren erlangten Censuren, oder sonstigen Zeugnissen, bei den betreffenden Rekrutirungscommissionen auszuweisen;

aa) die auf der Universität zu Leipzig studirenden jungen Leute, binnen fünf Jahren, von deren Inscription an gerechnet;

bb) die Zöglinge der Berg- und Forstakademieen zu Freiberg und Tharand, spätestens nach vier Jahren, von Zeit der Aufnahme derselben an;

cc) die auf der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, mit Einschluß der Thierarzneischule, so wie die auf den Akademieen der bildenden Künste befindlichen jungen Leute spätestens nach drei Jahren, von der Zeit der Einschreibung derselben an gerechnet;

dd) die Zöglinge der beiden Landschulen Meißen und Grimma, und der Gymnasien oder Lycäen spätestens nach einem Jahre, von Zeit der obgedachten Aufzeichnung derselben an;

ee) die in den Schullehrer-Seminarien sich bildenden Individuen spätestens nach fünf Jahren, vom Tage des Eintritts in diese Anstalten an gerechnet.

Sollte jedoch Einer oder der Andere binnen dieser Zeit, durch Krankheiten, Familienverhältnisse, oder Unglücksfälle, im Laufe seiner Studien unterbrochen werden, so ist ihm die Dauer dieser Unterbrechung, bei gehöriger Nachweisung der stattgefundenen Hindernisse, auf die ihm in obigen vergönnte Studienzeit nicht anzurechnen.

c.

Die auf den gedachten Anstalten befindlichen, und, nach obiger Vorschrift sub a, aufgezeichneten Individuen dürfen diese Anstalten nur mit Vorwissen des, der Rekrutirungscommission des Bezirks, nach §. 24. wegen jener Anstalten zugeordneten Mitglieds verlassen, und es haben letztere dem Bezirks-Amts-Hauptmanne von deren Abgange Nachricht zu geben.

Zum Besuche auswärtiger Universitäten oder Akademieen bedürfen dergleichen Individuen besonderer Erlaubniß. Sie haben sich deshalb an das nurgedachte Mitglied der Rekrutirungscommission zu wenden, welches mit dem Bezirks-Amts-Hauptmanne

über das Gesuch, wenn es Leipziger Studirende betrifft, an den Königlichen Commissarium bei dasiger Universität, wenn es aber von Zöglingen der übrigen vorgenannten Bildungsanstalten angebracht worden ist, an die den Letztern vorgesetzten Behörden gutachtlich zu berichten, und die darauf von diesen Oberbehörden, nach vorgängiger Communication mit der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, zu fassende Resolution zu erwarten hat.

d.

Sollten dergleichen Individuen diese Anstalten verlassen, ohne durch Censuren oder Zeugnisse ihre Fähigkeiten und erlangten Kenntnisse, und resp. die Anstellung im öffentlichen Dienste, nachweisen zu können, oder sollten dieselben durch immerwährende Relegation von diesen Anstalten zurückgewiesen werden, so tritt die Verpflichtung zum Militairdienste ein. Selbige sind daher verbunden, bei der nächsten Rekrutenaushebung sich mit zu gestellen, insofern nicht von der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, bei erfolgender immerwährender Relegation von der Bildungsanstalt, deren sofortige Abgabe an das Militair, nach vorgängiger Prüfung ihrer Tüchtigkeit, angeordnet wird.

§. 13.

Die dritte Hauptklasse soll diejenigen jungen Mannschaften in sich begreifen, welche nur dann von der Militairpflicht für frei geachtet werden können, wenn in deren Altersjahre hinlängliche Individuen außerdem vorhanden sind, um den Mannschaftsbedarf für die Armee zu decken. In diese Klasse sind folgende Personen aufzunehmen:

a) Diejenigen, welche als Söhne, oder sonst die gesetzlich ihnen obliegende Verbindlichkeit erfüllen, die Familie, zu der sie gehören, zu erhalten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieselben mit den Hülfsbedürftigen einen Haushalt führen;

b) die einzigen Söhne derjenigen Besitzer von Landgrundstücken, deren Besitzungen wenigstens eine halbe Hufe oder acht Dresdner Scheffel, oder in der Oberlausitz einen Rauch oder acht Dresdner Scheffel betragen, und welche über 60 Jahre alt sind;

c) die Besitzer von Häusern in den Städten und von Häuslernahrungen auf dem Lande, welche durch Erbschaft oder durch Schenkung auf den Todesfall zum Besitze dieser Grundstücke gelanget sind;

d) diejenigen Manufacturisten und Fabrikanten, welche, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der §. 22. gedachten Rekrutirungscommission, als unentbehrlich für die Manufactur oder für die Fabrik, bei welcher sie in Arbeit stehen, geachtet werden sollten; und in gleicher Maße bei jeder größern Handlung, bei welcher wenigstens drei Diener fortwährend angestellt sind, ein Kaufmannsdiener, so wie von den wirklichen Verwaltern in den Aemtern, auf Kammer-,

Ritter-, Pfarr- und Freigütern, Raths- und Communvorwerken, auf jedem Gute oder Vorwerke ein Verwalter, welcher nach jenem Ermessen für unentbehrlich zu achten ist;

e) die von Adel und aus den übrigen gebildetern Klassen, ingleichen Künstler, welche, nach den beigebrachten Zeugnissen und dem sich darauf gründenden Ermessen der Rekrutirungscommission, wegen ihrer ausgezeichneten Talente und Kenntnisse, eine solche Berücksichtigung verdienen möchten;

f) die Gesellen und Lehrlinge der Apotheker;

g) die Serpentinsteinbrecher, ingleichen die Steinbrecher in den bei und über Pirna nach der Böhmischen Grenze zu gelegenen Steinbrüchen, insofern selbige in besondern Innungen sich befinden, und die Rekrutirungscommission solche nicht für entbehrlich achten sollte;

h) die in den Aemtern, auf den Kammer-, Ritter-, Pfarr- und Freigütern, auch Raths- und Communvorwerken und Gütern befindlichen wirklichen Schäfer, ingleichen die Schafknechte, letztere, insofern die Stärke der Heerde, welche selbige zu hüten haben, wenigstens 200 Stück beträgt.

§. 14.

Die vierte Hauptklasse umfaßt alle übrige junge Mannschaften, welche zum Militairdienste tauglich und, aus den obgedachten Berücksichtigungen des Nahrungsstandes, für befreit nicht zu achten sind.

Cap. III.

Von den Behörden für das Aushebungsgeschäft und von den Rekrutirungsbezirken.

§. 15.

A. Von der obersten Rekrutirungsbehörde.

Die Kriegs-Verwaltungs-Kammer ist die oberste Rekrutirungs- und Reclamations-Behörde. Dieselbe hat hiernach

a) die obere Leitung des Aushebungsgeschäftes,

b) die Bestimmung der Quoten für jeden Rekrutirungsbezirk,

c) die Anweisungen bei allen vorkommenden zweifelhaften Fällen, und

d) die Entscheidung bei eintretenden Reclamationen

zu besorgen.

§. 16.

In allen Rekrutirungsangelegenheiten ist daher an die Kriegs-Verwaltungs-Kammer Bericht zu erstatten, und deren Bescheidung zu erwarten.

§. 17.

Desgleichen ist auch in allen denjenigen Fällen, in welchen wegen Rekrutirungsangelegenheiten Appellationen eingewendet worden, an die gedachte Landesbehörde zu berichten, welche die Sache selbst entweder zur Erledigung bringen, oder, wenn dieß nicht geschehen kann, wegen Rejection der eingelegten Appellationen, mit der betreffenden Regierung communiciren wird.

§. 18.

Uibrigens soll allen in Rekrutirungsangelegenheiten eingewandten Appellationen ein effectus suspensivus nicht beigelegt werden.

§. 19.

B. Von den Rekrutirungsbezirken.

Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk der alten Erblande bildet künftig einen Rekrutirungsbezirk.

§. 20.

Die Oberlausitz wird dagegen dergestalt in vier Rekrutirungsbezirke eingetheilt, daß jeder derselben eine der Vierstädte Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, nebst den ihnen zunächst liegenden stadt- und landmitleidenden Orten, in sich faßt.

§. 21.

Die Universität zu Leipzig, die Berg- und Forstakademieen, die Akademieen der bildenden Künste, die chirurgisch-medicinische Akademie und die Thierarzneischule zu Dresden, die Landschulen Meißen und Grimma, die Gymnasien und Lycäen und die Schulmeister-Seminarien sind zu denjenigen Rekrutirungsbezirken zu schlagen, zu denen der Ort gehört, an welchem diese Institute sich befinden.

§. 22.

C. Von den Rekrutirungscommissionen.

In jedem alterbländischen Rekrutirungsbezirke tritt, einige Zeit vor dem zur Aushebung bestimmten Termine, eine Rekrutirungs- und Reclamations-Commission zusammen.

§. 23.

Diese Commission soll jedesmal bestehen

a) aus dem Amtshauptmanne des Bezirks,
b) aus dem betreffenden Bezirksbeamten,
c) aus einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputirten, und
d) aus einem zu Uibernahme der auszuhebenden Rekruten commandirten Offizier.

Uiberdem wird dieser Commission ein Militairarzt beigegeben, welcher die Dienst-tüchtigkeit der jungen Mannschaften zu untersuchen hat.

§. 24.

In denjenigen Rekrutirungsbezirken, in welchen sich eine oder mehrere der ad. §. 10. erwähnten Bildungsanstalten befinden, ist der Rekrutirungscommission überdem ein Mitglied einer der akademischen Behörden, oder der Vorgesetzte eines der andern Institute zuzuordnen.

§. 25.

Die ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, so wie für jeden derselben ein Stellvertreter, sollen auf den Kreisconventen für mehrere Jahre gewählt und durch die Kreisvorsitzenden der Kriegs-Verwaltungs-Kammer angezeigt werden.

Bei der Wahl der städtischen Deputirten findet ein Unterschied zwischen den Kreisstädten und den übrigen Städten nicht Statt.

In den Bezirken, in welchen ein Mitglied einer akademischen Behörde zuzuziehen ist, bleibt gedachter Behörde die Ernennung dieses Mitgliedes überlassen, und die getroffene Wahl ist der Kriegs-Verwaltungs-Kammer von ihr anzuzeigen.

Die Bestimmung des Offiziers bei den Rekrutirungscommissionen, so wie die Bestimmung des Militairarztes, bleibt dem Generalcommando anheim gestellt.

§. 26.

In der Oberlausitz werden diese Rekrutirungs- und Reclamations-Commissionen durch die dortige ständische Militairdeputation ersetzt, welche die ihr übertragenen Geschäfte, auch wenn in diesem Mandate, hinsichtlich der alten Erblande, von dem Bezirks-Amts-Hauptmanne und dessen Verrichtungen allein die Rede ist, in der bestehenden Maße und nach den ihr und ihren Mitgliedern bestimmten Ressortverhältnissen, besorgt. Es findet hierbei deren besondere Instruction Anwendung und die Landesältesten, oder, in Behinderungsfällen, die von diesen zu substituirenden Landescommissarien, leiten hiernach die Rekrutenaushebung, unter Concurrenz eines städtischen Deputirten der Vierstadt des

betreffenden Rekrutirungsbezirks und eines dazu commandirten Offiziers, und unter Zuziehung eines Militairarztes, so wie der Obrigkeit des Orts, von welchem die junge Mannschaft gestellt worden.

§. 27.

Die Geschäfte der Rekrutirungscommissionen sollen in Folgendem bestehen:

a) in der Prüfung der von den Ortsbehörden eingesendeten Mannschaftslisten,
b) in der Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit oder der sonstigen Zulässigkeit der jungen Mannschaften,
c) in der Eintheilung dieser Mannschaften in die vorgeschriebenen Klassen, und
d) in der Leitung des Geschäfts bei eintretenden Ziehungen der Loose.

§. 28.

Im Betreff des Geschäftsganges dieser Rekrutirungscommissionen wird Folgendes bestimmt:

a) Den Vorsitz bei diesen Commissionen führt der Amtshauptmann oder Derjenige, welchem derselbe, in Behinderungsfällen, seine vices überträgt. Derselbe hat, bei eintretender Stimmengleichheit, ein votum decisivum und zugleich das directorium actorum zu besorgen.

b) Die Prüfung der Mannschaftsverzeichnisse der Behörden, die Eintheilung der Mannschaften in die Klassen und die Leitung des Geschäfts der Ziehung der Loose haben der Amtshauptmann, der betreffende Justizbeamte und die beiden ständischen Deputirten allein zu besorgen.

c) In denjenigen Districten, in welchen, wegen der einbezirkten Akademieen, oder der §. 10 gedachten übrigen Anstalten, ein Mitglied einer akademischen Behörde, oder ein Vorgesetzter dieser Institute zuzuziehen ist, soll gedachtes Mitglied nur in so weit concurriren, als solches die Nachweisung oder die nähere Bestimmung über die Zöglinge dieser Anstalten betrifft.

d) Der zu jeder Rekrutirungscommission commandirte Offizier wird bei der Messung und bei der Untersuchung der körperlichen Diensttüchtigkeit der Mannschaften gegenwärtig seyn, und zugleich darüber mit beschließen, wenn, wegen begangener Verbrechen, die Ausschließung eines Mannes nothwendig erscheinen würde. Sollte in einem solchen Falle der Militaircommissar ein Verbrechen für ein solches erklären, welches der Annahme des Verbrechers beim Militair entgegen stehe, die Civilcommissarien aber sich damit nicht einverstehen, so ist die Entscheidung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer einzuholen, welche, nach Befinden,

unter Communication mit dem Generalcommando, oder auf den Grund einer deshalb erhaltenen allerhöchsten Entschließung, den nöthigen Bescheid ertheilen wird.

e) Die Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Mannschaften ist durch den, jeder Rekrutirungscommission beigegebenen, Militairarzt zu besorgen.

f) Uiber sämmtliche Verhandlungen der Rekrutirungscommissionen werden Protocolle geführt, und es bleibt den Amtshauptleuten nachgelassen, hierzu Actuarien aus den betreffenden Justizämtern zu requiriren.

g) Die Berichte in diesen Angelegenheiten erstattet der Bezirks-Amts-Hauptmann allein; es hat aber selbiger die gehaltenen Protocolle und Acten der Rekrutirungscommission jedesmal beizulegen und sich vollständig auf selbige zu beziehen. Auch hat der Amtshauptmann in den Fällen, wenn, im Verfolg der Beschlüsse der Rekrutirungscommissionen, Verfügungen an Behörden zu erlassen, oder sonstige Maßregeln einzuleiten seyn sollten, die diesfallsigen Veranstaltungen allein zu treffen.

Cap. IV.

Von den Vorbereitungen zu der Aushebung.

A. Von der Anmeldung und Aufzeichnung der jungen Mannschaften.

§. 29.

Nicht blos diejenigen jungen Mannschaften, welche im Laufe des Aushebungsjahres das militairpflichtige Alter von zwanzig Jahren erreichen, sondern auch alle diejenigen, welche in demselben Aushebungsjahre ihr neunzehntes Lebensjahr zurücklegen, haben sich, bei Vermeidung der §. 71. 74. und 75. angedroheten Strafen, an dem hierzu im ganzen Lande gleichmäßig zu bestimmenden Tage, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsorts anzumelden, oder durch Beauftragte anmelden zu lassen.

§. 30.

Zu dieser Anmeldung ist jeder in den obgedachten Lebensjahren stehende junge Mann verpflichtet, und es findet hierbei irgend eine Ausnahme nicht Statt. Wer durch Krankheit oder durch dringende, jedoch zu bescheinigende Abwesenheit abgehalten ist, persönlich zu erscheinen, kann durch einen Beauftragten sich anmelden lassen. Dieser Beauftragte hat indeß alle von ihm hierbei gegebene Nachweisungen persönlich zu vertreten.

§. 31.

Die nach §. 8. b. für befreit zu achtenden Berg- und Hütten-Arbeiter haben sich zwar ebenfalls bei den Localbehörden anzumelden, jedoch aber auch zugleich durch berg- oder durch oberhüttenamtliche Zeugnisse ihre Befreiung zu bescheinigen, worauf es von

der Bestimmung des Bezirks-Amts-Hauptmannes abhängen wird, wiefern deren persönliche Gestellung ad §. 50. erfordert werden soll.

§. 32.

Die Bestimmung des §. 29. gedachten Tages wird jedesmal in Zeiten durch die Kriegs-Verwaltungs-Kammer geschehen, und es ist dieser Tag nicht nur durch die Gerichtsbehörden, einige Wochen vor dem angesetzten Anmeldungstermine, auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen, sondern auch solches an den Gerichtsstellen anzuschlagen.

§. 33.

Die §. 29. angeordnete Anmeldung soll in den Städten bei der Obrigkeit, für die §. 10. gedachten Anstalten bei der akademischen oder sonstigen Behörde derselben, und auf dem Lande bei den Localgerichten, von den daselbst sich aufhaltenden Vasallen und deren Söhnen aber bei dem Amtshauptmanne des Bezirks geschehen.

§. 34.

Bei dieser Anmeldung haben die ebengedachten Behörden mit der größten Genauigkeit zu verfahren, die Vor- und Zunamen der angemeldeten Mannschaften, so wie die nähern Umstände derselben, welche zur Eintragung in die ad §. 37. angeordneten Listen nothwendig sind, zu erforschen und anzumerken, und hauptsächlich die Nachweisung des Lebensalters gründlich zu ermitteln.

§. 35.

Die Nachweisung des Lebensalters soll auf folgende Weise geschehen:

a) Für die im betreffenden Orte selbst gebornen Mannschaften wird den geistlichen Behörden, auf den Grund der Kirchenbücher, die unentgeldliche Abfassung von Geburtslisten, nach dem Schema sub A. zur Pflicht gemacht. Diese Listen sind von selbigen für jeden Ort besonders abzufassen und an die Localbehörden abzugeben.

b) Die an andern Orten des Inlandes gebornen Mannschaften haben sich durch die, mittelst besonderer Anordnung einzuführenden, Geburtsscheine auszuweisen.

c) Die im Auslande gebornen Mannschaften haben ihr Lebensalter durch Taufzeugnisse bei der Anmeldung darzuthun.

§. 36.

Die Localbehörden haben bei der Anmeldung eines jeden Mannes, nach Befinden, entweder die geschehene Anmeldung auf den im vorhergehenden §. sub a. gedachten Geburtslisten anzumerken, oder die ad b. und c. gedachten Geburtsscheine oder Taufzeugnisse an sich zu nehmen und den §. 40. erwähnten Listen beizulegen.

B. Von der Anfertigung der Mannschaftslisten.

§. 37.

Die sämmtliche angemeldete Mannschaft ist von den Localbehörden in alphabetischer Ordnung, nach den Schemas sub B. et C. in zwei besondere Listen einzutragen, wovon die eine Liste die zwanzigjährigen und die andere Liste die neunzehnjährigen Mannschaften enthalten muß.

§. 38.

Diese beiderseitigen Listen sind in doppelten Exemplaren auszufertigen und von den Localbehörden zu vollziehen.

Sollten diese Localbehörden nicht zugleich Gerichtsobrigkeiten seyn, so sind diese Listen den Gerichtsobrigkeiten des Ortes zuvörderst vorzulegen, von selbigen genau zu prüfen, und, bei eigener Vertretung der darin vielleicht enthaltenen falschen Angaben, zu vollziehen.

§. 39.

Wenn bei der §. 29. angeordneten Anmeldung der jungen Mannschaften von den Localbehörden eine Verschweigung von Mannschaften, oder die Angabe falscher Nachrichten gemuthmaßt werden sollte, so haben diese Behörden solches, mit Angabe dessen, was darauf verfügt worden, auf der Rückseite der Listen besonders zu bemerken, und sich hierdurch aller im Entstehungsfalle Statt findenden Vertretungen zu entschütten.

§. 40.

Das eine Exemplar dieser Listen ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Anmeldung an, an den Amtshauptmann des Bezirks einzusenden, und es sind diesem Exemplare die §. 35. sub a. gedachten Geburtslisten, unter Beisetzung der nöthigen Bemerkungen, so wie die §. 35. sub b. und c. gedachten Geburtsscheine und Taufzeugnisse sämmtlich beizulegen.

§. 41.

Das zweite Exemplar dieser Listen ist an Gerichtsstelle anzuschlagen und daselbst, bis nach völliger Beendigung der Aushebung, zu lassen, sodann aber von der Localobrigkeit zu verwahren, nachdem ein gerichtliches Zeugniß auf selbiges darüber gebracht worden, wie lange es an Gerichtsstelle ausgehängt gewesen.

§. 42.

Sollten in diesen Listen Mannschaften weggelassen worden seyn, so wird jedermann nachgelassen, solches entweder bei dem Amtshauptmanne des Bezirks, oder bei der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen; auch wird noch überdem, wenn sich eine solche Anzeige

bestätiget, dem Angeber, unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von fünf Thalern hierdurch zugesichert.

§. 43.

In solchen Fällen ist von dem Amtshauptmanne des Bezirks Anzeige zur Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu erstatten, welche diesen Betrag von der Localbehörde, welche die Listen gefertigt hat, einbringen und durch den Bezirks-Amts-Hauptmann an den Angeber aushändigen lassen wird.

Cap. V.

Von der Bestimmung der zu stellenden Mannschaftsquoten.

§. 44.

Für jeden Rekrutirungsbezirk in den alten Erblanden wird die Kriegs-Verwaltungs-Kammer bei den Aushebungen die Quote besonders bestimmen, welche derselbe zu der Ergänzung der Armee zu stellen hat.

§. 45.

Für die Oberlausitz wird diese Quote auf die gesammte Provinz durch die Kriegs-Verwaltungs-Kammer ausgeworfen werden.

§. 46.

Die Bestimmung dieser Quoten wird auf den Grund des Gesammtbedarfs an Ergänzungsmannschaften für die Armee, und nach Maßgabe der Anzahl der, in jedem Rekrutirungsbezirke, und resp. in der Oberlausitz, im vorhergegangenen Jahre aufgezeichnet gewesenen neunzehnjährigen Mannschaften geschehen.

§. 47.

Hierbei werden die, auf den §. 10. gedachten Anstalten verzeichneten Zöglinge, so wie die wegen des Bergbaues ad §. 8. für befreit zu achtenden Individuen außer Ansatz kommen. Eine weitere Rücksicht auf die übrigen Befreiungen, oder auf die sonstigen Umstände, welche die Unzulässigkeit zum Militairdienste mit sich bringen, findet bei Bestimmung der Quoten nicht Statt.

Cap. VI.

Von dem Verfahren bei dem Aushebungsgeschäfte selbst.

A. Von dem Zusammentreten der Rekrutirungscommissionen und von der persönlichen Einberufung der Mannschaften.

§. 48.

Durch die Kriegs-Verwaltungs-Kammer wird für jeden Rekrutirungsbezirk der Zeitpunkt bestimmt werden, wenn die Aushebung ihren Anfang nehmen soll.

§. 49.

Der Amtshauptmann des Bezirks hat hiernach die Rekrutirungscommission zusammen zu berufen, und es bleibt dessen Ermessen überlassen, die dießfallsigen Expeditionen in den verschiedenen Aemtern seines Bezirks vorzunehmen.

§. 50.

Zugleich sind die aufgezeichneten zwanzigjährigen jungen Mannschaften der verschiedenen Orte, die zur zweiten Hauptklasse gehörigen jedoch nach den §. 11. angeordneten Bestimmungen, unter Feststellung der Tage, persönlich vor die Rekrutirungscommission zu berufen, und es muß aus jedem Orte wenigstens eine Gerichtsperson dabei mit gegenwärtig seyn.

B. Von der Prüfung der Listen.

§. 51.

Die Commission hat zuvörderst die Listen der Localobrigkeiten über die zwanzigjährigen Mannschaften zu prüfen, und dabei hauptsächlich die Listen über die im verwichenen Jahre als neunzehnjährig aufgezeichnet gewesenen Individuen, so wie die Geburtslisten der Geistlichen zum Grunde zu legen.

C. Von der Untersuchung der Mannschaften.

§. 52.

Sodann ist die Untersuchung der Mannschaften im Betreff deren Dienstüchtigkeit vorzunehmen, und es muß solches jedesmal durch den Militairarzt, nach Befinden, im Beiseyn des zu der Rekrutirungscommission commandirten Offiziers und eines Mitgliedes der Commission, geschehen.

D. Von der Klassificirung der Mannschaften

§. 53.

Hiernächst sind sämmtliche aufgezeichnete und tüchtig befundene Mannschaften in die §. 7. seq. vorgeschriebenen vier Hauptklassen zu bringen, und es sind darüber, so wie über die untüchtig Befundenen, besondere Verzeichnisse zu halten, auch die nöthigen Bemerkungen in den Listen der Localbehörden einzutragen.

§. 54.

Die dritte Hauptklasse ist hierbei in zwei Unterklassen, und zwar dergestalt zu vertheilen, daß die wenigere oder mehrere Entbehrlichkeit derselben zur Richtschnur bei der Einzeichnung der Individuen in diese Unterklassen dient.

§. 55.

Die §. 13. a. gedachten einzigen Ernährer einer Familie, so wie die §. 13. b. erwähnten einzigen Söhne sind dabei in der ersten Unterklasse aufzunehmen.

Die übrigen nach §. 13. zur dritten Hauptklasse geeigneten Individuen sind, nach dem Ermessen der Rekrutirungscommission, in diese beiden Unterklassen zu vertheilen.

E. Von der Aushebung selbst.

§. 56.

Wenn hiernach die Klassification der sämmtlichen zwanzigjährigen Individuen geschehen und immittelst die untüchtig Befundenen, so wie die Mannschaften der ersten Hauptklasse völlig, die der dritten und vierten Hauptklasse aber gegen Handgelöbniß wieder entlassen gewesen, so wird zur Aushebung selbst verschritten.

Zu diesem Ende sind sämmtliche, in die dritte und vierte Hauptklasse versetzte Mannschaften eines Rekrutirungsbezirkes an einem Orte zusammen zu berufen, und es findet sodann folgendes Verfahren Statt.

§. 57.

a) Die vierte Hauptklasse ist zuerst zur Militair-Pflicht-Erfüllung verbunden. Sollte die Anzahl dieser Hauptklasse die Quote, welche der betreffende Rekrutirungsbezirk zu stellen hat, übersteigen; so tritt die Ziehung des Looses unter sämmtlichen Individuen der vierten Hauptklasse ein. Die Ziehungsnummern bis an die zu Erfüllung der Mannschaftsquote reichende Zahl bestimmen den sofortigen Eintritt in das Militair, die übrigen Ziehungsnummern bleiben, je nachdem sie der Zahl der Mannschaftsquote am nächsten stehen, nach §. 63. als Reserve zum Eintritt in das Militair verpflichtet.

§. 58.

b) Sollte dagegen die Zahl der vierten Hauptklasse die Anzahl der Mannschaftsquote des Bezirks nicht erreichen, so ist die gesammte Mannschaft der vierten Hauptklasse zum Eintritte in das Militair verpflichtet, und das Fehlende an der Mannschaftsquote ist von der dritten Hauptklasse zu entnehmen.

§. 59.

In diesem Falle ist sodann diejenige junge Mannschaft der dritten Hauptklasse zuerst zu dem Eintritte in das Militair verpflichtet, welche von der Rekrutirungscommission in die zweite Unterklasse versetzt worden war. Uibersteigt die Anzahl der Mannschaften dieser zweiten Unterklasse den noch zu deckenden Mannschaftsbedarf, so hat ebenfalls das Loos unter selbigen für die Verpflichtung zum Militair, wie §. 57., zu entscheiden.

§. 60.

Erst dann, wenn die zweite Unterklasse nicht hinreichende Mannschaften gewähren sollte, ist die erste Unterklasse zum Eintritte verbunden. In diesem Falle entscheidet das Ermessen der Rekrutirungscommission über diesen Eintritt in das Militair. Es ist jedoch in den Fällen, wenn in dieser ersten Unterklasse sich solche einzige Ernährer einer Familie befinden sollten, welche dem Nahrungsstande völlig unentbehrlich zu seyn scheinen, zuvörderst wegen dieser Personen Anzeige zur Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu erstatten und deren Entscheidung darüber zu erwarten, inwiefern vielleicht diese Personen von der Militairverpflichtung gänzlich zu entbinden sind.

F. Von der Abgabe an das Militair.

§. 61.

Sobald die Aushebung hiernach vollendet und über diejenigen Mannschaften entschieden ist, welche in das Militair treten sollen, so sind selbige sofort an den zu Uibernahme der Rekruten commandirten Offizier zur weitern Verfügung abzugeben, und es ist nicht nur auf deren Geburtsscheinen zu bemerken, daß diese Mannschaften zum Militairdienste ausgehoben worden, sondern es sind auch diese Scheine an das Militair zu verabfolgen und daselbst, bis zur künftigen Verabschiedung, zu verwahren.

§. 62.

Sollten sich unter den an das Militair abgegebenen Mannschaften Lehrlinge der Kaufleute oder Apotheker, ingleichen Handwerkslehrlinge aus dem Bauernstande befinden, deren Lehrzeit erst ein Jahr nach der erfolgten Aushebung zum Militair zu Ende geht, so wird Seiten des Militairs dafür Sorge getragen werden, daß selbigen der zur Auslernung annoch nöthige Urlaub möglichst ertheilt werde.

G. Von der Reservehaltung.

§. 63.

Zur Ersatzleistung für die, wegen Krankheit, oder aus Ungehorsam, ausgebliebenen Militairpflichtigen haben die Rekrutirungscommissionen, nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummern, sec. §. 57. et §. 59. Reservemannschaften zu bestimmen, welche mittelst Handgelöbnisses verbindlich zu machen sind, sich auf Erfordern vor Ablauf von drei Monaten zur Abgabe an das Militair zu stellen. Diesen Mannschaften ist solches, mit der Bemerkung des gezogenen Looses, auf den Geburtsscheinen zu bemerken, und deren Ortsobrigkeiten haben sodann, wegen deren etwaniger Entfernung, genaue Obsicht zu führen. Nach Ablauf von drei Monaten ist die Verbindlichkeit des Reservemannes erloschen.

§. 64

Die übrigen Mannschaften sind wieder zu entlassen und auf ihren Geburtsscheinen ist die Klasse, in welche sie gesetzt gewesen, auch, bei Statt gefundener Verloosung, die Nummer des von ihnen gezogenen Looses, und daß selbige für das Militair nicht ausgehoben worden, zu bemerken.

Cap. VII.

Von den Maßregeln zu Verhütung der Militair-Pflicht-Entziehung und von den hierbei eintretenden Strafen.

§. 65.

Jeder seinen Aufenthalt verlassende junge Mann, der nicht hinlänglich darzuthun vermag, daß er ein Ausländer ist, muß sich durch seinen Geburts- oder Taufschein, hinsichtlich seiner Militairpflicht, gegen die Ortsbehörden legitimiren.

§. 66.

Kein junger Mann soll, bevor er nicht nachgewiesen, daß er hinsichtlich der Militairpflichtigkeit, den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet, in Unsere Hof- und Civil-Dienste aufgenommen werden.

§. 67.

Sämmtliche junge Mannschaften, welche sich zur Aushebung noch nicht gestellt gehabt, dürfen sich nur mit der Erlaubniß des Amtshauptmannes ihres Bezirks in das Ausland begeben, und es wird daher den Obrigkeiten und Polizeibehörden hierdurch ernstlich untersagt, solchen jungen Mannschaften Pässe in das Ausland auszufertigen, bevor sie nicht die Erlaubniß des Bezirks-Amts-Hauptmanns beigebracht.

§. 68.

Das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland wird so lange, bis selbige bei einer Aushebung gestellt gewesen, hierdurch gänzlich untersagt, und es ist alsdann die Ausstellung von Wanderbüchern nur gestattet, wenn solche Personen, mittelst der ad §. 64. gedachten Attestation, auf ihren Geburtsscheinen oder Taufzeugnissen nachweisen können, daß sie bei der Aushebung sich gestellt gehabt.

§. 69.

Die Mannschaften, welche als neunzehnjährig aufgezeichnet worden, dürfen von dieser Zeit an ihren Aufenthaltsort, auch innerhalb des Landes, nur unter dem ausdrücklichen Vorwissen der Ortsobrigkeiten und unter der Angabe, an welchen Ort sie sich wenden wollen, verändern.

§. 70.

Die Mannschaften, welche als zwanzigjährige aufgezeichnet worden, und zur bevorstehenden Aushebung sich zu stellen haben, dürfen sich, vom Tage der Aufzeichnung an, bis zum Schlusse des Aushebungsgeschäfts, nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Localbehörde, welche die Aufzeichnung besorgte, aus ihrem Wohnorte entfernen.

§. 71.

Diejenigen neunzehnjährigen Mannschaften, welche sich in dem §. 29. angeordneten Termine anzumelden unterlassen haben, sollen, soweit selbige zu erlangen sind, von den Gerichtsobrigkeiten, da nöthig, unter Requisition der Obrigkeiten des Aufenthaltsortes derselben, eingezogen und, wenn selbige wegen ihres Außenbleibens sich nicht ausreichend zu entschuldigen vermögen, mit acht Tagen Gefängniß oder mit verhältnißmäßiger Handarbeit bestraft werden.

§. 72.

Diejenigen zwanzigjährigen Mannschaften, welche in dem §. 29. gedachten Anmeldungstermine, oder bei der §. 50. und 56. angeordneten persönlichen Gestellung ausbleiben, und sich über ihre Abwesenheit nicht vollständig rechtfertigen sollten, sind, sobald deren Aufenthalt bekannt, entweder, wenn der Aufenthaltsort im Inlande ist, mittelst sofortiger Requisition an die betreffenden Obrigkeiten, einzuziehen, oder, wenn deren Aufenthalt auswärtig in solchen Ländern ist, mit welchen ein auf die Auslieferung der Militairpflichtigen sich erstreckendes Cartel besteht, daselbst conventionsmäßig zu reclamiren.

§. 73.

Ist dagegen der Aufenthaltsort solcher Mannschaften unbekannt, so sind selbige durch öffentliche Blätter der hiesigen und benachbarten Lande, mit Einräumung einer doppelten

Sächsischen Frist, zur persönlichen Gestellung vorzuladen, und im Falle des Außenbleibens, nach Verlauf dieser Frist, mit Steckbriefen zu verfolgen.

§. 74.

Alle zwanzigjährige Mannschaften, welche sich der angeordneten Anmeldung und persönlichen Gestellung, durch Austreten oder auf andere Weise, zur Ungebühr entziehen, sollen, sobald sie zu erlangen sind, aufgegriffen, dem betreffenden Amtshauptmanne überliefert, und, wenn sie einen ausreichenden Grund ihrer Abwesenheit nicht auszuweisen vermögen, bei befundener Dienstrüchtigkeit, ohne Rücksicht auf diejenigen Ausnahmen von der Militairpflichtigkeit, welche ihnen, wenn sie sich zur rechten Zeit gestellt hätten, nach dem gegenwärtigen Rekrutirungsgesetze zu statten gekommen seyn würden, an das nächste Regiment abgegeben und daselbst nicht allein sofort zum Kriegsdienste verpflichtet werden, sondern auch zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verbunden seyn. Ein in dieser Art nach seiner Wiedererlangung zum Militair abgegebener Ausgetretener soll, wenn vorher ein anderer Mann für ihn schon wirklich eingestellt worden, der nächsten Quote des Bezirks zu Gute gerechnet werden.

§. 75.

Die §. 74. gedachten Mannschaften, welche, nach ihrer Wiedererlangung, bei der Untersuchung zum Dienst untüchtig befunden werden, sind, wenn sie nur die §. 29. vorgeschriebene Anmeldung unterlassen haben, mit acht Tagen Gefängniß, wenn sie aber ausgetreten gewesen, mit vier Wochen Gefängniß, oder mit verhältnißmäßiger Handarbeit zu bestrafen.

§. 76.

Für jeden hiernach aufgegriffenen und verhafteten Ausgetretenen sollen übrigens von dem Amtshauptmanne, an welchen ein solcher abgegeben wird, fünf Thaler, auf Rechnung des Kriegs-Zahl-Amtes, verabreicht werden.

§. 77.

Nächstdem soll jeder ausgetretene zwanzigjährige Mann, nach Verfluß eines, von dem Tage an, wo derselbe sich persönlich ad §. 50. und §. 56. zur Aushebung stellen sollen, gerechneten gemeinen Jahres, in Bezug auf sein Vermögen, für todt geachtet und das sämmtliche ihm zugehörige, oder immittelst ihm anfallende Vermögen unter gerichtliche Verwaltung gestellt, nach Ablauf von zehen Jahren aber (insofern der Ausgetretene früher nicht wirklich mit Tode abgeht, und solchenfalls die Verabfolgung eher erfolgen mag) den nächsten Verwandten oder Ehegatten des Ausgetretenen, nach der Intestaterbfolge, ausgeantwortet werden; bis dahin aber sind denen, welche von dem Ausgetretenen die Alimente zu fordern berechtigt seyn würden, die Civilalimente aus dem in gerichtlicher

Verwahrung befindlichen Vermögen zu verabfolgen. Wäre aber das Vermögen so unbeträchtlich, daß ein Uiberschuß über die zu verabreichenden Alimente nicht verbliebe, so ist solches den Intestaterben sofort, nach Ablauf des ersten Jahres, auszuhändigen.

Des Rechtes, Eigenthum zu erwerben, wird der Ausgetretene erst von dem Tage an wieder theilhaftig, wo die Untersuchung der begangenen Austretung, in Folge seiner Wiedererlangung, ihren Anfang nimmt.

§. 78.

Jeder Militairpflichtige, welcher, um sich zum Kriegsdienste unbrauchbar zu machen, seinen Körper verstümmelt, soll, wenn diese Absicht nicht vollständig erreicht worden, und derselbe zum Militairdienste noch tüchtig ist, mit vier Wochen Gefängniß bestraft werden.

Sollte dagegen ein solcher Mann durch die angewendete Verstümmelung zum Kriegsdienste unbrauchbar geworden seyn, so ist selbiger mit einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 79.

Jeder militairpflichtige Mann, welcher aus der Absicht, um vom Kriegsdienste befreit zu werden, irgend jemand durch Bestechung für sich, oder zur Ausstellung falscher Zeugnisse zu gewinnen suchen und dessen überführt werden sollte, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht worden, und derselbe zum Militairdienste tüchtig ist, ohne Weiteres an das Militair abgegeben werden, und zu einer zwölfjährigen Dienstzeit im Militair verbunden seyn. Wenn dagegen ein solcher Mann zum Militairdienste untüchtig befunden würde, so soll derselbe mit acht Wochen Gefängniß bestraft werden, welche Strafe auf keine Weise in eine Geldbuße verwandelt werden darf.

Cap. VIII.

Von den Strafen, welche Diejenigen zu erleiden haben, welche die Hinterziehung der Militairpflicht eines Mannes zu befördern gesucht.

§. 80.

Verwandte oder Freunde eines Militairpflichtigen, welche durch Bestechungen irgend Jemanden zu gewinnen, oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse zu bewegen gesucht haben, sollen, wenn ihre Absicht auch nicht erreicht worden, mit acht Wochen Gefängniß bestraft werden, welche Strafe ebenfalls nicht in eine Geldbuße verwandelt werden darf.

Die in gegenwärtigem, so wie in dem §. 79. gedachten Falle angebotenen oder gegebenen Geschenke fallen der Armenhaus-Haupt-Casse zu.

§. 81.

Jeder, welcher die Hinterziehung der Militärpflicht eines Mannes auf irgend eine andre Weise absichtlich befördert, oder zu befördern gesucht, und nicht den dießfallsigen besonderen Vorschriften des Militair-Straf-Gesetzbuchs unterworfen ist, soll zu einer, dem Grade des Vergehens angemessenen, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Sollte eine solche Person in öffentlichen Diensten stehen, so ist noch überdem deren Dienstentsetzung zu bewirken.

§. 82.

Alle Diejenigen, welche, durch Verabsäumung ihrer Amtsobliegenheiten, unabsichtlich zu einer Hinterziehung der Militairpflicht beigetragen haben, sind mit einer, nach Verhältniß der Größe, oder der Wiederholung der Dienstvernachlässigung, von einem bis auf zwanzig Thaler ansteigenden Geldbuße zu belegen.

Zweiter Theil.

Von den Entlassungen.

Cap. I.

Von der künftigen Dauer der Dienstzeit und von der Verpflichtung zur Dienstreserve.

§. 83.

Für die Mannschaften, welche künftig zur Ergänzung der Armee werden ausgehoben werden, wird hiermit die Dauer der Dienstzeit auf

acht Jahre

festgesetzt.

§. 84.

Diejenigen Mannschaften, deren dießfallsige Dienstzeit verflossen ist, und welche nicht freiwillig fortdienen, sollen mit der Verpflichtung entlassen werden, auf Erfordern, während der nächsten

vier Jahre,

zur Kriegsreserve sich zu stellen.

Cap. II.

Von den verschiedenen Fällen der ehrenvollen Entlassungen und von den Entfernungen vom Militair.

§. 85.

Es tritt eine ehrenvolle Entlassung vom Militair in folgenden Fällen ein:

A. Wegen abgelaufener Dienstzeit.

B. Wegen nothwendiger Verwaltung eines Besitzthums, oder wegen Erhaltung hülfloser Familien.

C. Wegen eingetretener Dienstuntüchtigkeit.

§. 86.

A.

Wegen abgelaufener Dienstzeit.

Es sind, wie ad §. 84. bereits gedacht, die daselbst erwähnten Mannschaften, nach Verlauf einer achtjährigen Dienstzeit, wieder zu entlassen.

§. 87.

B.

Wegen nothwendiger Verwaltung eines Besitzthums, oder wegen Erhaltung hülfloser Familien.

Diejenigen Mannschaften, welche, im Laufe der Dienstzeit, durch Erbschaft, oder durch Schenkung auf den Todesfall, alleinige oder Miteigenthümer eines §. 8. bezeichneten Besitzthums geworden sind und selbiges nothwendig selbst verwalten müssen, sollen zu jeder Zeit, und ohne Vorbehalt der Kriegs-Reserve-Pflicht, entlassen werden.

Dasselbe soll auch wegen nothwendiger Erhaltung hülfloser Familien eintreten, wenn nämlich Mannschaften, als Söhne oder sonst, die §. 13. erwähnte gesetzliche und ausschließende Verbindlichkeit überkommen haben sollten, die Familie, zu der sie gehören, zu erhalten, und zu dem Ende einen gemeinschaftlichen Haushalt mit ihnen führen müßten.

§. 88.

In diesen gedachten beiden Fällen soll das Anbringen zur Entlassung aus dem Militair zuvörderst durch den betreffenden Mann selbst, unter Anfügung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse, bei dessen vorgesetzter Militairbehörde geschehen.

Auf die dießfalls zu erstattende Anzeige wird durch das Generalcommando mit der Kriegs-Verwaltungs-Kammer communicirt und von selbiger, nach Befinden, das Gutachten der §. 22. gedachten Rekrutirungscommission erfordert werden.

§. 89.

Uibrigens wird hierdurch festgesetzt, daß Jeder, welcher absichtlich, oder durch Vernachlässigung seiner Amtspflicht, dazu beigetragen hat, daß ein Militair aus den §. 87. angegebenen Gründen entlassen wird, ohne daß die angebliche Ursache der Entlassungen wirklich begründet gewesen, den §§. 81. und 82. festgesetzten Strafen ebenfalls unterliegen soll.

§. 90.

C.

Wegen eingetretener Dienstuntüchtigkeit.

Die Entlassung wegen Dienstuntüchtigkeit findet, nach vorgängiger Untersuchung des obersten Militairarztes, Statt, und es sind hierbei die Mannschaften auch noch vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu entlassen. Bei Entlassungen dieser Art fällt der Vorbehalt der Verpflichtung zur Kriegsreserve hinweg.

§. 91.

Entfernungen von dem Militair.

Entfernungen vom Militair treten wegen schlechter Aufführung oder wegen entehrender Verbrechen ein, und zwar im erstern Falle, nach Ermessen des Generalcommandos, und im letztern Falle, wenn ein solches Verbrechen, nach den Bestimmungen des Militair-Straf-Gesetzbuchs, die Ausschließung aus dem Soldatenstande zur Folge hat.

In beiden Fällen werden diese Mannschaften mit Laufpässen fortgeschickt werden, in denen die Ursache der Entfernung enthalten ist.

Cap. III.

Von den Vortheilen und Begünstigungen, welche für Entlassene Statt finden können.

§. 92.

A. Für die Mannschaften, welche nach acht Jahren entlassen worden.

Für diejenigen Mannschaften, welche, nach Verlauf der gesetzmäßigen Dienstzeit von acht Jahren, ehrenvoll entlassen worden, treten folgende Begünstigungen ein:

a) Diejenigen von diesen Mannschaften, welche als Lehrlinge einer zunftmäßigen Kunst, oder eines Handwerks, durch ihren Eintritt in das Militair verhindert

wurden, ihre Lehrzeit auszuhalten, sollen, auf ihr Ansuchen, unentgeldlich zu Gesellen aufgenommen werden, insofern sie, nach Maßgabe des 19ten §. Cap. I. des Mandats vom 8ten Januar 1780., die General-Innungs-Artikel betreffend, dazu tüchtig sind.

b) Denjenigen von diesen Mannschaften, welche durch die Erfüllung ihrer Militairpflicht abgehalten worden, als Gesellen auszuwandern, wird hierdurch die Dispensation von den Wanderjahren zugestanden.

c) Denjenigen Mannschaften, welche während ihrer achtjährigen Dienstzeit einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unteroffizieren avancirt sind, soll überdem gestattet seyn, überall, wo sie Wohnung finden, auch wenn sie das Meisterrecht nicht erlangt, ein Handwerk, eine Kunst oder ein Gewerbe, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen, zu treiben.

Es dürfen selbige nämlich:

α) weder ein Handwerksschild aushängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten;

β) denselben ist nur verstattet, ihre Eheweiber und diejenigen ihrer Kinder zu zunftmäßigen Arbeiten zu ziehen, welche das funfzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben;

γ) dieselben dürfen nur die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkten, oder sonst, verkaufen und den Hausirhandel lediglich, in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften, betreiben;

δ) ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß ist denselben alle Gast- und Schankwirthschaft untersagt.

d) Die ad c. gedachten Mannschaften sollen ferner von der Entrichtung der Personensteuer befreit seyn.

§. 93.

B. Für die Mannschaften, welche nach sechzehen Jahren entlassen worden.

a) Sämmtliche Mannschaften, welche, nach Vollendung der achtjährigen gesetzlichen Dienstzeit, freiwillig im Militairdienste geblieben und sechzehen Jahre gedient haben, sollen nicht nur alle §. 92. sub a. b. c. und d. gedachten Befreiungen ebenfalls genießen, sondern es ist ihnen auch, auf ihr Ansuchen, das Bürger- und Meisterrecht unentgeldlich, jedoch nur an dem Wohnorte, welchen sie nach der Verabschiedung gewählt haben, zu ertheilen. Die Fertigung eines Meisterstückes liegt ihnen jedoch jedesmal ob.

b) Die nach einer sechzehnjährigen Dienstzeit entlassenen Mannschaften haben demnächst auf so lange, als sie unangesessen sind, die Befreiung von allen persönlichen Communleistungen, mit Inbegriff der Local-Quatember-Beiträge, so wie in der Oberlausitz die Befreiung von den Gewerbsteuerbeiträgen und von den Hausgenossendiensten zu genießen. Der Kriegs-Verwaltungs-Kammer bleibt jedoch vorbehalten, vorwaltenden besondern Umständen nach, diese Befreiung ausnahmsweise Einzelnen auch bei einer kürzern Dienstzeit zuzubilligen, und dieselben deshalb mit besondern Freischeinen zu versehen.

Die Befreiung von Personen- und Gewerbsteuern, auch persönlichen Communleistungen und Hausgenossendiensten, beschränkt sich jedoch lediglich auf die Prästationen in ordinariis; zu außerordentlichen dergleichen Steuern und Communanlagen haben die Verabschiedeten beizutragen.

§. 94.

C. Für die Mannschaften, welche im Dienste untüchtig geworden.

Denjenigen Mannschaften, welche, wegen durch den Dienst entstandener Invalidität, entlassen werden, sollen, ohne Berücksichtigung desjenigen, was dieselben alsdann aus der Invalidencasse erhalten werden, die sämmtlichen §. 92. a. b. c. und d. bestimmten Vergünstigungen gleichfalls zugestanden seyn.

§. 95.

Uibrigens sollen die unter den ebengedachten Begünstigungen entlassenen Mannschaften bei diesen Vortheilen durchgängig geschützt werden, und es wird hierdurch jede widerrechtliche Entziehung, bei Vermeidung einer dem Benachtheiligten zu leistenden angemessenen Geldentschädigung, auf das Strengste untersagt.

§. 96

Die Landesregierung und resp. die Oberamtsregierung zu Budissin, so wie, im Betreff der Personen- und Quatember-Steuer-Befreiung, das Ober-Steuer-Collegium, haben hiernach in vorkommenden Fällen zu entscheiden.

Cap. IV.

Von der Verfügung über die Militairabschiede der Verstorbenen.

§. 97.

Wenn verabschiedete Militairpersonen verstorben, so haben diejenigen Personen, welche bei den geistlichen Behörden auf deren Beerdigung antragen, deren Militairabschiede an diese Behörden zugleich abzugeben.

§. 98.

Diese geistlichen Behörden haben jene Abschiede der Obrigkeit des Ortes zuzustellen und letztere hat deren Cassation zu den Acten zu bewirken.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, wonach sich die Behörden und Unsere gesammten Unterthanen auf das Genaueste zu achten haben, und welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., noch besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 25sten Februar 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

D. Maximilian Günther.

A.
Liste

der in (der Stadt) (dem Dorfe) N. vom 1sten Januar bis mit 31sten December 18.. gebornen und daselbst noch nicht gestorbenen männlichen Personen.

No.	Geburtstag nach der Zeitfolge.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe der Aeltern.	Ob der Mann sich im Orte aufhalte oder nicht?	Bemerkung des muthmaßlichen Aufenthalts und Schicksals der Abwesenden.

B.

Verzeichniß

der in N. N. aufgezeichneten neunzehnjährigen, im Jahre 18..
gebornen Mannschaften.

Tag der Anmeldung	No.	Vor- und Zunamen.	Geburtstag.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Anmerkung.

C.

Verzeichniß

der in N. N. aufgezeichneten zwanzigjährigen, im Jahre 18..
gebornen Mannschaften.

Tag der Anmeldung.	No.	Vor- und Zunamen.	Geburtstag.	Geburtsort.

Stand oder Gewerbe.	Ort der Anmeldung als neunzehnjährig.	Nummer der Geburtsliste,	Nummer oder des Geburtsscheins,	Nummer oder des Taufscheins.	Anmerkung.

7.) Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,

die nächstbevorstehenden Rekrutirungen betreffend;

vom 26sten Februar 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da das, in Gemäßheit des Mandats vom 25sten dieses Monats, einzuführende neue Werbesystem, nach welchem der Mannschaftsbedarf zur Ergänzung der Armee jedesmal aus derjenigen Mannschaft ausgehoben werden soll, welche in dem Aushebungsjahre ihr zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, der Armee die vollständige Erlangung der jährlich erforderlichen Ersatzmannschaft nur dann erst sicher verbürgt, wenn alle in dem angezogenen Mandate vorgeschriebene Vorkehrungen getroffen seyn werden, um in dem jährlichen Rekrutirungstermine die ganze, der Militairpflichtigkeit jedesmal unterliegende Altersklasse, an den Gestellungsorten vollständig zu versammeln, so haben Wir, in vorläufiger Berücksichtigung der zu diesen Vorbereitungen nöthigen Zeit, und um immittelst weder die Ergänzung der Armee zu gefährden, noch die für künftige Aushebungen bestimmten Altersklassen in voraus zu erschöpfen, auf eine Reserve zu Deckung des, bis zur wirklichen Ausführung der obgedachten neuen Werbeeinrichtung, annoch eintretenden Rekrutenbedarfs zeither schon Bedacht genommen, indem Wir zu dem Ende die seit Anfange des Jahres 1803. gebornen jungen Leute bei der letztern Aushebung thunlichst haben verschonen lassen, und Wir verordnen daher, daß bei der nächsten, im bevorstehenden Monat April vorzunehmenden Rekrutirung, durch welche ohnehin nur der im vorigen Jahre unersetzt gebliebene frühere Mannschaftsabgang der Armee zu ersetzen ist, die erforderliche Anzahl Rekruten zunächst aus der Klasse der im Jahre 1803. gebornen Mannschaften ausgehoben, und nur in so weit, als diese nicht zureichen sollten, die folgende Altersklasse vom Jahre 1804. zu Hülfe genommen, der Uiberrest dieser letztern aber, bei der nächst darauf folgenden Rekrutirung mit beigezogen werden soll.

Wir wollen jedoch bei diesen beiden Altersklassen durchgängig nur die im §. 14. des angeführten neuen Gesetzes bezeichnete vierte Hauptklasse der Militairpflichtigen in Anspruch nehmen lassen.

Hiernach haben die Amtshauptleute, Rekrutirungscommissionen und Gerichtsobrigkeiten sich zu achten, und letztere den Localbehörden das Nöthige bekannt zu machen.

Dresden, am 26sten Februar 1825.

von Zezschwitz.

Gottfried Neumann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten März 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
6.

8.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung einer zweifelhaften Stelle des Generalis vom 8ten Mai 1811 betreffend;

vom 14ten März 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Zu Erläuterung des Generalis vom 8ten Mai 1811, die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betreffend, wird andurch verordnet:

Das in der Erledigung der Landesgebrechen, vom 12ten März 1603, den Amtsmühlen, gegen die Errichtung neuer Mühlen, zugestandene Verbietungsrecht ist durch gedachtes Generale nicht für aufgehoben anzusehen, der 5te §. desselben mithin, über dessen Auslegung Zweifel entstanden sind, nur von der Entziehung oder Verminderung freiwilliger Mahlgäste, nicht aber von dem Falle zu verstehen, wenn die Anlegung einer neuen Mühle an solchen Orten, wo eine Unserer Amtsmühlen den Mahlzwang ausübt, beabsichtigt wird.

Hiernach hat sich Jeder, den solches angehet, gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 14ten März 1825.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

9.) Mandat,

die Ausschließung der Theilnehmer an geheimen Studentenverbindungen von öffentlichen Anstellungen betreffend;

vom 21sten März 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen: Wir haben uns bewogen gefunden, diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche, in Folge des von der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, Inhalts des über die 35ste Sitzung aufgenommenen Protocolls vom 20sten September 1819, wegen der in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln gefaßten, durch ein aus Unserm Kirchenrathe unterm 8ten März 1820 an die Universität Leipzig erlassenes Rescript, und durch einen Anschlag derselben zur Kenntniß gebrachten Beschlusses, im 109ten, in Verbindung mit dem 104ten Sphen, der mittelst Rescripts vom 29sten März 1822 bekannt gemachten Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig ausgesprochen worden sind, in Folgendem zu erweitern und näher zu bestimmen.

Gegen alle diejenigen hiesigen Unterthanen, welche der Theilnahme an den auf den Universitäten bestehenden, staatsverbrecherische Zwecke verfolgenden, geheimen Verbindungen angeschuldigt werden, oder verdächtig sind, soll hinführo mit der Criminaluntersuchung verfahren und die, so bei diesen Untersuchungen der gedachten Theilnahme entweder geständig sind, oder überführt werden, sollen zu öffentlichen Aemtern in den hiesigen Landen und allen solchen Anstellungen und Geschäftsbetreibungen, zu welchen es der Bestätigung einer vorgesetzten öffentlichen Behörde bedarf, insbesondre auch zu Errichtung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für unfähig erachtet werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Canzleisecret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 21sten März 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

10.) Mandat,

die Auflösung der Landescommission und die anderweite Vertheilung der, in Beziehung auf die Ausgleichungsanstalt, noch verbleibenden Geschäfte zwischen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer und dem Ober-Steuer-Collegio betreffend;

vom 23sten März 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem die Bearbeitung der auf die Ausgleichungsanstalt Bezug habenden Geschäfte so weit vorgerückt ist, daß es der unter dem Namen der Landescommission bestehenden besondren Behörde, so wie der zeither unter der Kriegs-Verwaltungs-Kammer gestandenen eigenen Cassenverwaltung für gedachte Anstalt nicht mehr bedarf: so haben Wir, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, über die Auflösung der Landescommission und über die anderweite Vertheilung der sämmtlichen noch verbleibenden Geschäfte zwischen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer und dem Ober-Steuer-Collegio, Folgendes beschlossen und festgesetzt.

1.

Die Landescommission wird mit dem 31sten März dieses Jahres aufgelöst, und sämmtliche, von derselben bisher besorgten Geschäfte, namentlich

die Entscheidung über die etwa noch eingehenden Gesuche um Erlaß rückständiger Peräquationsbeiträge,

ferner

die Annahme und Prüfung der Reclamationen gegen die von der Kriegs-Verwaltungs-Kammer über angebrachte Forderungen gegen die Ausgleichungscasse ertheilten Bescheidungen,

gehen an das Ober-Steuer-Collegium über.

2.

Von eben diesem Zeitpunkte an hört die unter der Kriegs-Verwaltungs-Kammer gestandene Ausgleichungscasse auf, und alle noch übrige Cassengeschäfte, namentlich die Vereinnahmung der Reste auf Peräquationsanlagen und die an Liquidanten noch zu leistenden Zahlungen, werden bei dem Ober-Steuer-Collegio besorgt werden.

3.

Das gesammte Rechnungswesen, welches sich auf die Erhebung und Berechnung der, nach den verschiedenen Peräquationsausschreiben, von Grundstücksbesitzern und Unangesessenen erforderten Beiträge bezieht, geht von der Kriegs-Verwaltungs-Kammer an das Ober-Steuer-Collegium über, und wird bei letzterem zur völligen Erledigung gebracht werden.

4.

Was dagegen die Forderungen an die ältere Ausgleichungscasse betrifft, welche, in Folge der durch die Landescommission unterm 2ten November 1819. ergangenen Bekanntmachung, zur Anmeldung gekommen sind, so werden die dießfallsigen Erörterungen und Abrechnungen bei der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, nach den in der angezogenen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, wobei es allenthalben sein Bewenden hat, in der Maße fortgestellt werden, daß die, vor definitiver Bescheidung der Liquidanten, zeither mit der Landescommission gepflogenen Communicationen künftig mit dem Ober-Steuer-Collegio Statt finden werden.

5.

Gegen die auf diese Weise ertheilten Bescheidungen soll auch fernerhin kein weiterer Recurs gestattet seyn.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 23sten März 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

N. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 26sten März 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
7.

11.) Valvations-Tabelle
der
in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten May 1763., zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.
I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

	thl.	gr.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Königl. Preußische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Königl. Westphälische, Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische, Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische, Großherzogl. Frankfurthische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764, Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765, Markgräfl. Anspachische, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764, Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stollbergische, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.	1	8	—

	thl.	gr.	pf.
b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Königl. Westphälische, Großherzogl. Frankfurthische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764, Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765, Herzogl. Braunschweigische, Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764, Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stollbergische, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.	—	16	—
c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stollbergische, Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.	—	8	—
d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische, Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.	—	5	4
e) Siebzehn-Kreuzerstücke.			
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer, . .	—	4	6
f) Conventionsmäßige $\frac{1}{6}$ Stücke.			
Königl. Westphälische, ...	—	4	—
g) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.			
Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. .	—	2	8

Ferner den conventionsmäßigen gleich.	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{3}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{6}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{24}$ Stücke.	—	1	—
Hierüber			
Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	1	11	—

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzedicte vom 14ten May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke. (Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)			
Ein Königl. Preußischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
" " " " " 1770 " " " 1779,	—	22	7
" " " " " 1780 " " " 1799, und 1810 " " " 1818,	—	22	6
" " " " von 1800 " " " 1809, excl. 1804.	—	22	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1802 und 1809,	—	7	4
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1764 bis und mit 1768,	—	3	7
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1770, 1772, 1773, 1776, 1777 und 1778, 1796, 1797, 1799, 1800 bis und mit 1818,	—	3	8
" " " $\frac{1}{12}$ " " 1764 " " " 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Dukaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen, . . .	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Dukaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{2}{3}$	Souverains, ...	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains, . . .	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, . .	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, .	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{8}$	Alte Französische halbe Louisd'or, . .	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, . .	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, .	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, . . .	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, . . .	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preußische Banco-Reglementsmäßige Fréderics d'or, ...	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke, . . .	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke, ...	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 28sten März 1825.

Ausgegeben zu Dresden, am 11ten April 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.

8.

12.) Ausschreiben,

die in der jetzigen Landesbewilligung von den Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien zu entrichtenden Bier-Trank-Steuer-Fixa s. w. d. a. betreffend;

vom 21sten April 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc rc. rc.

Liebe getreue. In das von Uns, nach Beendigung des letzten Landtages, unterm 30sten September vorigen Jahres erlassene Steuerausschreiben sind zwar §. 1. bis mit 5. bereits verschiedene Anordnungen, in Hinsicht auf die von den getreuen Ständen abermals bewilligten Steuerabgaben vom inländischen Biere und von den eingehenden ausländischen Getränken, aufgenommen; Wir haben Uns jedoch im §. 2. des gedachten Steuerausschreibens ausdrücklich vorbehalten, die nähern Bestimmungen über die auch während der jetzigen Landesbewilligung, in Folge der ständischen Anträge, wiederum Statt findende Fixation der Bier-Trank-Steuer, bei den Ritterguts- und übrigen Landbrauereien, und über die damit in Verbindung stehenden Gegenstände, noch durch ein besonderes Ausschreiben bekanntmachen zu lassen, und verordnen daher gegenwärtig in dieser Beziehung Folgendes:

1.

Den Maßstab für die, von den Ritterguts- und übrigen Landbrauereien, vom 1sten October vorigen Jahres an zu bezahlenden Bier-Trank-Steuer-Fixa, deren

Betrag den Brauerei-Inhabern unverzüglich bekannt gemacht werden wird, giebt in der Regel die Durchschnittssumme der in den Jahren 1821. 1822. und 1823. wirklich eingerechneten Malzsteuern ab.

2.

Daferne jedoch bei einer oder der andern Brauerei sich gegründeter Verdacht ergeben sollte, daß die Malzsteuer hinterzogen worden sei, bleibt Unserm Ober-Steuer-Collegio anheim gestellt, den von derselben entlehnten Maßstab zu verlassen, und ein den Umständen angemesseneres, höheres Fixum für eine dergleichen Brauerei zu bestimmen.

3.

Das für eine Brauerei gegenwärtig ausgeworfene Bier-Trank-Steuer-Fixum kann in der Regel in den drei ersten Jahren der jetzigen Bewilligung, bis mit dem Michaelistermine 1827., weder erhöht, noch vermindert, und daher auch keine dagegen vorgebrachte Reclamation berücksichtiget werden.

4.

Nur in dem Falle, wenn ein Brauerei-Inhaber besondere, seiner Brauerei eigenthümliche, auf deren Brauverkehr und Biervertrieb in der neuesten Zeit störend einwirkende Umstände anführt, kann, auch während der dreijährigen Dauer der Fixation, eine, nach Befinden, temporaire Ermässigung des festgesetzten Fixi auf Ansuchen Statt finden.

5.

In einem solchen Falle wird über die von dem Impetranten vorgestellten, sein Gesuch motivirenden Umstände, daferne sich nicht sofort ergiebt, daß sie, ihrer Beschaffenheit nach, nicht berücksichtiget werden können, durch Unser Ober-Steuer-Collegium, und zwar, wenn sich, in Folge derselben, das geschehene Anführen nicht als wahrheitswidrig darstellt, auf Kosten des Steuer-Aerarii, Erörterung angestellt, und nach Maßgabe der dabei gefundenen Resultate entschieden werden.

6.

Im Laufe des Michaelistermins 1827. wird eine Vergleichung der vom 1sten October vorigen Jahres an bis dahin eingerechneten Malzsteuern mit den bestehenden Fixis veranstaltet, und in deren Verfolg das Fixum jeder einzelnen Brauerei anderweit regulirt.

7.

Bei dieser Vergleichung wird jeder Scheffel Weizenmalz, welcher gegenwärtig, Inhalts Unsers Steuerausschreibens vom 30sten September vorigen Jahres §. 3. mit neun Pfennigen zu versteuern ist, dem Betrage von einem und einem halben Scheffel Gerstenmalz gleich gerechnet.

8.

Von den, in Gemäßheit der gedachten anderweiten Regulirung, auf den Zeitraum vom 1sten October 1827. bis zum 30sten September 1830. in Wirkung tretenden Fixis gilt dasselbe, was oben §. 2. 3. 4. und 5. im Bezug auf die jetzt ausgeworfenen Fixa verordnet ist.

9.

Für diejenigen Brauereien, die während der nunmehr abgelaufenen Bewilligung entweder gar nicht, oder doch nur in einigen Terminen gebraut, ingleichen für solche, die das Brauen schon vor dem Anfange der letzten Bewilligung eingestellt haben, und deren Umtrieb in der neuesten Zeit folglich nicht nach dem Maßstabe der eingerechneten Malzsteuern beurtheilt werden kann, sollen, wenn sie das Brauen wieder anfangen wollen, nach gleichmäßigen Grundsätzen und resp. nach zuvor vernommenem Gutachten der betreffenden Kreiseinnahmen, Fixa versuchsweise auf ein Jahr ausgeworfen, nach Ablauf dieser Frist aber bestimmt werden, ob sothane Fixa ferner beizubehalten, oder in welcher Maße sie anderweit zu reguliren sind.

10.

Bei fixirten Brauereien ist, neben den Trank-Steuer-Fixis, auch ferner, wie zeither, die Malzsteuer von dem zum Bierbrauen erforderlichen Malze, jedoch mit Rücksicht auf die im §. 3. Unsers Steuerausschreibens vom 30sten September vorigen Jahres vorgeschriebene Abänderung, zu entrichten.

11.

Dieser Malzsteuer ist auch alles Malz, welches auf Handmühlen zum Brauen geschroten wird, unterworfen.

12.

Da die Handmühlen sich lediglich unter der Aufsicht ihrer Eigenthümer oder der Officianten derselben befinden, mithin eine Controle von Seiten der Einnehmer nicht möglich ist, so wird die in Unserm Steuerausschreiben vom 10ten October 1821. §. 6. bestimmte Strafe von zwei Thalern für jeden, bei Entrichtung der Malzsteuer,

verschwiegenen Scheffel Malz, in Ansehung des auf Handmühlen geschrotenen Braumalzes, auf vier Thaler für jeden verschwiegenen Scheffel erhöht, auch dem Denunzianten die Hälfte der wirklich eingehenden Strafgelder zugesichert.

13.

Obwohl in Unserm nurerwähnten Steuerausschreiben vom 10ten October 1821. §. 9. verordnet ist, daß die Trank-Steuer-Revisoren sich bei fixirten Brauereien aller Einmischung in die spezielle Benutzung des Brauurbars gänzlich enthalten sollen, so finden Wir doch, unter Zustimmung der getreuen Stände, für angemessen, diese Officianten künftig, bei vorwaltendem nähern oder entferntern Verdachte einer beabsichtigten Trank-Steuer-Hinterziehung, nach dem Ermessen der Kreis-Steuer-Einnahmen, in der in den nächstfolgenden Paragraphen bestimmten Maße, auch zu Controlirung und Revidirung fixirter Brauereien wieder gebrauchen zu lassen.

14.

Jeder Trank-Steuer-Revisor, dem eine dergleichen Revision von einer Kreiseinnahme aufgetragen wird, hat sich an den ihm bezeichneten Brauort zu begeben, darüber, wie oft in der dasigen Brauerei gebraut, und wie viel Malz zu jedem Gebräude verwendet, auch ob solches in einer Mahlmühle, oder wenigstens zum Theil auf einer Handmühle geschroten wird, sowohl am Orte selbst, als in der Umgegend Erkundigung einzuziehen, die Rechnungen des Malz-Steuer-Einnehmers einzusehen, den Betrag des nach denselben wirklich versteuerten Braumalzes mit der, den eingezogenen Nachrichten zu Folge, muthmaßlich verwendeten Scheffelzahl zu vergleichen, an Orten, wo sich Handmühlen befinden, darauf, ob das auf denselben geschrotene Braumalz gehörig versteuert werde, seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und das über die Resultate dieser Erörterungen aufzunehmende Protocoll, mit Beifügung der ihm etwa sonst, in Hinsicht auf die richtige Angabe und Versteuerung des Braumalzes, vorgekommenen Bedenken, an die ihm vorgesetzte Kreiseinnahme einzureichen, welche sodann, nach Befinden, an Unser Ober-Steuer-Collegium in der Sache zu berichten, jedenfalls aber halbjährlich tabellarische Übersichten über die angeordneten Revisionen und deren Erfolg bei demselben einzureichen hat.

15.

Dabei hat sich aber jeder Trank-Steuer-Revisor aller unnöthigen Beschwerungen der Besitzer oder Inhaber derjenigen Brauereien, die ihm zur Revision angewiesen werden, schlechterdings und bei Vermeidung ernstlicher Ahndung zu enthalten.

16.

Die Besoldung der Trank-Steuer-Revisoren wird vom 1sten April des heurigen Jahres an, von 150 Rfl. —. —. bis auf zweihundert Thaler jährlich erhöht, ihnen auch, so oft sie zur Revision fixirter Brauereien, oder zu Erörterungen über Reclamationen gegen festgesetzte Fixa Auftrag erhalten, für jeden Reise- und Revisionstag, mit Einschluß des Fortkommens, eine tägliche Auslösung von einem Thaler 18 gl. —. welche sie, gleich ihrer Besoldung, aus der Trank-Steuer-Casse des Kreises, in welchem sie angestellt sind, gegen Quittung zu erheben haben, bewilliget.

17.

Dagegen haben aber dieselben von irgend Jemanden, im Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, weder selbst Geschenke anzunehmen, noch deren Annahme den Ihrigen zu gestatten, oder im entgegengesetzten Falle, und wenn sie der Annahme eines Geschenks überführt würden, zu gewarten, daß sie ihrer Trank-Steuer-Revisor-Stelle sofort und ohne Nachsicht werden entsetzt werden.

18.

Auch Derjenige, welcher einem Trank-Steuer-Revisor in seinen, im vorstehenden Paragraphen erwähnten, Dienstverhältnissen und im Bezug auf dieselben erweislich ein Geschenk angeboten hat, wird, selbst wenn es nicht angenommen worden ist, mit einer Geldbuße von fünf Thalern beleget, und dem etwa vorhandenen Denunzianten die Hälfte derselben verabreicht.

19.

Bei der in einer an die Kreiseinnahmen unterm 27sten November 1821. erlassenen Verordnung mit enthaltenen, und den Brauereibesitzern, bei Bekanntmachung ihres Bier-Trank-Steuer-Fixi für die Dauer der nun abgelaufenen Bewilligung, mit eröffneten Bestimmung, daß das Einstellen des Brauens in einem Termine nur dann von der Entrichtung des auf denselben abzuführenden Fixi befreien könne, wenn von dem Brauerei-Inhaber die Absicht, nicht brauen zu wollen, noch vor dem Anfange des betreffenden Termins der vorgesetzten Steuerbehörde angezeigt worden sei, hat es im Allgemeinen ferner sein Bewenden.

20.

Daferne jedoch ein Brauerei-Inhaber während des Winterhalbjahres zugleich erweislich Lagerbier für den Sommer gebrauet haben sollte, kann ihm, auch wenn er

noch vor dem Anfange des nächstfolgenden Michaelistermins erklärt, daß er in demselben das Brauen einstellen wolle, ein Erlaß an dem auf den zuletzt gedachten Termin zu bezahlenden Fixo weder ganz, noch theilweise zugestanden werden.

21.

In Ansehung der Modalität, wie die Rittergüter der ihnen zustehenden Steuerfreiheit ihres Tischtrunkes während der Fixation theilhaftig werden sollen, verbleibt es bei den in Unserm ofterwähnten Steuerausschreiben vom 10ten October 1821. §. 3. 4. 5. deshalb enthaltenen Vorschriften.

22.

Uiber das Maß und die Grenzen dieser Steuerfreiheit des ritterschaftlichen Tischtrunkes haben Wir jedoch, nach zuvor vernommener Erklärung Unsrer getreuen Stände, einige nähere Bestimmungen festzusetzen, für nöthig gefunden, nämlich:

23.

I. a.) Den Besitzern brauender Rittergüter ist nachgelassen, wenn sie für sich, die Ihrigen und ihr Hausgesinde von dem Rechte des steuerfreien Tischtrunkes Gebrauch machen können und wollen, unter diesem Titel höchstens acht Faß jährlich in Rechnung zu bringen.

24.

b.) Der Betrag des zu diesem Behufe wirklich verbrauchten Bieres ist jedesmal bei den Rechnungen, durch den Rittergutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigten, zu attestiren.

25.

c.) Wer mehrere Rittergüter zugleich besitzt, kann den steuerfreien Tischtrunk für sich und die Seinigen nur auf einem derselben, oder, nach Befinden, wenn er sich auf diesen Gütern abwechselnd aufhält, auf allen gemeinschaftlich das oben §. 23. festgesetzte einfache Quantum beziehen. Im letztern Falle sind jedoch, bei Vollziehung der diesfallsigen Attestationen wegen des einen Gutes, auch die übrigen, demselben Besitzer noch zustehenden inländischen Rittergüter jedesmal mit anzugeben.

26.

II. Soviel die Wirthschaftsbeamten betrifft, so mögen für den Pachter drei Faß, für einen Verwalter zwei Faß, für den Brauer, mit Ausschluß der Braugehülfen,

ebenfalls zwei Faß, für die Wirthschafterinn, den Voigt, den Gärtner, den Jäger, den Holzläufer, den Schäfer, den Ziegelbrenner und den Teichwärter aber für jeden ein Faß, insoferne diese Offizianten wirklich auf einem Gute vorhanden sind, und nicht von einem zugleich die Geschäfte mehrerer verwaltet werden, jährlich steuerfrei passiren.

27.

III. Für Fröhner, Drescher, Wirthschaftsgesinde und andere dergleichen Personen kann nur soviel Bier trankfreuerfrei in Ansatz kommen, als ihnen nach gültigen Erbregistern, Rezessen, u. s. w., welche der ersten Trank-Steuer-Rechnung in beglaubigten Extracten beizufügen sind, zu verabreichen ist.

28.

IV. Auch die nicht brauenden Rittergüter haben, bei dem Genusse ihres steuerfreien Tischtrunks, die für die brauenden Rittergüter hierunter in Vorstehendem bestimmten Grenzen in Obacht zu nehmen, und solche auf keine Weise zu überschreiten.

29.

Die hier aufgestellten Grundsätze über das Maß und die Grenzen des steuerfreien Tischtrunkes sollen künftig auch bei Unsern Kammergütern in Anwendung kommen, und Wir werden die nöthige Anordnung treffen, daß ihnen bei neuen Verpachtungen derselben, oder bei Pachtprolongationen gebührend nachgegangen werde.

30.

Uibrigens behalten die in Unserm Trank-Steuer-Ausschreiben vom 3ten März 1819. ingleichen in Unserm Steuerausschreiben vom 10ten October 1821. im Bezug auf die Fixation der Bier-Trank-Steuer und auf die Malzsteuer enthaltenen Bestimmungen, in soweit sie nicht durch gegenwärtiges Ausschreiben abgeändert oder erläutert werden, fortwährend volle Gültigkeit.

31.

Da endlich die Zeit zur Abführung des ersten halbjährlichen Fixationsbetrags auf den diesjährigen Ostertermin bereits eingetreten ist, so wollen Wir, bewandten Umständen nach, für diesmal und ohne Consequenz auf die Zukunft, gestatten, daß den Besitzern fixirter Ritterguts- und sonstiger Landbrauereien noch bis zum 30sten Mai dieses Jahres mit der Bezahlung ihres Fixi nachgesehen werde.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten April 1825.

George Friedrich von Watzdorf.

Wilhelm Stelzner.

Ausgegeben zu Dresden, am 28sten April 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
9.

13.) Generale des geheimen Finanz-Collegii an sämmtliche Forstbeamten, das Verfahren in Forst-Untersuchungs-Sachen betreffend;

vom 21sten März 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Veste, liebe getreue. In der Generalverordnung vom 30sten November 1814, und in denen vom 5ten November 1816 und 23sten Juni 1817 sind, im Betreff des Verfahrens in Forst-Untersuchungs-Sachen, gewisse provisorische Bestimmungen erfolgt.

Nachdem nunmehr unterm 27sten November 1822 ein Mandat über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel erlassen worden ist, so finden Wir, mit Rücksicht auf die von mehrern Forstämtern geschehenen Anfragen, wegen dessen näherer Anwendung und wegen des in Unsern Forstämtern hinführo zu beobachtenden, diesem allgemeinen Landesgesetze angemessenen Verfahrens bei Untersuchung der Forstverbrechen, Uns bewogen, Folgendes zur genauen Nachachtung anzuordnen.

§. 1.

a) Alle Entwendungen von Holz, Gras und andern Gegenständen der Wald-Neben-Nutzung, ingleichen alle sonstige Forstvergehen sind, hinsichtlich des bei deren Untersuchung zu beobachtenden Verfahrens, nach Verhältniß der gesetzlich bestimmten Strafen, in drei Klassen zu theilen. Es sind nämlich zu begreifen:

unter der ersten Klasse, alle Verbrechen und Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe, als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit,

unter der zweiten, alle Verbrechen und Vergehen, welche zwar mit einer höhern, als dreiwöchentlichen Gefängniß- oder Handarbeit-Strafe, jedoch nicht mit Zuchthausstrafe zu belegen sind, endlich

unter der dritten Klasse, alle Verbrechen, auf welche Zuchthaus- oder schärfere Strafe festgesetzt worden.

b) Ausgenommen sind die Fälle, wenn die im angezogenen Mandate §. 7. 8. 9. und 10. angedrohten Verschärfungen eintreten. Diesfalls ist das Verbrechen, wenn auch das Object der Entwendung weniger, als 1 Thaler — — beträgt, nicht in die erste Klasse zu rechnen.

§. 2.

Sämmtliche Vergehen und Verbrechen erster Klasse sind in den vierteljährig, bei Vermeidung von 10 Thalern — — Strafe, zu haltenden Forst-Rügen-Gerichten zu untersuchen.

Wenn indessen 1.) die Umstände es nöthig machen, daß die Untersuchung einer Forstrüge erster Klasse nicht bis zum nächsten Forst-Rügen-Gerichte ausgesetzt werde, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, dieselbe sofort besonders zu untersuchen. Dahin gehören namentlich folgende Fälle:

a) wenn der Forstfrevler arretirt worden ist,

b) wenn Personen denuncirt worden sind, von denen zu befürchten ist, daß sie sich aus dem Bezirke des Amtes wegwenden, oder überhaupt in späterer Zeit gar nicht, oder doch nur mit Weiterungen zu erlangen seyn werden.

2.) Wenn der Denunciat im Forst-Rügen-Gerichte das Vergehen beharrlich läugnet, ist die Sache gleichfalls zur besondern Untersuchung auszusetzen.

Es bewendet zwar, in Ansehung der zur erstern Klasse gehörenden Forstvergehungen, noch ferner bei dem zeither in den Forst-Rügen-Gerichten beobachteten Verfahren, namentlich dabei, daß gegen die vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Denunciaten, in contumaciam zu erkennen ist; die Beamten haben aber allemal darauf

zu sehen, daß wenigstens zu Anfange der ad marginem der Forstrügen zu bringenden, und die Stelle der Vernehmungs-, Entscheidungs- und Publications-Protocolle vertretenden Bemerkungen, Ort und Zeit der Verhandlung angezeigt, das Ganze dann am Ende, wie eine andere Registratur, geschlossen und von dem Protocollanten unterschrieben, dieses auch auf gleiche Weise in denjenigen Aemtern beobachtet werde, wo die Forstrügen in tabellarischer Form behandelt werden.

Die Bescheide sind insonderheit genau nach den auf jedes Vergehen gesetzlich festgesetzten, namentlich nach den im Mandate vom 27sten November 1822, §. 1. bis mit 4. enthaltenen Strafbestimmungen abzufassen.

Wenn aber ein in contumaciam Verurtheilter, vor Vollstreckung der Strafe, etwas Erhebliches zu Ablehnung seines Ungehorsams anführt und nun zugleich den Grund der Rüge läugnet, so ist die erstere auszusetzen und das im folgenden 3ten §. vorgeschriebene Verfahren gegen ihn anzuwenden.

§. 3.

Die Forstrügen zweiter Klasse sind summarisch und rügenmäßig, jedoch besonders und mit Abfassung legaler Protocolle, zu untersuchen.

Im 19ten §. mehrgedachten Mandates ist bereits verordnet worden, daß es in der Regel in Fällen, wo es zur Zuchthausstrafe nicht kommen kann, der sonst erforderlichen Erörterung des Eigenthums an dem Entwendeten oder des Besitzers nicht bedarf. Es ist aber auch, um wegen Forstvergehen zweiter Klasse die ordentliche Strafe Statt finden zu lassen, in der Regel nicht erforderlich, daß der Werth des entwendeten Objects durch verpflichtete Sachverständige, und resp. in subsidium durch die Revier-Forst-Bedienten, als Verwalter Unsrer Waldungen, eidlich angegeben wird. Vielmehr mag es, besonders wenn die Angeschuldigten die Richtigkeit dieser Angaben nicht in Zweifel zu ziehen vermögen, hinreichen, daß die Forstbedienten, auf ihre geleistete Pflicht, den Werth des entwendeten Gegenstandes sofort bei der Anzeige genau und bestimmt angeben, und nur Ausnahmsweise, wenn die Angabe des Forstbedienten zweifelhaft erscheint, nach dem Ermessen des Justizbeamten, die eidliche Würderung, in Gemäßheit des Generalis vom 2ten Januar 1809, eintreten.

§. 4.

Die Justizbeamten haben alle Forstrügen erster und zweiter Klasse, nach beendigter Untersuchung, selbst zu entscheiden.

Wegen einer im Forst-Rügen-Gerichte entschiedenen Rüge ist an Gerichtskosten im Ganzen mehr nicht, als sechs Groschen zu liquidiren; wogegen es in allen andern Fällen bei den Vorschriften der Taxordnung vom Jahre 1812 sein Bewenden hat.

§. 5.

Die wegen der zur besondern Untersuchung ausgesetzten Forstrügen erster Klasse, ingleichen wegen der Forstrügen zweiter Klasse gehaltenen einzelnen Protocolle, sind in ein besonderes, gehörig zu foliirendes und mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehendes Volumen Acten zu bringen und den Kreis-Ober-Forstmeistern, auf jedesmaliges Verlangen, vorzulegen; auch werden Wir Uns dieselben von Zeit zu Zeit einreichen lassen, um zu ersehen, ob von den Beamten in Gemäßheit der Gesetze verfahren worden ist.

§. 6.

Wegen des Verfahrens bei Untersuchung der Forstverbrechen dritter Klasse findet alles dasjenige Anwendung, was in der Generalverordnung vom 30sten November 1814 §. 5., ingleichen der Generalverordnung vom 23sten Juni 1817, in Hinsicht der Forst- und Jagd-Vergehen zweiter Klasse, so wie im Generale vom 29sten April 1820 angeordnet worden ist.

§. 7.

Die in den Fällen, wo gegen den Denunciaten körperliche Züchtigung zu verhängen ist, im 33sten §. des Mandats vom 27sten November 1822 vorgeschriebene Berichtserstattung ist auch bei den Forstämtern an Unsere Landesregierung zu richten; es ist aber die Vollstreckung der außerdem noch zuerkannten Strafe, bis nach Eingang der auf den Bericht zu erwarten habenden Resolution, daferne andere Bedenken nicht eintreten, nicht auszusetzen.

§. 8.

Die Revier-Forst-Bedienten sind anzuweisen, alle nach obigen Bestimmungen zur besondern Untersuchung auszusetzende Forstvergehen, sofort nach deren Entdeckung, die zu den Forst-Rügen-Gerichten zu ziehenden aber, nach der zeitherigen Vorschrift, von Zeit zu Zeit bei den Justizämtern anzuzeigen, auch, wenn ihnen bekannt, daß der Denunciat, nach Publication des Mandats vom 27sten November 1822, wegen Holzdiebstahls bereits in Untersuchung gekommen, solches mit genauer Beziehung auf die früher erstattete Anzeige zu bemerken.

§. 9.

Wegen unmittelbarer Vorladung der Forstbedienten bewendet es bei dem Generale vom 23sten Juni 1817. Die Justizbeamten werden aber Bedacht nehmen, daß Vorladungen der Forstbedienten in das Amt, damit dieselben von ihren wesentlichen Dienstobliegenheiten nicht abgehalten werden, ohne Noth nicht vervielfältigt, und mehrere Untersuchungen, bei denen die Gegenwart eines Forstbedienten, wegen Confrontationen und dergleichen, erforderlich ist, an einem und demselben Tage abgethan werden.

§. 10.

Bei Vollstreckung der Strafen, insofern dieselben in Gefängniß oder Handarbeit bestehen, ist in der Hauptsache die Vorschrift der Generalverordnung vom 30sten November 1814 §. 3. f. g. ferner in genaue Obacht zu nehmen.

Da aber zeither zu bemerken gewesen, daß die zuerkannten Strafen nicht immer mit gehöriger Beschleunigung vollstreckt worden, so wird annoch Folgendes angeordnet.

a) Die an dem zur Verbüßung der Strafe festgesetzten Tage nicht erschienenen Sträflinge sind realiter zu citiren und zu Bezahlung der erwachsenen mehrern Kosten anzuhalten.

b) Es steht dem Justizbeamten frei, alsbald nach Publication des decisi, die zuerkannten Strafen durch Abführung in das Gefängniß zu vollziehen. Dieß muß vornämlich geschehen, wenn zu vermuthen ist, daß die mit Strafe belegte Person künftig ohne Weiterungen nicht zu erlangen seyn wird.

c) Die Strafen können theilweise durch Handarbeit und Gefängniß vollstreckt werden; z. B. eine achtwöchentliche Strafe mit vierzehn Tagen Gefängniß und sechs Wochen Handarbeit.

d) Alle Strafen sind in der Regel ohne Unterbrechung zu verbüßen.

e) Sind die Strafen durch Handarbeit zu verbüßen, so kann den Sträflingen, nach Verhältniß der Größe der Strafe, ein gewisses, ihren Kräften angemessenes Pensum Arbeit aufgegeben werden, dergestalt, daß die fleißigen Sträflinge die Strafzeit durch baldige Beendigung der Arbeit abzukürzen vermögen, die trägen aber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Strafzeit sich verlängert.

Endlich verbleibt es, wegen Einreichung summarischer Anzeigen über die abgethanen und noch rückständigen Forst- und Jagd-Rügen, so wie über die verbüßten und noch zu verbüßenden Strafen, bei der Vorschrift letztgedachter Generalverordnung §. 4., mit der Erläuterung, daß die Rügen und Strafen nach den verschiedenen Klassen von einander zu trennen sind.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 21sten März 1825.

Freiherr von Manteuffel.

Adolf Unger.

Ausgegeben zu Dresden, am 29sten April 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.

10.

14.) Bekanntmachung,
den Gnadengenuß der Wittwen und Kinder der mit Properresten verstorbenen Diener betreffend;

vom 27sten April 1825.

Nachdem Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß die Hinterlassenen derjenigen, von der Zeit dieser Bekanntmachung an, angestellt werdenden Diener, bei deren Ableben ein verhangener Properrest, oder sonstiges Dienstverbrechen sich ergiebt, auf den sonst gewöhnlichen Gnadengenuß von dem Diensteinkommen des Verstorbenen keinen Anspruch zu machen haben sollen, auch hinsichtlich der Wittwen und Kinder der jetzt bereits angestellten Diener in den vorbemerkten Fällen, auf gutachtliche Anzeige der Behörden, nach Befinden der Umstände, jedesmal besondere Entschließung gefaßt werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 27sten April 1825.

Königlich Sächsischer Geheimer Rath.

15.) Bekanntmachung,

die Zahl der in jedem Jahre zu admittirenden Sachwalter betreffend;

vom 11ten Mai 1825.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Sachsen allergnädigst geruhet haben, die Zahl der in jedem Jahre zu admittirenden Sachwalter, statt bisheriger fünf und zwanzig, auf dreißig zu bestimmen; so wird solches, zur Erläuterung der Verordnung vom 29sten April 1818., hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 11ten Mai 1825.

Königlich Sächsische Landesregierung.

Freiherr von Werthern.

Christian Leberecht Roßky, S.

16.) Verordnung der Landesregierung,

die Abänderung der, in Ansehung der Verpflegung der Gendarmen, im Generali vom 7ten April 1820. §. VII. No. 2. 3., bestimmten Einrichtung betreffend;

vom 6ten Juni 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Liebe getreue. In Erwägung der mancherlei Beschwernisse, welche die, in Absicht auf die Verpflegung der Gendarmen bei dem Aufenthalte außerhalb ihrer Stationsorte, im Generali vom 7ten April 1820. § VII. No. 2. 3., getroffenen Bestimmungen zur Folge haben, finden Wir für angemessen, daß von der daselbst geordneten Modalität, nach welcher die Gendarmen die ihnen ausgesetzten Verpflegungsäquivalente, ingleichen, so viel die berittenen anbetrift, die ihnen zu gewährenden Rationen, von den Communen, wo sie sich befinden, gegen dafür abzugebende Bons, zu erheben haben, diese Bons aber von den Bezirks-Amts-Hauptleuten, gegen Ausstellung von Haupt-Bons, die bei der Einlieferung der Steuern anstatt baaren Geldes anzunehmen, einzulösen sind, für die Zukunft abgegangen, und dagegen der Geldbetrag der Rationen und resp. Portionen aus den Gendarmerie-Cassen der Kreise, durch die Amtshauptleute, von Zeit zu Zeit den Gendarmen bezahlt werde.

Die Rationen für die berittenen Gendarmen sind außerhalb der Stationsorte derselben, wie bisher, von den Communen herbei zu schaffen; jedoch ist der Geldbetrag für eine tägliche Ration oder für jedes einzelne Futter, nach den zeitherigen Sätzen, jedesmal sofort durch die Gendarmen auszuzahlen; dagegen soll den Communen an den Stationsorten der Gendarmen die Herbeischaffung der Fourage für selbige nicht weiter angemuthet, vielmehr der desfallsige Bedarf von den Gendarmen selbst erkauft und berechnet, und ihnen der Betrag, gegen gehörige Quittung, aus der Casse erstattet werden.

Vorbemerkte neue Einrichtung soll mit dem 1sten August dieses Jahres in Wirksamkeit treten, und es wird zur Einlieferung sämmtlicher, alsdann aus der Vergangenheit

noch rückständiger Special-Bons, bei den Amtshauptleuten eine dreimonatliche, für die Abgebung der, anstatt der Special-Bons, erhaltenen Haupt-Bons, an die Steuereinnahmen aber, eine viermonatliche Frist, vom Eintritte der neuen Einrichtung an, hiermit festgesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf dieser Fristen ein Anspruch auf Vergütung des Geldbetrags zurückbehaltener Bons aus öffentlichen Cassen durchaus nicht Statt findet.

Nach dieser Generalverordnung haben sich sämmtliche Vasallen, Beamten, Stadträthe und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande gehorsamst zu achten, auch solche den Unterthanen zu gebührender Befolgung bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 6ten Juni 1825.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 18ten Juni 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
11.

17.) Mandat,
den Durchzug fremder Militaircommando's zum Transport von Gefangenen durch hiesige Lande, und die Absendung dergleichen Commando's ins Ausland betreffend;

vom 4ten Juli 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. thun hiermit kund und zu wissen: Da sich zuweilen der Fall ereignet, daß Gefangene von angrenzenden Staaten aus, mit bewaffneten Commando's dortiger Truppen, in oder durch Unser Gebiet zu escortiren sind, dergleichen Durchzüge fremden Militairs aber anderergestalt nicht Statt finden mögen, als wenn die Erlaubniß dazu von den auswärtigen Behörden bei Unserm Cabinets-Ministerio, oder bei der Landesregierung zu Dresden, und respective der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, nachgesucht und bewilligt worden ist; so haben die Civil- und Militairbehörden hiesiger Lande, wie Wir hiermit ausdrücklich anordnen, ohne desfallsige besondere Anweisung, oder wenn nicht wenigstens das fremde Militaircommando von einer dazu beorderten Person Unseres Militairs, oder der Gendarmerie begleitet wird, einem solchen Commando das Betreten Unseres Gebietes und den Durchzug durch sel-

biges unter keinerlei Vorwande zu gestatten. Dagegen haben sich dieselben aber auch, wenn, von hiesigen Landen aus, Gefangene mit militairischer Bedeckung in oder durch fremdes Gebiet zu transportiren sind, aller desfallsigen Absendung in das auswärtige Territorium gänzlich zu enthalten, bevor sie nicht die Erlaubniß dazu bei der Regierungsbehörde des betreffenden Nachbarstaates nachgesucht und erlangt haben. Wenn diese Erlaubniß verweigert werden sollte, so ist davon an die Landesregierung zu Dresden, und respective die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, oder an die vorgesetzte Militairbehörde Anzeige zu erstatten.

Hiernach haben sich alle Civil- und Militairbehörden genau zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 4ten Juli 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

D. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten Juli 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
12.

18.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen, betreffend;

vom 25sten Juli 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben, zur Verhütung des wahrgenommenen Mißbrauchs, daß zum öftern von Rittergütern, oder andern von Uns zur Lehn gehenden Besitzungen, Grundstücke und Gerechtsame kaufs-, erbpachts- oder auf andere Weise, ohne landes- und lehnsherrliche Genehmigung, abgetrennt, dadurch aber theils Unsere landes- und lehnsherrlichen Rechte beeinträchtiget, theils die Erwerber des Abgetrennten und die auf die Hauptbesitzung versicherten Gläubiger gefährdet, oder beschwerlichen Weiterungen ausgesetzt werden, in Unsern alten Erblanden ein Mandat unterm 11ten Januar 1823 ergehen lassen.

Aehnliche Rücksichten treten auch in dem Markgrafthume Oberlausitz ein und Wir finden daher für nöthig, für dasselbe Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Wir verbieten hierdurch allen Besitzern von Rittergütern, oder andern Grundstücken, oder Gerechtsamen, die bei Unserer Ober-Amts-Regierung zur Lehn gehen, davon, ohne

Unsere vorher dazu gesuchte und ausdrücklich ertheilte Genehmigung, irgend einen in einem Grundstücke, oder in einer Gerechtsame bestehenden Theil, oder Zubehör durch Kauf-, Tausch-, Zins-, Erbzins- oder Erbpachts-Contract, oder auf irgend eine andere Art zu veräußern oder abzutrennen, bei einer Strafe von funfzig bis zweihundert Thalern auf jeden einzelnen hinführo eintretenden Uibertretungsfall, unbeschadet der aus dergleichen Contracten oder Verträgen gegen die Uibertreter entstandenen Privatansprüche und der landes- und lehnsherrlichen Rechte auf die Wiedervereinigung des Veräußerten oder Abgetrennten mit der Hauptbesitzung.

§. 2.

Unter den vorgedachten Rittergütern, andern Grundstücken und Gerechtsamen sind nicht nur solche zu verstehen, welche die Eigenschaft eines Lehens, oder Erblehens haben, oder daneben mit dem Rechte der freien Gebahrung auch unter den Lebendigen versehen, sondern auch diejenigen, die aus dem Lehen in Erbe verwandelt worden, oder ursprünglich bloßes Erbe und Allodium sind, sie mögen herrschaftliches Dominium gewesen seyn, oder von eingezogenem Rustical-Grund und Boden herrühren.

§. 3.

Alle Gerichtsverwalter und andere Obrigkeiten sollen sich der Bestätigung, oder anderer obrigkeitlichen Bekräftigung eines, dem vorstehenden Verbote zuwider, geschlossenen Contracts oder Vertrags, ingleichen einer in dessen Folge vorzunehmenden Lehnsreichung enthalten, widrigenfalls aber mit einer ebenmäßigen Geldstrafe von funfzig bis zweihundert Thalern auf jeden einzelnen Uibertretungsfall, unbeschadet der Privatansprüche, belegt, und, wenn es Gerichtsverwalter bei Patrimonialgerichten auf dem Lande sind, überdies der Gerichtsbestallung entsetzt werden.

§. 4.

Es wird aber auch Jedermann, um seines eigenen Besten willen, hiermit verwarnet, sich in Contracte oder Verträge, zu Erwerbung solcher abzutrennenden Stücke, anders, als auf Unsere Genehmigung, verbindlich einzulassen, oder gar, vor deren Ertheilung, dergleichen Verabhandlungen durch Zahlung, oder Besitznahme zu vollziehen.

§. 5.

In den Anzeigen, welche die Obrigkeiten oder Gerichten zur Ober-Amts-Regierung, mit Beifügung der gehaltenen Acten, zu erstatten haben, ist

a) der zu veräußernde Gegenstand, nach seiner wahren Beschaffenheit,

b) die Person des Erwerbers, mit Bemerkung, ob derselbe ein Ortsinsasse, oder Fremder, insonderheit ein Ausländer, mündig, oder minderjährig sei?

c) der Kaufpreis, nebst den damit verbundenen Bedingungen,

d) welche Realabgaben und persönliche Leistungen von ihm übernommen werden sollen,

e) das Verhältniß, in welches derselbe zur Gutsherrschaft und der Ortsgemeinde der Besitzung treten würde, und

f) welche Hypotheken auf dem ganzen Grundstücke haften, und welche die Inhaber derselben sind,

genau und vollständig anzugeben, damit bei der zu fassenden Entschließung nöthige Rücksicht hierauf genommen werden kann.

§. 6.

Gleichwie es aber nicht Unsere Absicht ist, die, durch das Ferdinandinische Privilegium vom Jahre 1544 und die Lehnsordnung vom Jahre 1652 begründete, Dispositionsfreiheit der Oberlausitzer Vasallen, gegen die, durch ein unterm 24sten Juli 1724 ergangenes Rescript, ihnen ertheilte Zusicherung, in Ansehung solcher Abtrennungen zu beschränken, oder sie mit desfallsigen Weiterungen ohne Noth beschweren zu lassen, dannenhero aber die von der Ober-Amts-Regierung, vor Ertheilung der Genehmigung dazu, nach Befinden anzuordnende Localerörterung insonderheit nur auf obige Umstände gerichtet, auch, daß die ausdrückliche Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger in die vorhabende Veräußerung nachgewiesen werde, in Fällen, wo eine Gefährdung ihres Interesse daraus offenbar nicht entstehen kann, nicht erfordert werden wird;

Als wollen Wir in Gnaden geschehen lassen, daß in den die Gesuche einer vorzunehmenden Abtrennung von Ritterguts- und Lehns-Zubehörungen betreffenden Sachen bei Unserer Ober-Amts-Regierung unentgeldlich expedirt werde.

Es bleiben auch diejenigen Fälle,

a) wenn zu Ausgleichung von Streitigkeiten Grund und Boden, oder Gerechtsame eines Ritterguts, abgetrennt und anderwärts überlassen werden,

b) wenn Erbstücken, die entweder besonders acquirirt, oder zwar mit dem Hauptgute, aber für ein besonderes Pretium, gekauft und in ihren eigenen Rainen und Steinen gelegen sind, verkauft werden,

von dem durch diese gesetzliche Verordnung ergehenden Verbote ausgenommen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 25sten Juli 1825.

Herrmann.

Ernst Friedrich Hartz, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten August 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
13.

19.) Mandat

über die Gleichsetzung der Sächsischen Staatspapiere mit dem baaren Gelde, in Beziehung auf die Vorschrift in §. 9. des Mandats vom 1sten August 1811. die Beschränkung des jüdischen Wuchers betreffend;

vom 17ten Juni 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, hiermit, in Beziehung auf Unser Mandat vom 1sten August 1811. die Beschränkung des jüdischen Wuchers betreffend, zu verordnen, daß bei den, in dessen §. 9. erwähnten, Zahlungen jüdischer Darleiher, dem baaren Gelde und den Cassenbillets, bei dergleichen hinfüro vorgehenden Geschäften, auch solche Zahlungen gleich geachtet werden, und ebendieselbe Gültigkeit haben sollen, welche in den, in Unserm Königreiche ausgestellten, und bei demselben zur Vertretung verbliebenen Staatspapieren, nach dem jedesmaligen Course geleistet worden sind, wenn die geschehene Beibringung eines Sensalzeugnisses, oder des neuesten Courszettels der Leipziger Börse, in der über das Geschäft aufzunehmenden gerichtlichen Registratur attestirt wird. Auf ausländische Staatspapiere und auf die in andern

Rücksichten den hierländischen Staatspapieren gleichgestellten Schuldverschreibungen einzelner Corporationen ist jedoch diese Verordnung nicht zu erstrecken.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten Juni 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

20.) Mandat,

das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betreffend;

vom 25sten Juni 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu Verhütung der zeither beim Liquidiren der Kosten, von Seiten der Unterbehörden, wahrzunehmen gewesenen Uiberschreitungen der Taxordnung, Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden haben.

Es sollen hinfüro sämmtliche Unterbehörden Unserer Lande in allen, zur Berichtserstattung an irgend eine Oberbehörde gedeihenden Sachen, ohne Unterschied, sofern die Ansetzung von Kosten dabei überhaupt zulässig ist, solche jedesmal, bei Strafe des Verlusts derselben, vor Abgang des Berichts, zu den Acten liquidiren, und haben sich hiernach Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25sten Juni 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 9ten August 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
14.

21.) Publicandum,

die Einführung einer verbesserten Appellation-Gerichts-Sportel-Taxe und die wegen Einziehung der zur Appellation-Gerichts-Sportel-Casse fließenden Gebühren angeordneten Einrichtungen betreffend;

vom 20sten September 1825.

Se. Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig befunden, die der Appellation-Gerichts-Ordnung vom 27sten März 1734. beigefügte und, vermöge Rescripts vom 6ten Juni 1735., abgeänderte, sowohl für die unmittelbaren, als für die aus den Kreislanden zum Appellationgerichte devolvirten Sachen vorgeschriebene Sportel-taxe einer Revision unterwerfen und an deren Statt eine verbesserte Taxordnung einführen zu lassen. Diese letztere ist nach der von Sr. Königl. Majestät ertheilten Approbation, mittelst Canzleianschlags vom 28sten März 1818., bekannt gemacht und bereits bisher befolgt worden.

Nachdem jedoch durch das Mandat vom 13ten März 1822. der vorige Geschäftskreis des Appellationgerichts, so viel die Cognition über die Annahme und Rejection der in Civilsachen, wider die bei erbländischen Unterinstanzen publicirten Rechtssprüche, eingewendeten Appellationen, sowohl die Competenz in unmittelbaren Sachen betrifft, verschiedentlich verändert worden, so hat es die Nothwendigkeit erfordert, die vorerwähnte revidirte Appellation-Gerichts-Sportel-Taxe hiernach einzurichten und zu ergänzen. Nicht weniger ist, im Bezug auf die aus dem Markgrafthume Oberlausitz an das Appellationgericht gelangenden Sachen, die Entwerfung und Bekanntmachung einer auch hierinnen zu

befolgenden Sporteltaxe für nöthig erachtet worden, indem nicht nur durch das Mandat vom 12ten März 1821. dem Appellationgerichte überhaupt die Cognition über die Annahme oder Rejection der, gegen die den Partheien publicirten Rechtssprüche, in den unmittelbar bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, oder bei den Oberlausitzischen Untergerichten anhängigen Civilsachen, eingewendeten Appellationen aufgetragen, sondern auch durch das Mandat vom 3ten April 1824. §. 8. erstgedachtem Collegio nachgelassen worden ist, in devolvirten größern Rechtssachen ohne vorgängiges Justificationverfahren, bei unzweifelhafter Nothwendigkeit, das Erkenntniß erster Instanz sofort zu erläutern oder abzuändern. Es ist hierauf für die unmittelbaren und die aus den Kreislanden eingehenden Appellationsachen die hier sub A. anliegende Sporteltaxe eingerichtet und derselben für die aus dem Markgrafthume Oberlausitz an das Appellationgericht gedeihenden Appellationsachen ein besondrer Anhang beigefügt, solches alles auch von Sr. Königl. Majestät allergnädigst genehmigt worden. Auf allerhöchsten Befehl wird demnach die nurangezogene Sporteltaxe, sammt deren Anhange, welcher allenthalben fernerhin nachzugehen ist, andurch bekannt gemacht, zugleich aber wegen Erhebung der beim Appellationgerichte zu entrichtenden Sporteln und Gebühren Folgendes verordnet:

§. 1.

Obwohl ad num. 18. gedachter Taxordnung die von jeder Parthei, welche schriftlich oder mündlich verfährt, in jedem Termine, außer den Urthelsgebühren, zu erlegenden Kanzleisporteln von drei Thalern auf zwei Thaler herabgesetzt worden, so haben dennoch die Partheien in allen denjenigen Terminen, welche vor dem 1sten October jetzigen Jahres gestanden haben, den Satz von drei Thalern zu erlegen, und es tritt der Satz von zwei Thalern nur in denjenigen Sachen ein, in welchen der Termin auf einen spätern Tag fällt.

§. 2.

Sämmtliche bei dem Appellationgerichte zu erlegende Sporteln, Stempelgebühren und Copialien ohne Ausnahme sind lediglich an die Appellation-Gerichts-Sportel-Casse, keineswegs aber an einzelne Kanzleiverwandte abzuführen.

§. 3.

Die in der Appellation-Gerichts-Ordnung vom 27sten März 1734. Tit. Von dem Acteninspector, Tit. Von denen Advocaten, und Tit. Was für Anwälde bei diesem Appellationgerichte zu admittiren rc. enthaltene Disposition, nach welcher die Anwälde und Advocaten für die Gerichtsgebühren und Kanzleisporteln zu haften haben, wird

zwar hiermit für die Zukunft aufgehoben, jedoch bewendet es in Ansehung derjenigen Kanzleisporteln und Gebühren, welche von Terminen herrühren, die vor dem 1sten October jetzigen Jahres gestanden haben, annoch bei der nur angezogenen Vorschrift. Nicht weniger sind auch die Anwälde und Advocaten wegen derjenigen Kosten, welche für die von ihnen bis zum 1sten October dieses Jahres veranlaßten oder ausgebrachten Verfügungen des Collegii zu erlegen sind, zu haften verbunden.

§. 4.

Diejenigen, welche in den, im §. 11. des Mandats vom 13ten März 1822. bestimmten Fällen unmittelbar bei dem Appellationgerichte Klagen erheben, haben, nach Vorschrift der Erläut. Proz. Ordn. ad Tit. 13. noch vor der Ausfertigung auf die Klage, den Vorstand der Unkosten halber, nach der Bestimmung des Collegii, bei der Appellation-Gerichts-Sportel-Casse durch Pfand oder Bürgen zu bestellen, insofern ihnen nicht eine gesetzliche Befreiungsursache zu Statten kommt, oder von ihnen sofort bei Einreichung der Klage, unter Beifügung eines, nach Maßgabe des §. 10. ad Tit. 1. der Erläut. Proz. Ordn. eingerichteten Armenzeugnisses, um das Armenrecht angesucht und darauf vom Collegio eine beifällige Resolution ertheilt wird.

§. 5.

a.) Den Partheien liegt ob, in denjenigen sowohl unmittelbar anhängigen, als aus den Kreislanden zum Appellationgerichte devolvirten Sachen, in welchen ein Verfahren gehalten wird, binnen 4 Wochen, vom Schlusse des Verfahrens an, oder wenn nur mündlich verfahren wird, vom Terminstage an gerechnet, sämmtliche bis zum Schlusse des Verfahrens aufgelaufenen Gerichtskosten bei der Appellation-Gerichts-Sportel-Casse, wo ihnen, auf ihr Anmelden, die Liquidation eingehändigt werden wird, gegen Quittung entweder selbst abzuführen, oder durch ihre Sachwalter bezahlen zu lassen.

b.) Ein gleiches haben die Partheien alsdann, wenn sie sich am Justificationsatze versäumen, binnen 4 Wochen, von Ablauf der zum Verfahren gesetzlich bestimmten Frist an gerechnet, zu beobachten, und wenn ein Prosecutionsatz versäumt wird, so ist die Bezahlung der Gerichtskosten binnen 4 Wochen, vom Terminstage an gerechnet, in gleicher Maße von ihnen zu bewirken.

c.) Nicht minder sind die Partheien verbunden, den Betrag der Urthelsgelder der sonst bei Publication eines Urthels zu entrichtenden Gebühren, und der nach Abschluß eines Verfahrens und bis zum Urthel aufgelaufenen Expensen, als welcher ihnen oder ihrem Sachwalter im Publicationtermine von dem Sportelcassirer, auf ihr Anmelden, durch

Mittheilung des Sportelzettels, bekannt gemacht werden wird, binnen 4 Wochen, von gedachtem Termine an gerechnet, bei der Appellation-Gerichts-Sportel-Casse gegen Quittung zu berichtigen.

d.) Daferne endlich in allhier gehaltenen Vorbeschieden beim Appellationgerichte rechtshängige Sachen verglichen, oder in dergleichen Sachen außergerichtlich getroffene Vergleiche angezeigt werden, und über den Vergleich kein Urthel abgefaßt und publicirt wird, so sind die Partheien binnen 4 Wochen, von der Zeit an gerechnet, wo der Vergleich, als wirklich zu Stande gebracht, bei den Acten bekannt wird, die hier aufgelaufenen Gerichtskosten zur hiesigen Sportelcasse, wo ihnen, auf ihr Anmelden, die Liquidation ausgehändigt werden wird, gegen Quittung abzuführen schuldig.

§. 6.

Kommen die Partheien in den §. 5. ausgedrückten Fällen binnen den gesetzten vier Wochen ihrer Verbindlichkeit nicht nach, so werden die von ihnen in Rückstand gelassenen Gerichtskosten, nach Ablauf jener Frist, unaufhältlich von ihnen auf ihre Unkosten, mittelst zu erlassender Rescripte, Commissionertheilung oder Requisition der Behörde, durch Zwangsmittel eingebracht werden.

§. 7.

Ist eine Parthei in den beim Appellationgerichte rechtshängigen Sachen mit einem Advocaten oder Anwalde versehen, so hat dieser die Obliegenheit auf sich, binnen den ersten acht Tagen der §. 5. bestimmten vierwöchentlichen Fristen, bei der Appellation-Gerichts-Sportel-Casse den Expenszettel abzuholen und solchen seinem Machtgeber, zum Behuf der, vor Ablauf der vierwöchentlichen Fristen, zu bewirkenden Berichtigung, mitzutheilen, im Unterlassungsfalle aber seinen Principal, wegen der ihm hierdurch zugezogenen mehreren Kosten, zu entschädigen.

§. 8.

Wenn in devolvirten Sachen, nach Eröffnung eines Urthels, Kosten auflaufen und es zur Publication eines anderweiten Urthels nicht kommt, so haben die Partheien solche, noch vor Remission der Sache, bei der hiesigen Sportelcasse gegen Quittung zu berichtigen, außerdem aber zu gewarten, daß in dem Remissorialrescripte dem Richter, an welchen die Sache zurückgeht, die executivische Beitreibung derselben auf ihre Kosten anbefohlen werden wird.

§. 9.

Sind in unmittelbaren Sachen, nach Publication eines Urthels, Kosten allhier aufgelaufen und steht die Eröffnung eines anderweiten Urthels nicht bevor, so wird derjenigen Parthei, welche die Berichtigung der gedachten Kosten verabsäumt, auf vorgängige Anzeige des Sportelcassirers, mittelst einer auf ihre Kosten zu erlassenden und ihr selbst, oder ihrem Gevollmächtigten, zu insinuirenden Injunction, deren Bezahlung, mit Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, auferlegt und, wenn sie solcher nicht nachkommt, mit Erlassung der zur executivischen Beitreibung erforderlichen Verfügung auf ihre Kosten verfahren. Uibrigens haben die Advocaten und Anwälde auch in diesem Falle, wenn ihnen die Injunction insinuirt wird, demjenigen nachzukommen, was wegen zeitiger Benachrichtigung ihrer Machtgeber im §. 7. verordnet worden ist.

§. 10.

Wenn in den beim Appellationgerichte rechtshängigen Appellationsachen die Urthel in forma probante, sammt dem Remissorial-Rescripte, von den Partheien oder ihren Gevollmächtigten, bei der hiesigen Sportelcasse nicht abgelößt werden, so wird dem Richter erster Instanz die executivische Beitreibung der rückständigen Gebühren auf Kosten der säumigen Parthei aufgegeben.

§. 11.

Werden die auf einberichtete Appellationen ergehenden Decisiv- oder interlocutorischen Rescripte von einem Agenten bei der hiesigen Sportelcasse nicht sofort nach der Ausfertigung abgelößt, sondern von der Appellation-Gerichts-Kanzlei aus, durch das hiesige Hof-Post-Amt, an den Richter erster Instanz gesendet, so werden die dafür zu entrichtenden Kosten, wenn sie nicht über zwei Thaler betragen, bei besagtem Hof-Post-Amte, welchem in diesem Falle für den geleisteten Verlag noch ein Groschen vom Thaler gebührt, für die Sportelcasse eingezogen.

§. 12.

In denjenigen Sachen hingegen, wo der Betrag der für Rescripte der angezeigten Art zu erlegenden Kosten über zwei Thaler hoch ansteigt, und nicht sofort beim Abgange durch einen Agenten bei der hiesigen Sportelcasse berichtiget wird, haben die Beamten, Stadträthe und andere Obrigkeiten, an welche die Rescripte ergehen, die dafür zu entrichtenden Kosten von den Partheien einzuziehen und jedesmal, nach Verlauf dreier Monate, unter Beifügung doppelter Lieferscheine, worinne, außer dem Betrage jedes einzelner Re-

scripts, die Namen der Partheien, in deren Sachen solches ergehet, ingleichen der Tag des Rescripts anzugeben ist, sowohl unter Beifügung eines besondern, in gleicher Maße einzurichtenden Restverzeichnisses, bei Vermeidung zweier Thaler, auch, nach Befinden, zu erhöhender Strafe, an die Appellation-Gerichts-Sportel-Casse zu berechnen und abzuliefern. Von letzterer soll ihnen hierauf ein Exemplar des Lieferscheins quittirt zurückgesendet werden.

§. 13.

Endlich hat es bei der, wegen der, durch das Oberhofgericht sowohl, als durch die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, zu bewirkenden Einziehung der zur Appellation-Gerichts-Sportel-Casse fließenden Kanzlei-, Stempel- und Copialgebühren bereits bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

Alles dieses wird auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 20sten September 1825.

Königlich Sächsisches Appellationgericht.

Hans Rudolph Wilhelm von Minckwitz.

Eduard Gustav Adolph Plesch, S.

A.

Appellation-Gerichts-Sportel-Taxe.

No.		Rß	Pf.	Δ
1	Für Präsentation der einlaufenden Schriften sammt Beilagen	—	1	—
2	Für eine schriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheien, wo keine Gerichtssporteln gegeben werden	—	8	—
3	Für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins	—	6	—
4	Für ein Monitorium auf eine neue Klage, wo solches nach der Verfassung zu erlassen ist	1	—	—
5	Für ein Patent in Concurssachen außer den ordentlichen Terminen, wo Gerichtssporteln zu geben sind	1	8	—
6	Für eine Edictalcitation	1	12	—
7	Für eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern	—	12	—
8	Für ein Requisitionschreiben	1	—	—
9	Für Insinuation einer Citation, Injunction, Notification .	—	2	—
10	Für Bothenlohn von der Meile in den Fällen, wo keine ordentliche Gerichtssporteln gegeben, oder wo die Citation durch andere, als die ordentlichen Appellation-Gerichts-Boten insinuiret werden, ...	—	4	—
11	Für Fertigung einer Insinuationregistratur	—	2	—
12	Für das Angeben im Termin zu Güte oder Recht zu registriren	—	2	—
13	Für die Verhör bei neuen Klagen und sonst, jede Parthei, wenn sie gleich in mehrern Litisconsorten besteht . . .	2	—	—
14	Für das dabei gehaltene Protocoll, jede Parthei	—	12	—
15	Für eine Registratur über eine geleistete Caution, ein Compromiß, die Production der inducirten oder edirten Documente, die Publication der Zeugenrotel, ingleichen über die eingelaufenen Schriften im Hauptverfahren und über andere Prozeßgegenstände, wo in dieser Taxordnung nicht ein Anderes bestimmt ist	—	6	—
16	Für die Anmerkung der Zufertigung oder Vorlegung der in Mundo eingebrachten Gesätze von jedem Satze . . .	—	3	—

No.		Rß	G	Pf
	Wenn aber der Satz mehr als drei Partheien vorgelegt wird, für jede Parthei	—	1	—
17	Für Registrirung einer Vollmacht oder eines Actorii . . .	—	8	—
18	Kanzleisporteln außer den Urthelsgebühren, von jeder Parthei, welche schriftlich oder mündlich verfährt, in jedem Termine	2	—	—
	Nota a. Diese Kanzleisporteln haben auch diejenigen Partheien, welche ein Rechtsmittel einwenden, solches aber in dem anberaumten Termine nicht justificiren oder prosequiren, sowohl in unmittelbaren Sachen die Beklagten, Producenten und Reproducenten, Producten und Reproducten, wenn sie sich am Verfahren über die Klage oder am Pro- und Reproductionverfahren versäumen, zu erlegen.			
	Nota b. Für die beim Appellationgerichte gesprochenen Urthel sollen hinführo besondere, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Gebühren erhoben werden.			
19	Acten-Inspection-Gebühren von jeder Parthei in jedem Termine	—	8	—
20	Für Vidimirung einer Vollmacht oder eines Documents von dem Secretario	—	6	—
	Wenn ein Document aus mehrern Bogen besteht, 12 gr. bis	1	—	—
21	Für ein Vidimus unter dem großen Gerichtssiegel	1	—	—
	Für ein Vidimus unter dem kleinern Gerichtssiegel . . .	—	18	—
22	Für einen Dilationschein	—	8	—
	Wenn die Dilation cum solennitate legali geschiehet, überhaupt	1	2	—
23	Für die Aufsetzung eines Armeneides, Eides vor Gefährde, Zeugeneides und Editioneides	—	12	—
24	Für die Aufsetzung jedes andern Eides, je nachdem die Eidesnotel weitläufig und mühsam ist, — 18 Groschen, — 1 Thlr. bis	1	8	—
25	Für die Abnahme eines Eides, mit Einschluß der hierüber gefertigten Registratur, ...	—	16	—
26	Für den Mantel bei Eidesleistungen	—	8	—
27	Für die gerichtliche Verwahrung der Documente, und zwar für jedes, in so fern es nicht über 24 sind, ...	—	3	—

No.		Rß	gr	₰
	Für jedes folgende über 24	—	1	—
28	Für Aufsetzung der Compulsorialien, oder Commißorialien .	—	16	—
29	Fragstücke vom Gegentheil einzufordern	—	16	—
30	Für einen Zeugen summarisch abzuhören, und dessen Aussage zu registriren	1	—	—
	Wenn aber das Verhör weitläufig und wichtig	2	—	—
31	Für Arbitrirung und Rejection der Artikel oder Fragstücke, wenn solche impertinent oder unzuläßig sind, — 12 Gr. bis	1	—	—
32	Für einen Zeugen über Artikel oder Fragstücke abzuhören, — wie in der allgemeinen Taxordnung.			
33	Für die Ausfertigung eines Zeugenrotels in beglaubter Form	1	—	—
34	Für eine Leuterungs- und Ober-Leuterungs-Rejection . .	—	8	—
35	Für die Notification davon an Gegentheil	—	4	—
36	Für die Registratur der Annahme einer Leuterung und Oberleuterung	—	3	—
37	Für ein Rescript, wodurch der Judex a quo von der Annahme einer oder mehrerer Appellationen in Kenntniß gesetzt wird, von jeder Parthei, welche die ganz oder zum Theil angenommene Appellation eingewendet hat	—	16	—
	Nota. Für die aus dem Appellationgerichte auf einberichtete Appellationen ergehenden Rejection-, Decisiv- und interlocutorischen Rescripte werden besondre, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Gebühren erhoben werden.			
38	Für ein Remißorialrescript, womit die Acten nebst den Urtheln in forma probante an die vorige Instanz zurückgehen .	—	13	—
39	Für jedes andre Rescript außer den vorher unter 37. und 38. gedachten Fällen, wenn dasselbe nur ein Blatt in Mundo beträgt	—	7	—
	Wenn solches mehr als ein Blatt beträgt, für jedes mehrere Blatt	—	6	—
40	Für eine Injunction, wenn solche nur ein Blatt in Mundo beträgt	—	8	—
	Wenn solche mehr als ein Blatt beträgt; wie bei Nummer 39.			
41	Für eine Notification, wo nicht in dieser Taxordnung ein Anderes bestimmt ist	—	8	—

No.		Rß	ℛ	₰
42	Für jedes Formular einer Empfangsbescheinigung von der Parthei, für welche solches verbraucht wird	—	—	6
43	Für die Ausfüllung des Formulars bei Rescripten, Commißorialien und Compulsorialien	—	6	—
44	Für die Ausfüllung des Formulars bei Citationen, mit Einschluß der Abgangsbemerkung	—	2	—
45	Für das Einpacken einer Citation und die Absendung derselben	—	1	—
46	Für das Einpacken und Versiegeln der mit einem Befehle abgehenden Acten	—	2	—
47	Für Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam	—	8	—
48	Für Ausfertigung des diesfallsigen Vormundschaftsscheins und der Bestätigungsurkunde in beglaubter Form	1	—	—
49	Für Verpflichtung eines Calculatoris, Feldmessers, Hauswirths, Dollmetschers und dergleichen	1	—	—
50	Für Concipirung eines Decrets	1	—	—
51	Für Concipirung einer Confirmation	1	—	—
52	Für die Extension eines errichteten Recesses . . . . . Wenn solcher weitläufig und mühsam ist, bleibt die Bestimmung eines Mehreren dem Gutachten des Collegü überlassen.	2	—	—
53	Für die Publication dergleichen Recesse, von jeder Parthei .	—	12	—
54	Für die Ausfertigung eines Decrets, einer Confirmation oder eines Recesses unter dem großen Siegel, von jedem Exemplar	1	—	—
55	Für die Urthels-Publication-Registratur, von jedem Part .	—	2	—
56	Für Vidimirung der zu den Acten kommenden Urthelsabschriften	—	6	—
57	Für die Ausfertigung der Urthel in beglaubter Form . . .	1	—	—
58	Evolutiongebühren bei den Urtheln in forma probante, oder bei verlangter Aufsuchung abgethaner Acten	—	4	—
59	Für Fertigung der Liquidation	—	2	—
60	Für das Fortschaffen der abgehenden Befehle und anderer Verfügungen mit oder ohne Acten	—	2	—

Anmerkungen:

1.) In geringfügigen Sachen wird, mit Ausschluß des baaren Verlags, nur die Hälfte der Gerichtssporteln und Gebühren bezahlt.

No.		Rß	G	S
	2.) In Ansehung der Copialgebühren sind in allen und jeden Fällen die Vorschriften des Anschlags vom 15ten December 1804. genau zu beobachten.			
	Von Befehlen, Injunctionen, Notificationen, Dilationscheinen und andern Schriften, welche mundirt werden müssen, ist das Mundum mit 1 Groschen für die Seite besonders zu bezahlen, und dabei nurerwähnter Anschlag ebenfalls zu beobachten.			
	Dresden, am 20sten September 1825.			

Anhang
einer Appellation-Gerichts-Sportel-Taxe in Oberlausitzer Appellationsachen.

No.		Rß	G	S
1	Für Präsentation der einlaufenden Schriften samt Beilagen	—	1	—
2	Für die beim Appellationgerichte gesprochenen Urthel sollen hinführo besondre, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Gebühren erhoben werden.			
3	Für Aufbewahrung der Acten bei der Kanzlei in jeder Sache, die zum Verspruche an das Appellationgericht gelangt .	—	8	—
4	Für das Recommunicat, in welchem eine Leuterung angenommen wird, für jede derselben	1	—	—
5	Für das Recommunicat, in welchem eine Leuterung verworfen wird	—	12	—
6	Für ein Recommunicat, in welchem die Ober-Amts-Regierung zu Budissin von der Annahme einer oder mehrerer Appellationen in Kenntniß gesetzt wird, von jeder Parthei, welche die ganz oder zum Theil angenommene Appellation eingewendet hat	1	—	—
	Nota. Für die aus dem Appellationgerichte ergehenden Recommunicate und Signaturen, womit eingewendete Appellationen verworfen, oder worinne auf dergleichen Rechtsmittel eine interlocutorische Verfügung angeord-			

No.		Rß	H	S.
	net oder sonst eine Entscheidung ertheilt wird, werden besondre, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmende Gebühren erhoben werden.			
7	Für ein Communicat oder Recommunicat, welches in Appellationsachen außer den vorerwähnten Fällen erlassen wird	—	8	—
8	Für das Einpacken und Versiegeln der mit einem Recommunicate abgehenden Acten	—	2	—
9	Für Ausfertigung eines Urthels in beglaubter Form . . .	1	—	—
10	Evolutiongebühren bei den Urtheln in forma probante, oder bei verlangter Aufsuchung abgethaner Acten	—	4	—
11	Für das Fortschaffen der abgehenden Communicate und Recommunicate und Signaturen mit oder ohne Acten . . .	—	2	—
12	Für die Bemerkung des Abgangs eines Communicats und Recommunicats oder einer Signatur	—	2	—
13	Für Fertigung der Liquidation	—	2	—

Anmerkungen:

1.) In geringfügigen Sachen wird, mit Ausschluß des baaren Verlags, nur die Hälfte der Gerichtssporteln und Gebühren bezahlt.

2.) In Ansehung der Copialgebühren sind in allen und jeden Fällen die Vorschriften des Anschlags vom 15ten December 1804. genau zu beobachten.

3.) Jedes bei der Appellation-Gerichts-Kanzlei gefertigte Mundum ist mit 1 Groschen für die Seite besonders zu bezahlen und dabei nurerwähnter Anschlag ebenfalls zu beobachten.

Dresden, am 20sten September 1825.

Ausgegeben zu Dresden, am 27sten September 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
15.

22.) Valvations-Tabelle
der
in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten May 1763., zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.
I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

	thl.	gr.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Königl. Preußische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Herzogl., Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Königl. Westphälische, Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische, Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische, Großherzogl. Frankfurthische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764, Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765, Markgräfl. Anspachische, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764, Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stollbergische, Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.	1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Churfürstl. und Königl. Baiersche,
Herzogl., Churfürstl. und Königl. Würtembergische,
Königl. Westphälische,
Großherzogl. Frankfurthische,
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
Herzogl. Braunschweigische,
Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
Gräfl. Stollbergische,
Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
Gräfl. Stollbergische,
Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Churfürstl. und Königl. Baiersche,
Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische,
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

e) Conventionsmäßige $\frac{1}{6}$ Stücke.

Königl. Westphälische, ...

f) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.

Ferner den conventionsmäßigen gleich.	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{3}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{6}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{24}$ Stücke.	—	1	—
Hierüber			
Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	1	11	—
II. Geringer, als conventionsmäßig.			
Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzedicte vom 14ten May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke. (Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)			
Ein Königl. Preußischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
" " " " " 1770 " " " 1779,	—	22	7
" " " " " 1780 " " " 1799, und 1810 " " " 1818,	—	22	6
" " " " von 1800 " " " 1809, excl. 1804.	—	22	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1802 und 1809,	—	7	4
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1764 bis und mit 1768,	—	3	7
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1770, 1772, 1773, 1776, 1777 und 1778, 1796, 1797, 1799, 1800 bis und mit 1818,	—	3	8
" " " $\frac{1}{12}$ " " 1764 " " " 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Dukaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen, . . .	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Dukaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains, ...	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains, . . .	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, . .	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, .	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or, . .	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, . .	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, .	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, . . .	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, . . .	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preußische Banco-Reglementsmäßige Fréderics d'or, ...	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke, . . .	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke, ...	2	10	—	—	2	12	—

Die zeither in den Valvations-Tabellen aufgeführt gewesenen Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Siebzehnkreuzerstücke sind, wegen der neuerlich wahrgenommenen Unzuverläßigkeit dieser Münzsorte, und deren in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten angeordneten Werthreduction, außer Cours gesetzt und deshalb aus der Valvations-Tabelle weggelassen worden, welches, in Gemäßheit des Münz-Edicts vom 14ten Mai 1763. § 8. hiermit ausdrücklich zu bemerken gewesen ist.

Dresden, am 6ten October 1825.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten October 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
16.

23.) Rescript an den Stadtrath zu Leipzig,
die Leipziger Sparcassen- und Leihhaus-Ordnungen betreffend;

vom 26sten September 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf euern, unterm 6ten dieses Monats, gehorsamst erstatteten Bericht, den mit eingesendeten, und im Anschlusse wieder zurückfolgenden Entwürfen zu einer Ordnung für eine öffentliche Sparcasse und für ein Pfand- und Leihhaus eures Orts Unsere Bestätigung ertheilet, auch darüber beikommendes Decret ausfertigen lassen.

Demnach begehren Wir, ihr wollet, nach vorheriger Publication sothaner Regulative, solchen gemäß die Eröffnung einer Sparcasse und eines Leihhauses veranstalten, übrigens aber, indem Wir Uns bei §. 14. der Leihhausordnung die Herabsetzung des daselbst dem Pfand- und Leihhause gestatteten Zinsfußes, sobald solches nach den Verhältnissen dieser Anstalt zulässig scheint, ausdrücklich vorbehalten, alljährlich eine Uibersicht über den Zustand des Leihhauses anhero einreichen, und zu §. 23. der diesfallsigen Ordnung möglichst Vorsicht anwenden, damit nicht von Studirenden Verpfändungen, welche dem §. 29. der akademischen Gesetze entgegen sind, beim Leihhause angenommen werden. Mochtens euch nicht bergen und geschiehet daran Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 26sten September 1825.

Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.

Confirmationdecret,

die Leipziger Sparcassen- und Leihhaus-Ordnungen betreffend;

vom 26sten September 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und bekennen, wie Wir, auf geziemendes Ansuchen des Stadtraths zu Leipzig, demselben zu Errichtung einer öffentlichen Sparcasse, ingleichen eines damit in Verbindung zu bringenden Pfand- und Leihhauses, in Gnaden Erlaubniß gegeben, auch den für beide Anstalten entworfenen, unter A. und B. anliegenden Ordnungen Unsere Bestätigung ertheilet haben, dergestalt und also, daß den Bestimmungen derselben auf das genaueste nachgegangen werden soll, indem auch wegen der Nichtanwendung des §. 32. der akademischen Gesetze, in Beziehung auf die Leihanstalt, von Seiten der Behörde an die Universität zu Leipzig die erforderliche Verfügung ergangen ist.

Zu dessen Urkund ist dieses Decret ertheilt und unter Unserm Kanzleiinsiegel ausgefertigt worden. So geschehen Dresden, am 26sten September 1825.

Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.

A.

Um weniger Bemittelten Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auch im Einzelnen sicher und nutzbar anzulegen, und sich so ein kleines Capital zu irgend einer Unternehmung oder für künftige Nothfälle zu sammeln, soll auch in Leipzig, nach dem Vorgange andrer Städte, mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, eine

Sparcasse

errichtet werden.

§. 1.

Diese Casse wird von dem Stadtmagistrate garantirt, und steht unter dessen Direction, die er zunächst durch einen oder mehrere Deputirte seines Mittels besorgen läßt.

§. 2.

Das Expeditionpersonale bei dieser Anstalt wird von dem Magistrate gewählt und verpflichtet. Für jetzt ist das bei dem Leihhause angestellte Personale dazu mit bestimmt.

§. 3.

Die Expedition der Anstalt ist im hiesigen Georgenhause, und ist allezeit Mittwochs und Sonnabends, mit Ausschluß der Feiertage, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.

§. 4.

Die Sparcasse nimmt in der Regel alle Einlagen von acht Groschen bis zu funfzig Thalern an. Ob nach Befinden auch größere, auf einmal dargebotene, Summen in einzelnen Fällen angenommen werden sollen, hängt von dem Ermessen des Rathsdeputirten ab, der auch darüber urtheilt, ob vielleicht gegen die Annahme einer oder der andern Einlage überhaupt ein Bedenken vorhanden seyn könnte.

§. 5.

Dem Einleger wird, zu seiner Sicherheit, ein mit einer Nummer versehenes Buch zugestellt, welches von dem Buchhalter und Cassirer unterzeichnet und von dem Rathsdeputirten signirt ist. In diesem Buche wird die Summe und der Tag der Einlage angemerkt.

Auf Verlangen kann auch der Name des Einlegers beigeschrieben werden.

§. 6.

Die Einlagen werden, so weit sie in ganzen Thalern aufgehen, mit $3\frac{3}{8}$ vom Hundert, oder 9 Pfennigen vom Thaler jährlich, vom ersten Tage des nächsten Monats nach geschehener Einlage, oder Erfüllung eines ganzen Thalers an, bis zur Rückzahlung verzinßt; jedoch so, daß, zu Vermeidung der Brüche, immer nur eine Zeit von vollen 40 Tagen mit 1 Pfennig vom Thaler vergütet wird.

Für eine kürzere Zeit werden keine Zinsen gerechnet, so wie auch nicht für einen geringeren Betrag, als den eines Thalers. Für Einlagen endlich, welche vor Ablauf der ersten drei Monate nach der Einlegung zurückgefordert werden, werden ebenfalls keine Zinsen bezahlt.

§. 7.

Die Zinsen können jährlich vom 15ten bis 30sten Januar, an den §. 3. benannten Expeditiontagen, mit Vorzeigung des erhaltenen Buchs, abgefordert werden. Geschieht dieß in der bestimmten Zeit nicht, so werden die verfallenen Zinsen zum Capitale geschlagen, und mit diesem nach §. 6. verzinßt.

§. 8.

Das Capital selbst kann ganz oder theilweise, jedoch im letztern Falle nicht in Posten unter 3 Thlr., auf eine acht Tage vorher beschehene Kündigung, und mit Production des erhaltenen Buchs, an jedem Expeditiontage zurückempfangen werden, wobei zugleich die Berichtigung der verfallenen Zinsen des zurückgezahlten Capitals oder Capitaltheils erfolgt. Wird das ganze Capital zurückgenommen, so ist das Buch dagegen zurückzugeben.

§. 9.

Da es unmöglich ist, daß die Expedienten jeden Einleger mit Zuverläßigkeit persönlich kennen, und legitimationen der sich für Eigenthümer eingelegter Gelder, oder Beauftragte derselben ausgebenden Personen, außer der Vorzeigung des Buchs, zu erfordern, Weiterungen und Schwierigkeiten herbeiführen würde, die mit der Natur und dem Zwecke des Instituts ganz unverträglich sind: so wird die Production des erhaltenen Buchs als gnügende legitimation zum Empfange von Capital- oder Zinszahlungen betrachtet, und die in dem Buche, durch den Buchhalter oder Cassirer der Anstalt, erfolgte Abschreibung einer Zinsen- oder theilweisen Capitalzahlung, so wie, bei Rückzahlung des ganzen Capitals, die Rückgabe des Buchs, befreit die Casse von allen weiteren Ansprüchen.

§. 10.

Um jedoch den Eigenthümern entwendeter, oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher so viel möglich zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine, mit Angabe der Num-

mer des angeblich abhanden gekommenen Buchs, bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in den Leipziger Zeitungen oder dem Leipziger Tageblatte öffentlich bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen angehalten. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Andern, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weitern Erörterung sofort an den Magistrat abgegeben. Wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß von 3 Monaten, wenn er zuvor bei dem Magistrate sein Eigenthum und den erlittenen Diebstahl oder Verlust eidlich bestärkt hat, ein neues Buch, und das alte ist für völlig ungültig zu halten.

§. 11.

Verkümmerung in die Sparcasse eingelegter Gelder, in irgend einem andern, als dem §. 10. erwähnten Falle, findet nicht Statt. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht gehindert werden.

§. 12.

Gegen die in gegenwärtiger Sparcassen-Ordnung begründeten Präjudize wird keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugestanden.

§. 13.

Die bei der Sparcasse eingelegten Gelder werden, um sie zu benutzen, an die Casse des Leihhauses, gegen 4 pro Cent Verzinsung, abgegeben. Der sich, im Verhältnisse zu der den Einlegern §. 6. zugesicherten Verzinsung, ergebende Zinsenüberschuß ist zu Deckung der Regiekosten bestimmt. Wenn er jedoch, wider Erwarten, den Betrag der Regiekosten übersteigen sollte, so wird er zu Sammlung eines Reservefonds bestimmt, dessen Nutzungen, so wie, nach Befinden, ein fernerer als Reservefonds nicht weiter nöthiger Gewinn, sobald es die Verhältnisse gestatten, zu thunlichster Erhöhung des Verzinsungsfußes verwendet werden sollen.

§. 14.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird eine Nachweisung, wie viel die Summe beträgt, welche für Rechnung jeder Nummer der Interessenten bei der Sparcasse vorhanden ist, jedoch ohne deren Namen zu nennen, auch wenn sie bekannt sind, gedruckt und den Interessenten bei der Expedition unentgeldlich verabreicht, damit Jeder sich überzeugen kann, ob die angegebene Summe mit seinem Quittungsbuche übereinstimme.

B.

Als das sicherste Mittel, dem Wucher, welcher bei dem Leihen auf Pfänder nur zu oft getrieben wird, und zu der Verarmung Vieler nicht wenig beiträgt, zu steuern, ist das Bestehen eines, unter öffentlicher Autorität, nach billigen Grundsätzen verwalteten,

Pfand- und Leihhauses

anerkannt. Eine solche Anstalt soll daher auch in unsrer Stadt, mit Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung und Bestätigung, errichtet werden.

§. 1.

Das hiesige Leihhaus steht unter Direction des Stadtmagistrats, welcher zugleich Garant der Anstalt ist.

§. 2.

Zur unmittelbaren Aufsicht werden ein oder mehrere Mitglieder des Magistrats deputirt. Die ihnen untergebene Expedition, deren Personale vom Magistrate gewählt und rücksichtlich auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23sten März 1822. verpflichtet wird, besteht für jetzt aus einem Buchhalter, einem Cassirer, wo nöthig, zwei Assistenten derselben, einem Aufwärter und einigen Taxatoren.

§. 3.

Der Buchhalter, welcher zugleich Controleur des Cassirers ist, führt das Haupt-Pfandbuch, bestimmt die Summe des auf ein dargebrachtes Pfand zu bewilligenden Vorschusses und unterzeichnet mit dem Cassirer gemeinschaftlich die Pfandscheine.

Der Cassirer führt das Cassenbuch, zahlt die bewilligten Vorschüsse aus, und nimmt bei Einlösung der Pfänder die dagegen eingehenden Gelder in Empfang.

§. 4.

Die Hauptcasse bleibt stets in Verwahrung des Deputirten, welcher daraus dem Cassirer von Zeit zu Zeit das benöthigte Geld zustellt. Zu der hierdurch entstehenden Ausgabecasse hat einen Schlüssel der Buchhalter, und einen andern der Cassirer, so daß Keiner ohne den Andern Geld aus dieser Casse nehmen kann.

§. 5.

An jedem Expeditiontage muß der Cassirer sein Cassenbuch abschließen, und einen Auszug daraus, worin Einnahme und Ausgabe gehörig zusammengezogen und verglichen ist, fertigen, welcher von dem Buchhalter untersucht, und als mit dem Hauptbuche einstimmend attestirt wird.

§. 6.

Die Expedition ist allezeit Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, mit Ausschluß der Feiertage, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.

§. 7.

Der Fonds für das Leihhaus wird zuerst durch Uibernahme der bei der Sparcasse eingehenden Gelder, gegen Verzinsung mit 4 vom Hundert, herbeigeschafft; so weit aber diese Gelder nicht hinreichen, schießt entweder der Magistrat das benöthigte Geld, gegen gleichmäßige Verzinsung, vor, oder man creirt auf den Inhaber lautende, von dem obrigkeitlichen Deputirten, und ausserdem von dem amtführenden Bürgermeister und dem Oberstadtschreiber zu vollziehende zinsbare, auf halbjährige Kündigung zahlbare Leihhaus-Obligationen.

§. 8.

Als Pfänder werden bei dem Leihhause angenommen: Juwelen, Perlen, Uhren und andre Pretiosen, Gold- und Silbergeschirr, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, Porzellaine, Spitzen, goldne und silberne Tressen, seidne, wollene und leinene Zeuge, Betten, gute Kleidungsstücke, Wäsche und andere anständige bewegliche Sachen, über deren Annehmbarkeit im Zweifel der Deputirte entscheidet. Bücher, Gemälde, Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften und Documente, so wie Gegenstände von ganz geringem Werthe, werden gar nicht angenommen.

§. 9.

Die dargebotenen Pfänder werden von den verpflichteten Taxatoren gewürdert, und es wird auf Pretiosen $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, auf Metalle $\frac{3}{4}$, auf seidene, wollene, leinene Zeuge, Kleidungsstücke und Wäsche $\frac{1}{3}$, auf andere Gegenstände aber, als die genannten, in der Regel $\frac{1}{2}$ des Taxwerthes geliehen. Uiber 200 thl. — — wird, ohne besondere Resolution des Deputirten, nicht auf einmal an eine Person ausgeliehen, und nie auf ein Pfand unter einem Thaler, wie denn überhaupt die Summe des Anlehns stets in ganzen Thalern aufgehen muß.

§. 10.

Der Uiberbringer erhält zu seiner Sicherheit einen, vom Buchhalter und Cassirer unterzeichneten, Pfandschein mit einer Nummer, worauf die verpfändeten Gegenstände, die Summe des darauf geliehenen Geldes, die Zeit der Verpfändung und versprochenen Wiedereinlösung, so wie, auf Verlangen, der angegebene Name des Eigenthümers und, wenn der Uiberbringer von diesem verschieden ist, auch der des Letztern bemerkt wird.

§. 11.

Für diesen Schein und die Taxation wird sofort entrichtet:

bei Darlehnen bis mit 36 Thlr.	—	—	vom Thaler	1	Pfennig.
50	=	—	—	überhaupt	3	Groschen.
75	=	—	—	=	=	$4\frac{1}{2}$	=
100	=	—	—	=	=	6	=
125	=	—	—	=	=	$7\frac{1}{2}$	=
150	=	—	—	=	=	9	=
175	=	—	—	=	=	$10\frac{1}{2}$	=
200	=	—	—	=	=	12	=

§. 12.

Die Pfänder werden in das Taxationbuch eingetragen, mit der Nummer des Pfandscheins bezeichnet, und dann sicher, so weit es thunlich, vor Staub und Unreinigkeit geschützt; die Pretiosen von hohem Werthe in besondern Schränken, zu welchen der Deputirte, der Buchhalter und Cassirer Jeder einen besondern Schlüssel erhält, die von geringerem Werthe aber und öfterer im gewöhnlichen Verkehr vorkommen, gleichergestalt in verschlossenen Schränken, zu welchen der Buchhalter und Cassirer Jeder einen verschiedenen Schlüssel erhält, aufbewahrt. Verlangt der Verpfänder eine besondere Versiegelung seines Pfandes, so hängt es von der Bestimmung des Deputirten ab, ob dies zu bewilligen sei, in welchem Falle dann die Einpackung und Versiegelung von den Officianten des Leihhauses, in Anwesenheit des Verpfänders, bewirkt wird. Dergleichen versiegelte Pfänder können aber auch, wenn sie verstanden sind, in Abwesenheit des Verpfänders, auf Verordnung und im Beiseyn des Deputirten, eröffnet werden.

§. 13.

Die Pfänder werden nach dem Taxwerthe, auf Kosten der Anstalt, gegen Feuersgefahr versichert und der durch Feuer entstandene Schaden wird den Eigenthümern der Pfänder, durch Uiberlassung der aus der Versicherungsanstalt erlangten Summe, nach Abzug der Anforderung des Leihhauses, ersetzt. Für Schaden, den die Pfänder ausser-

dem, durch äussere Gewalt oder durch das bloße Liegen, ohne Verwahrlosung oder Schuld der Officianten, erleiden, kann jedoch die Anstalt nicht stehen.

§. 14.

Von dem erhaltenen Darlehne werden acht vom Hundert, oder 2 Groschen vom Thaler jährlich Zinsen bezahlt. Sollte künftig, bei weiterer Ausdehnung des Instituts, eine Herabsetzung des Zinsfußes möglich werden, ohne das Bestehen des Instituts zu gefährden, so wird sie erfolgen.

Um Brüche zu vermeiden, werden die Zinsen nur auf Zeiträume von 15 Tagen, mit 1 Pfennig vom Thaler auf 15 Tage, berechnet, und für wenigere Tage der volle Betrag von 15 Tagen entrichtet.

§. 15.

Der Gewinn, welcher durch den Uiberschuß der an das Leihhaus zu entrichtenden Zinsen, in Vergleichung mit den Zinsen, welche die Anstalt für die aufgenommenen Capitale selbst entrichtet, entsteht, wird zuerst zu Deckung der Verwaltungskosten verwendet, und was sodann etwa übrig bleibt, zu einem bleibenden Fonds der Anstalt gesammlet, dessen Nutzungen, so wie, wenn der Fonds so weit anwachsen sollte, daß er einer Vergrößerung nicht bedürfte, der gesammte Verwaltungsüberschuß, zu Herabsetzung des Zinsfußes, sobald es thunlich ist, benutzt werden sollen.

§. 16.

Die Zeit zu Wiedereinlösung der Pfänder wird in der Regel nicht unter einem und nicht über sechs Monate, bei Kleidungsstücken, wollenen Zeugen, oder andern, dem Verderben leichter unterworfenen, Mobilien nicht über zwei Monate, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, gestattet. Eine Abweichung von diesen Regeln kann nur auf besondere Bestimmung des Deputirten, nach Befinden in einzelnen Fällen eintreten. Vor der Verfallzeit die Pfänder einzulösen, steht Jedem frei, und werden die Zinsen dann nur bis zum Tage der Einlösung berechnet.

§. 17.

Eine Verlängerung der bestimmten Verfallzeit findet nicht Statt, und eben so wenig können von mehreren, auf einen Schein verpfändeten Sachen einzelne zurückgenommen und eingelöst werden. Indeß kann, wenn der Eigenthümer zur Verfallzeit die schuldigen Interessen berichtigt und den erhaltenen Schein zurückgiebt, sofort eine neue Verpfändung der nämlichen Pfandstücke oder einiger derselben, mit Ertheilung eines neuen Scheins, Statt finden, sofern die Officianten und Taxatoren, bei angestellter Untersuchung, sich überzeugt haben, daß eine Verminderung des Werths der verpfändeten Sachen nicht einge-

treten, oder zu besorgen sei; und der Eigenthümer die §. 11. bemerkten Schreibe- und Taxation-Gebühren anderweit entrichtet.

§. 18.

Auch nach der Verfallzeit kann die Einlösung noch erfolgen, bis zu Versteigerung des Pfandes; doch müssen für die Zeit des Verzugs fernere Zinsen von 1 Pfennig für 1 Thaler für einen bis funfzehen Tage, von 2 Pfennigen für sechszehen bis dreißig Tage u. s. w. vergütet, auch wenn das Pfand schon zur Auction ausgesetzt war, die Auctionkosten mit berichtigt werden.

§. 19.

Alle Pfänder, welche 2 Monate, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, über die bestimmte Zeit gestanden haben, werden zur Auction ausgesetzt, und, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung, durch die Officianten der Anstalt, gegen baare Zahlung, an den Meistbietenden verkauft. Von dem Erlös wird das Darlehn nebst Zinsen bis zum Verkaufstage und 1 Groschen vom Thaler der gelösten Summe für Auctionkosten abgezogen, das Uibrige aber dem Producenten des Pfandscheins, auf sein Anmelden, verabfolgt. Diese Anmeldung kann zwölf Monate lang vom Tage der Auction an geschehen, und wird das Geld so lange gegen $\frac{1}{4}$ vom Hundert Depositengebühren, welche bei der Abholung zu entrichten, aufbewahrt. Nach Verfluß dieser zwölf Monate aber fällt das Geld ohne Weiteres dem Leihhause anheim, und finden Ansprüche deshalb nicht mehr Statt.

§. 20.

Um zu verhüten, daß nicht von dazu nicht berechtigten Personen, z. B. von Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, in Concurs befangenen Personen u. s. w. Sachen zum Versatz gebracht oder versetzte eingelöst werden, wird man zwar alle thunliche Vorsicht anwenden. Allein, da es unmöglich ist, sich in einer oder der andern Absicht meldende Personen und ihre Verhältnisse genau zu kennen, oder vollständige Nachweisungen ihres Eigenthumsrechtes zu erlangen, besonders da häufig Eigenthümer, welche unbekannt bleiben wollen, sich der Vermittlung dritter Personen bedienen, so kann nur in dem Falle, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl und Verlieren geschehen, indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthums-Streitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind, vor deren Versatze bei dem Leihhause, mit genauer Angabe solcher unterscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt, und dennoch diese Sache nachher binnen drei Monaten, von der Anzeige, für deren Bemerkung in einem dazu bestimmten Buche, nach Befinden,

2 bis 8 Groschen entrichtet wird, angerechnet, in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen worden war, der Eigenthümer, auf vorher bei der Obrigkeit bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, die Sache unentgeldlich vom Leihhause zurückfordern. Dagegen, wenn die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder sie in veränderter Gestalt zum Leihhause gebracht ward, oder nicht mit gnügender Sicherheit, in Folge der Anzeige, erkannt werden konnte, so wie jedenfalls, wenn der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt, Derjenige, welcher sich in vorgedachter Maße als Eigenthümer legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und etwanigen sonstigen Gebührnissen, oder, wenn das Pfand bereits zur Auction ausgesetzt seyn sollte, nach dessen Abzuge vom Erlös, das Pfand oder rücksichtlich den Uiberschuß des Erlöses ausantwortet erhalten kann. Jedoch wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder er desfalls nicht gnügende Sicherheit bestellt, mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach §. 19. kein Anspruch des Verpfänders mehr gedenkbar ist.

§. 21.

Bei Einlösung der Pfänder, so wie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigerter Pfänder dem Eigenthümer etwa zukommenden Uiberschusses, wird der Inhaber des Pfandscheins als gnügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Scheine der Name eines andern Eigenthümers bemerkt seyn sollte.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes, oder rücksichtlich Abholung des Uiberschußerlöses, bei der Expedition, mit Angabe der Nummer und des Inhalts vom Pfandscheine, angezeigt, daß ein solcher Schein entwendet oder verloren sei, so wird, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, dieß in den Leipziger Zeitungen, oder im Tageblatte bekannt gemacht, und der Inhaber aufgefordert, sich damit bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung bis zu Ablaufe eines Monats von 30 Tagen nach der Verfallzeit, und der Besitzer behauptet, ein Recht an dem Pfandscheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an den Magistrat abgegeben; außerdem wird nach Ablauf dieses Monats dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande vor Gerichte eidlich bestärkt hat, das Pfand, gegen Leistung der schuldigen Zahlung, verabfolgt, und der Pfandschein ist für ganz erloschen und unwirksam zu achten. Jedenfalls hat Derjenige, welcher das Pfand erhält, dem Leihhause die durch den Verzug vermehrten Zinsen zu vergüten.

§. 22.

Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig Statt, als mit Ausnahme des §. 21. Gesagten,

das Verlangen unentgeldlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde, wie denn auch namentlich bei entstehendem Concurse zu dem Vermögen des Eigenthümers, das Leihhaus nur gegen von der Masse zu bewirkende volle Zahlung der Schuld und Rückgabe des Pfandscheins, die Pfänder auszuantworten gehalten ist.

§. 23.

Gegen die in dieser Leihhausordnung enthaltenen Bestimmungen findet keine Ausnahme Statt, namentlich leidet der 32. §. der unter dem 29. März 1822. erlassenen akademischen Gesetze, nach welchem Derjenige, der einem Studirenden mehr als 5 Thaler auf Pfand geliehen, das Pfand auch ohne Empfang des höhern Pfandschillings herauszugeben angehalten werden soll, auf das Leihhaus keine Anwendung.

Ausgegeben zu Dresden, am 12ten October 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
17.

24.) Decret an den Geheimen Rath,

die Interpretation der, im §. 30. des, über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs, unterm 10ten September 1822 ergangenen Mandats, wegen des von den Grundbesitzern, zu Führung der Abzugsgräben, zu Anlegung der zur Abfuhre und sonst nöthigen Wege herzugebenden Landes, getroffenen Bestimmung betreffend;

vom 6ten August 1825.

Se. Königl. Majestät haben ersehen, was über den, im Betreff der Interpretation des §. 30. des, über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs, unterm 10ten September 1822 erlassenen Mandats, bei der Landesregierung entstandenen Zweifel unterm 8ten Februar dieses Jahres von diesem Collegio angezeigt, auch darauf vom Geheimen Rathe, nach vorhero mit dem Geheimen Finanz-Collegio in der Sache gepflogener Communication, mittelst unterthänigsten Vortrags vom 6ten vorigen Monats, gutachtlich geäußert worden ist.

Höchstdieselben finden hierauf, zur Erledigung dieses Zweifels, nach der Analogie dessen, was beim eigentlichen Bergbaue Rechtens ist, so wie in Rücksicht, daß durch Einräumung einer Servitut, als der mindern den Grundbesitzern anzumuthenden Aufopferung, derselbe Zweck, wie durch eigenthümliche Abtretung erreicht werde, festzusetzen für gut, daß die in dem §. 30. des angezogenen Mandats enthaltene Stelle:

„daß jeder Grundbesitzer das zu Führung der Abzugsgräben erforderliche Land gegen Entschädigung herzugeben verbunden seyn solle,"

blos von Bestellung einer Servitut, nicht von eigenthümlicher Abtretung des Grundes und Bodens, zu verstehen, und in dieser Maße anzuwenden sei.

Hiernach ist sich von den Behörden in vorkommenden Fällen zu achten, auch diese Erläuterung des oberwähnten Gesetzes durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, mit Remission eines Originalberichts, unter Sr. Königlichen Majestät Höchsteigener Unterschrift, auf dem Lustschlosse zu Pillnitz, am 6ten August 1825.

Friedrich August.

Graf von Einsiedel.

D. Karl Christian Kohlschütter.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten November 1825.

Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen.

18.

25.) Mandat,

die in der Oberlausitz nachzusuchende Confirmation der über daselbst gelegene Grundstücke jeder Art geschlossen werdenden Käufe, oder anderer Veräußerungscontracte betreffend;

vom 2ten November 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Die, nach Maßgabe der, unterm 17ten December 1674 im Markgrafthume Oberlausitz publicirten, Canzleitaxe ad VIII. (im Oberlausitzer Collectionswerke Tom. I. S. 50) lediglich der Willkühr der Interessenten anheimgestellte, und daher in den mehresten Fällen nicht nachgesuchte Bestätigung der Kauf- und andern Veräußerungs-Contracte über die bei der dasigen Lehnscurie, jetzt der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, zu Lehn gehenden Güter und Grundstücke, ist zwar bereits in der für letztgedachte Behörde verfaßten und von Uns genehmigten neuen Sportultaxe I. Abschnitt ad No. 25. den Contrahenten zur Obliegenheit gemacht worden.

Damit jedoch nicht nur wegen dieser bei Unserer Ober-Amts-Regierung zu Lehn gehenden, sondern überhaupt wegen aller in Unserm Markgrafthume Oberlausitz gelegenen, auch von untergeordneten Gerichtsbehörden abhängigen Grundstücken, es mit der, zur Sicherstellung der öffentlichen Verhältnisse derselben sowohl, als der Rechte und Verbindlichkeiten der Contrahenten und dritter Personen, wesentlich nöthigen obrigkeitlichen Bestätigung der darüber zu verabhandelnden Veräußerungscontracte, auf gleiche Weise gehalten werde, so finden Wir Uns bewogen, hierdurch Folgendes zu verordnen:

Es sind in Zukunft alle Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Erbtheilungs- und andere Veräußerungs-Contracte über die in Unserm Markgrafthume Oberlausitz gelegenen Grundstücken, sie mögen nun bei Unserer Ober-Amts-Regierung zu Lehn gehen, oder bei Unterbehörden verliehen werden, sie mögen Lehns- oder Allodial-Eigenschaft haben, bei Vermeidung einer außerdem nach Höhe eines Viertel-Procent der versprochenen Kaufs- oder Uiberlassungs-Summe, oder bei Tausch- und Schenkungs-Verträgen, des sonst bekannten letzten Kaufpreißes, von jedem der beiden contrahirenden Theile, jedoch in der Art einzu-

bringenden Strafe, daß mehrere Käufer oder Verkäufer eines Grundstücks, oder sonstige Veräußerer oder Erwerber desselben nur mit der einfachen Strafe zu belegen sind, spätestens binnen den nächsten zwei Monaten, von Zeit des Vertragsabschlusses an gerechnet, bei der betreffenden Behörde zur Confirmation einzureichen, und mag in Fällen, wo die Zeit des Vertragsabschlusses mit Gewißheit nicht auszumitteln ist, die Frist zur Nachsuchung der Confirmation von Zeit der geschehenen Uibergabe des Grundstücks, oder der Seiten der Annehmer erfolgten Besitzergreifung desselben, berechnet, und nach deren Ablauf die Strafe als verwirkt angesehen werden.

Der in dem Ober-Amts-Patente vom 25sten November 1808, (Oberlausitzer Collectionswerk Tom. V. S. 476) wegen der bei der Ober-Amts-Regierung zu Lehn gehenden Güter vorgeschriebenen besondern Suchung der Lehn, bedarf es nunmehro weiter nicht, sondern es ist sowohl wegen dieser Güter, als auch bei allen andern Grundstücken, das Gesuch um Bestätigung der Contracte mit dem um Belehnung des neuen Erwerbers in Eins zu verbinden, und sind hierauf von der Behörde die Confirmation und Lehnsreichung zu gleicher Zeit zu vollziehen; es wäre denn, daß an einem oder dem andern Orte die Behörde, welche die Lehn zu ertheilen hat, von derjenigen, für welche die Confirmation der Contracte gehörig, verschieden sei, welchenfalls der confirmirende Richter, alsbald nach erfolgter Bestätigung des Contracts, den Lehnherrn hiervon zu benachrichtigen verbunden, dieser aber, wenn die Interessenten sich nicht bei ihm der Lehn halber, binnen vier Wochen vom Tage der Confirmation an, freiwillig anmelden, dieselben, nach Ablauf der letztern, ex officio und bei Strafe, zur Auflassung und Befolgung der Lehn vorzuladen befugt seyn soll.

Zugleich werden sämmtliche Gerichtsobrigkeiten ernstlich ermahnt, die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der über Immobilien geschlossenen Veräußerungsverträge, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbücher, alles Fleißes zu beschleunigen, und zu Strafe und Ahndung keinen Anlaß zu geben.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten und geschiehet daran Unser Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben, solches auch mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 2ten November 1825.

Friedrich August.

Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

26.) Mandat,

die Beschränkung der, im Lehnsmandate vom 30ten April 1764. Tit. VI. §. 3. und einigen frühern Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, ingleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationgesuche wegen veräußerter Immobilien betreffend;

vom 2ten November 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die in dem Mandate vom 6ten Juli 1622 enthaltenen, und in den Mandaten vom 1sten Juni 1657 §. 6, vom 24sten Februar 1681 §. 6, vom 12ten November 1691 §. 7, ingleichen in der Resolut. Gravam. vom 8ten Februar 1700, so wie in dem neuesten Lehnsmandate vom 30. April 1764 Tit. VI. §. 3. wiederholten Verfügungen, nach welchen jede vor Ertheilung Unsrer Genehmigung vorgenommene Vollziehung eines Kauf-, Tausch-, oder Theilungs-Vertrags über ein bei Uns zu Lehn gehendes Grundstück untersagt ist, insoweit sich diese Verfügungen auch auf bloße Allodialgüter beziehen, wieder aufzuheben; als soll es von jetzt an eben so wenig mehr den Verkäufern solcher Allodialgüter und Grundstücke verwehrt seyn, dieselben auch schon vor erfolgter Confirmation der deshalb abgeschlossenen Uiberlassungsverträge deren Annehmern zu übergeben, als den letztern, sich derselben anzumaßen und die dafür zu berichtigenden Kaufgelder auszuzahlen.

Wie es jedoch in Ansehung aller wirklichen Lehngüter auch fernerhin noch bei den vorgedachten gesetzlichen Anordnungen und den sonst wegen Veräußerung der Lehngüter nach gemeinen und sächsischen Lehnrechten, bestehenden Vorschriften, sowohl bei den deshalb etwa unter den Lehnsinteressenten errichteten Recessen und Verträgen allenthalben sein ungeändertes Verbleiben hat; so sind Wir auch führohin nicht gemeint, Personen vom Bauerstande zu Erwerbung der Rittergüter zuzulassen, und haben demnach die über dergleichen Güter unter sich paciscirenden Theile, die in dieser Hinsicht etwa ihren diesfallsigen Absichten und Unternehmungen entgegenstehenden Hindernisse und Bedenken, jederzeit selbst wohl in Obacht zu nehmen, um sich vor allem hieraus für sie entspringenden Nachtheile und Schaden gehörig sicher zu stellen.

Dagegen finden Wir zugleich für nöthig, dem zeither sowohl von Unsrer Landesregierung, als von den untern Gerichtsbehörden, zum öftern verspürten, den Interessenten selbst nicht selten zum empfindlichsten Nachtheil gereichenden Verzuge in Nachsuchung der obrigkeitlichen Confirmation über die von ihnen abgeschlossenen, die Veräußerung ihrer Immobilien betreffenden Contracte, auf ausreichende Weise zu steuern, und verordnen daher hierdurch, daß in Zukunft alle und jede von Unsern Unterthanen über Immobilien abge-

schlossene Veräußerungsverträge, sie mögen nun die bei Unsrer Landesregierung zu Lehn gehenden Güter, oder von Unterbehörden zu verleihende Grundstücken betreffen, bei Vermeidung einer außerdem, nach Höhe eines Viertel-Prozents der versprochenen Kaufsumme, von jedem der beiden contrahirenden Theile, jedoch in der Art einzubringenden Strafe, daß mehrere Käufer oder Verkäufer eines Grundstücks nur mit der einfachen Strafe zu belegen sind, spätestens binnen den nächsten zwei Monaten, von Zeit des Vertragsabschlusses an gerechnet, bei der betreffenden Behörde zur Confirmation eingereicht werden sollen, und mag übrigens in Fällen, wo die Zeit des erfolgten Vertragsabschlusses mit Gewißheit nicht auszumitteln ist, die Frist zur Nachsuchung der Confirmation von Zeit der geschehenen Uibergabe des Grundstücks, oder der Seiten der Annehmer erfolgten Besitzergreifung desselben, berechnet, und nach deren Ablauf die Strafe als verwirkt angesehen werden.

Zugleich aber werden sämmtliche Gerichtsobrigkeiten ernstlich anermahnt, die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der über Immobilien abgeschlossenen Veräußerungsverträge, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbücher, alles Fleißes zu beschleunigen, und zu Vollziehung der den Säumigen in Unsrer Generalverordnung vom 28sten November 1785 angedrohten Strafe und Ahndung keinen Anlaß zu geben.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten und geschieht daran Unser Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben, solches auch mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 2ten November 1825.

Friedrich August.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Christian Leberecht Noßky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 15ten November 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
19.

27.) Generale des Geheimen Finanz-Collegii,
wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter;

vom 14ten November 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lieber getreuer. Da, den gemachten Erfahrungen zu Folge, das unterm 23sten Juni 1731., wegen des Aufbaues neuer Häuser, in Unsern Aemtern ergangene Generale nicht allenthalben gehörig befolgt worden ist; so erachten Wir für nöthig, solches andurch einzuschärfen und, mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse, in Folgendem zu erläutern.

1.) Der Wiederaufbau bereits vorhanden gewesener Wohnhäuser außerhalb der Städte und Dörfer, und der Aufbau neuer Wohnhäuser auf Stellen, wo noch keine gestanden, in- und außerhalb der Städte und Dörfer, ist an Orten, welche der Gerichtsbarkeit Unserer Aemter und Kammergüter unterworfen sind, nur dann erlaubt, wenn von Unserm Geheimen Finanz-Collegio Concession dazu ertheilt wird. Jeder Baulustige hat aber seinem Gesuche um Concession zu einem Hausbaue einen Bauriß beizufügen.

2.) Wer ohne solche Concession dergleichen Baue unternimmt, soll angehalten werden, das aufgeführte Gebäude wegreißen zu lassen. Weigert er sich, dies zu thun, dann ist das Wegreißen auf seine Kosten obrigkeitlich zu veranstalten.

Wenn Jemand zu einem Hausbaue zwar Concession erlangt, bei der Ausführung des Baues aber die gemachten Bedingungen und Vorschriften nicht befolgt, oder gegen

den approbirten Riß gebauet hat, sollen die für nöthig befundenen Abänderungen ihm aufgegeben und, im Unterlassungsfalle, auf dessen Kosten obrigkeitlich ausgeführt werden.

3.) Auf die, nach Anordnung der Berg- und Forstämter, oder andrer Königl. Behörden, geführten Baue finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

4.) Wird bei einem Amte oder Kammer-Guts-Gerichte Erlaubniß zu einem Hausbaue nachgesucht; so sind in den Aemtern durch den Justiz- und Rent-Beamten gemeinschaftlich, bei Kammergütern aber durch den Gerichtsverwalter, mit Zuziehung dessen, dem die Verwaltung der reservirten Einkünfte übertragen ist, ungesäumt alle Lokal- und andere dabei einschlagende Verhältnisse, mit Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, an Ort und Stelle genau zu erörtern.

5.) Bei allen dergleichen Neubauen in Dörfern ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die neuen Gebäude von den schon stehenden in solcher Entfernung errichtet werden, daß bei Feuersbrünsten keine unmittelbare Entzündung durch die Brandglut zu befürchten ist. Die Erbauung von Holz geschrotener Häuser ist nicht zu gestatten, und in den Städten die Aufmauerung tüchtiger Brandgiebel und die Bedachung mit Ziegeln, oder Schiefer zur Bedingung zu machen. Ferner ist bei den, außerhalb der Amtsortschaften zu errichtenden, neuen Wohnhäusern darauf Rücksicht zu nehmen, ob vielleicht ihre abgesonderte Lage, oder ihre zu große Nähe am Walde, in polizeilicher Rücksicht bedenklich seyn könnte.

Wenn nun hinsichtlich aller dieser Umstände kein Bedenken vorhanden ist, dann hat sich, wenn außerhalb der Amtsortschaften ein Gebäude aufgeführt werden soll, das Justizamt, oder Kammer-Guts-Gericht, mit dem Kreis-Ober-Forstmeister zu vernehmen, und dessen Gutachten darüber zu den Acten zu bringen, ob die Erbauung des neuen Hauses, in Beziehung auf das Forst- und Jagd-Interesse, unbedenklich sei.

Sodann aber ist, von beiden Beamten, wegen der Haus-Bau-Concession überhaupt, und wegen der von den Bauenden zu übernehmenden Geld- oder Naturalleistungen insbesondre, an Unser Geheimes Finanz-Collegium gutachtlich zu berichten und zugleich vorzuschlagen, zu welcher Gemeinde und Kirchfahrt der neue Anbauer gewiesen werden soll.

Wenn die Concession wirklich ertheilet worden, ist der Amts-Steuer-Einnahme Nachricht zu geben, damit sie in den Stand gesetzt werde, wegen der Steuern das Erforderliche verfassungsmäßig zu reguliren.

6.) Uibrigens wird den Justiz- und Rent-Beamten, ingleichen den Gerichtsverwaltern Unsrer Kammergüter, die Befolgung dieses Generalis, bei eigner Verantwortung,

hierdurch eingeschärft, den Gerichtspersonen des Orts aber, wo ein neuer Hausbau ohne vorherige Concession unternommen wird, die sofortige Meldung an das Amt, oder Kammer-Guts-Gericht, bei zehen Thaler Strafe, zugleich zur Pflicht gemacht, und sind selbige von dem Justizbeamten, oder Gerichtsverwalter deshalb besonders anzuweisen.

Die Amtshauptleute werden endlich, ein jeder in seinem Bezirke, nach Maßgabe des 12ten §. der ihnen ertheilten Instruction, auf genaue Befolgung dieser Anordnung Aufsicht führen, und bei wahrzunehmender Nachlässigkeit an Uns Anzeige erstatten.

Nach gegenwärtigem Generale, dessen Publication, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., zu bewirken ist, haben sich Alle, die solches angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Dresden, am 14ten November 1825.

Freiherr von Manteuffel.

Carl Gottlob Beyer.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten December 1825.

Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
20.

28.) Rescript der Landesregierung
an den Justizbeamten zu Dresden,
die Gerichtsbarkeit über die Wittwen, deren Ehemänner, ohne einen Hofrang zu besitzen, einen eximirten Gerichtsstand gehabt haben, betreffend;

vom 23sten November 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Rath, lieber getreuer. Wir haben aus euerm, sub dato den 23sten Juni dieses Jahres, gehorsamst erstatteten Berichte ersehen, welche Differenz zwischen euch und dem hiesigen Stadtrathe, auf Anlaß der, im Mandate vom 13ten März 1822. in §§. 18. und 19. über den Gerichtsstand ertheilten Verordnungen, darüber:

> ob Wittwen, deren Ehemänner, ohne einen Rang in der Hofordnung gehabt zu haben, eines privilegirten Gerichtsstandes theilhaftig gewesen sind, diesen Gerichtsstand ferner genießen, oder unter der ordentlichen Obrigkeit ihrer Wohnörter stehen sollen?

entstanden, und zu Unserer Entscheidung gestellt worden ist.

Da bei den, in dem gedachten Mandate, über den Gerichtsstand getroffenen Bestimmungen es nicht die Absicht gewesen ist, in Ansehung der allgemeinen Regel, daß Ehefrauen die Rechte ihrer Ehemänner in Rücksicht des Gerichtsstandes auch nach deren Tode zu genießen haben, eine Aenderung zu verfügen, vielmehr die gegentheilige Absicht, es bei dieser

Regel verbleiben zu lassen, aus der im §. 18. No. 6. wegen der Wittwen der Schriftsassen ausdrücklich ertheilten Disposition, und der um dieselbe Zeit, wegen des Gerichtsstandes der Wittwen der bei dem General-Kriegs-Gerichts-Collegio angestellten Kanzleipersonen, im §. 7. des Decrets vom 19ten Februar 1822. erfolgten Anordnung hervorgeht; so sind, unter dem im §. 19. des Mandats Unsern Justizämtern geschehenen beständigen Auftrage, die Wittwen der daselbst genannten landesherrlichen Diener und Patrimonial-Gerichts-Verwalter allerdings zu begreifen.

Dasselbe soll auch von den hinterlassenen Kindern solcher Personen, so lange sie noch minderjährig sind, ebenmäßig gelten.

Wir begehren demnach hiermit, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 23sten November 1825.

Freiherr von Werthern.

Carl Traugott Hann, S.

Anmerkung.

Unter demselben Tage ist gleichlautend an den Stadtrath zu Dresden rescribirt worden.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten December 1825.